JUGENDARREST IN BAYERN

Rolf Süssenguth

1973

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547310_0046

Jugendarrest in Bayern

(Eine kriminologische Untersuchung über die Handhabung und Wirksamkeit des Jugendarrestes an 300 Probanden, die im Jahre 1965 vom Jugendgericht beim Amtsgericht München zu Jugendarrest verurteilt worden sind)

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des akademischen Grades
eines Doktors der Rechte
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität des Saarlandes

vorgelegt von

Rolf Süssenguth

aus München

Saarbrücken 1973

DISSERTATIONSDRUCK -SCHÖN- München 23, Belgradstraße 11

Tag der Disputation: 5. Februar 1973

Dekan:	Prof. Dr. Richter
Erstberichterstatter:	Prof. Dr. Kielwein
Zweitberichterstatter:	Prof. Dr. Müller-Dietz

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1. Teil Einleitung 1

I. Entstehungsgeschichte und Wesen des Jugendarrestes 1

II. Rechtfertigung und Aufgabe der Untersuchung 4

III. Untersuchungsmaterial und Methode der kriminologischen Reihenuntersuchung 7

2. Teil Die Persönlichkeit der Probanden 15

I. Die persönlichen Verhältnisse 15

1) Geschlecht 15

2) Alter 16

3) Räumliche Herkunft 17

II. Die Klassifikation und typologische Eingliederung der einzelnen Täterpersönlichkeiten 18

1) Der Grund der Klassifikation 18

2) Die Möglichkeiten der Klassifikation 19

3) Die verschiedenen Tätergruppen 21
a) Die Psychopathen und psychopathischen Grenzfälle 21
b) Die Debilen und Unterbegabten 22
c) Die Verwahrlosten und schwer Gefährdeten 24
d) Die leicht Gefährdeten 26
e) Die nicht oder kaum Gefährdeten 27

4) Die Gruppenbildung 28

III. Die Umwelt der Probanden 31

1) Die genetische Herkunft der Probanden 32
a) Kriminalität 33
aa) der Eltern 33
bb) der Geschwister 35

Seite

b) Psychopathie 35
c) Trunksucht 36
d) Unterbegabung 37
e) Selbstmorde 38
f) Prostitution 38
g) Zusammenfassung der kriminogenen Anlagefaktoren 38

2) Die Familienverhältnisse 40
a) Vollständigkeit der Familien 40
b) Größe der Familien 44
c) Stellung in der Geschwisterreihe 46
d) Erziehungsverhältnisse in den Familien 48
e) Die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Elternhaus der Probanden 50
aa) Das Berufsbild der Eltern 50
bb) Die Einkommensverhältnisse 54
cc) Die Wohnverhältnisse 55
dd) Die familiären Verhältnisse 56
f) Zusammenfassung der Verhältnisse in den Probandenfamilien 58

IV. Der Werdegang der Probanden 58

1) In der Schule 58

2) Im Beruf 60

3) In der Freizeit 64

V. Zusammenfassung der Umweltfaktoren 65

3. Teil Die Kriminalität der Probanden 69

I. Die Vordelikte 69

1) Arten und Umfang der Vordelikte 69

2) Die richterliche Ahndung 74

3) Der Zeitraum zwischen letztem Vordelikt und der Haupttat 76

II. Die Haupttat 77

Seite

1) Anzahl und Arten 77

2) Vergleich mit den Vordelikten 80

3) Schwerpunktmäßige Verteilung der Delikte 81

4) Der Anstoß zur Tat 84

5) Allein- und Mittäterschaft 86

III. Die Ahndung der Haupttaten 88

1) Der Weg zur Hauptverhandlung 88

2) Der Urteilstenor 90
a) Der absolute Ahndungsspiegel 90
b) Die Kombinationsmöglichkeiten der richterlichen Maßnahmen 93
aa) Der verhängte Jugendarrest und seine Kombinationen 94
bb) Die Dauer des verhängten Jugendarrestes 98
c) Die Rechtsmittel 99

3) Die Vollstreckung des Urteils 100
a) Die Vollstreckung des Arrestes 100
b) Die Vollstreckung der weiteren Maßnahmen 102

4. Teil Der Arrestvollzug in der Jugendarrestanstalt Neudeck 103

I. Die Arrestanstalt 103

1) Die Geschichte und die Lage des Schlößchens Neudeck in München/Au 103

2) Die bauliche Beschaffenheit 103

3) Das Anstaltspersonal 104

II. Der Vollzug des Jugendarrestes 105

1) Der Freizeitarrest 105

2) Der Kurzarrest 107

3) Der Dauerarrest 107

4) Die Anstaltsordnung 108

Seite

5. Teil Die Auswirkungen des verbüßten Jugendarrestes auf den weiteren Lebensweg der Probanden 113

I. Vorbemerkungen zur Untersuchung 113

II. Die Rückfälligkeit 114

1) Der Umfang der Rückfälligkeit 114

2) Die Rückfallsdelikte 117

3) Die Rückfälligkeit in den vier Täterkategorien 121
a) Die Anzahl und der Umfang der Rückfälle 121
b) Die Schwere der Rückfallsdelikte 123
c) Die Ahndung der Rückfälle 125
d) Die Bewertung der Rückfallsdelikte 126
e) Das erste Rückfallsdelikt 126

4) Vergleich mit bereits vorliegenden Ergebnissen 131

5) Zusammenfassung der Rückfallsbetrachtungen 132

III. Das Arbeitsleben 132

1) Die Rentenversicherungskarten als Erkenntnisquelle 132

2) Die Rückschlüsse 133

3) Die gewonnenen Erkenntnisse 134

IV. Die öffentliche Betreuung 136

1) Die verfügbaren Unterlagen 136

2) Die Auswirkungen der Betreuung auf das spätere legale Wohlverhalten 137

3) Die Gesamtbeurteilung 138

V. Abschließende Betrachtung der weiteren Entwicklung der Probanden 139

Seite

6. Teil Die Reform des Jugendarrestes 142

I. Änderung der Spruchpraxis der Gerichte 142

II. Reformvorschläge zum Arrestvollzug 145

1) Die Denkschrift der Arbeiterwohlfahrt 145

2) Der Jugendarrestvollzug als Anwendungsbereich der Sozialwissenschaften 147

III. Schlußbetrachtung 149

LITERATURVERZEICHNIS

Aebli, H.: Grundformen des Lehrens, Stuttgart 1967

Aichhorn, A.: Verwahrloste Jugend, Bern 1957

Arbeiterwohlfahrt: Schriften des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt, Bonn 1970

1. "Vorschläge der Arbeiterwohlfahrt zur Reform des Strafvollzugs" (Schrift Nr. 22)
2. "Vorschläge für ein erweitertes Jugendhilferecht" (Schrift Nr. 23)

Bader, Karl: Soziologie der Jugendkriminalität, Wiesbaden 1955

Boldt, Gottfried:

1. Um den Jugendarrest, in ZStrW Band 59, 1940 S. 336 ff
2. Zur Einführung des Jugendarrestes, in DR 1940 S. 2033 ff

Brauneck, Anna-Eva: Die Entwicklung jugendlicher Straftäter, Hamburg 1961

Bresser: in "Erstkriminalität und Frühkriminalität" herausgegeben von der Dt. Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. Hamburg 1966, S. 139 ff

Brückner, Günther:

1. Die Jugendkriminalität (Erscheinungsformen, Ursachen, Behandlung) Hamburg 1961
2. Untersuchung über die Rückfallsprognose bei chronischen Vermögensverbrechern, in Mom Krim 1958, S. 93 ff

Clostermann, Ludwig: Ätiologie und Diagnostik der Jugendkriminalität und der Einfluß der Ergebnisse solcher Forschungen auf die Einrichtungen des Rechts, in "Römischer Kongreß für Kriminologie, Berlin 1938

Dallinger, Wilhelm und Lackner, Karl: Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, München und Berlin 1965

Ehlen: Kriminalität Jugendlicher aus unvollständigen Familien, in Recht oder Jugend 1963, S. 53 ff

Eisenhardt, Thilo: in Kriminologisches Journal Nr. 3, 1970 S. 184 ff

Exner, Franz: Kriminologie, 3. Auflage 1949, Berlin, Göttingen, Heidelberg

Fluck, Manfred: Der Jugendarrest als Mittel zur Bekämpfung der Jugendkriminalität, Diss. Saarbrücken 1969

Frey, Erwin: Der frühkriminelle Rückfallsverbrecher, Basel 1951

Furck, Carl-Ludwig: Das Leistungsbild der Jugend in Schule und Beruf, München 1965

Glueck, Sheldon und Eleanor: Jugendliche Rechtsbrecher, Stuttgart 1963

Gramlich, Alexander: Möglichkeiten und Grenzen des Jugendarrestes, Diss. Freiburg 1962
in Heft 19 der Kriminologischen Untersuchungen, Bonn 1964

Hellmer, Joachim: Jugendkriminalität in unserer Zeit, Frankfurt und Hamburg 1966

Hilpert, Heinz: Der Jugendarrestvollzug an 615 Jugendlichen und Heranwachsenden sowie dessen Kriminalpolitische Auswirkungen am Beispiel der Jugendarrestanstalt Radolfzell, Diss. Freiburg 1961

Hoffmann, Herrmann: Jugend auf Abwegen (Psychologisch-medizinische Untersuchungen zur Jugendkriminalität), Gelsenkirchen 1953

Hübner, Arthur: Selbstmord, im Handwörterbuch der Kriminologie Band II, Berlin und Leipzig 1936

Jahresstatistik des Bayerischen Statistischen Landesamtes für das Jahr 1965

Janowitz, Morris: Soziale Schichtung und Mobilität in Westdeutschland, in Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie X, 1 1958, S. 38 ff

Kaiser, Günther: 1. Randalierende Jugend. Eine soziologische und kriminologische Studie über die sog. "Halbstarken", Heidelberg 1959

2. Zum Stand der Behandlungs- und Sanktionsforschung in der Jugendkriminologie, dargestellt am Beispiel des Jugendarrestes, in Mon Krim 1969, S. 16 ff

Kohlrausch, Eduard: Für das Jugendgericht, Gedanken über das künftige Jugendstrafrecht in ZStrW Band 56 (1937) S. 459 ff

Krieger, Heinz: Anwendungsbereich und Wirksamkeit des Jugendarrestes im Saarland, Diss. Saarbrücken 1970

Kuttner, Ludwig: Die Kinder der Sicherungsverwahrten, Kriminalistische Abhandlungen, Leipzig 1938

Lange, Johannes: Die beiden Grundbegriffe der Kriminologie, in Mon Krim 1936, S. 366 ff

Langelüddeke, Albrecht: Gerichtliche Psychiatrie 2. Auflage, Berlin 1959

Leferenz, Heinz: Die Persönlichkeitsbeurteilung jugendlicher Rechtsbrecher, in Kriminologie und Vollzug der Freiheitsstrafe, Stuttgart 1961

Matthes, Ilse: Jugenddelinquenz, in Die Kriminologie in der Praxis (Band 22 der kriminologischen Schriftenreihe der Dt. kriminologischen Gesellschaft) Hamburg 1966

Mehl, Hans-Peter: Charakteristika jugendlicher Rechtsbrecher, Diss. Freiburg 1954

Meyer, Fritz: Rückfallsprognose bei unbestimmt verurteilten Jugendlichen, Bonn 1956

Middendorf, Wolf: Jugendkriminologie (Studien und Erfahrungen) Ratingen 1956

Mieskes, Hans: Der Jugendliche in der Situation der Straffälligkeit, Jena 1956

Peters, Karl: Grundprobleme der Kriminalpädagogik, Berlin 1960

Phillipon, Odette: Jugendkriminalität, Unterschiede zwischen Knaben und Mädchen, in Soziologie der Jugendkriminalität, Sonderheft 2, 3. Auflage Köln und Opladen 1966

Potryhus, Gerhard: Jugendarrest in der Krise? in Jugendwohl 1952

Roth, H.: Begabung und Lernen, Stuttgart 1969

Sauer, Wilhelm: Kriminologie, Ein System der juristischen Tatsachenforschung, Berlin 1950

Schaffstein, Friedrich: Die Erneuerung des Jugendstrafrechts, Heft 3 der Reihe "Volk und Recht", Berlin 1936

Schmidhäuser, Hermann: Zur Frage des Jugendarrestes, Mon Krim 1939, S. 257 ff

Schneider, Kurt: Die psychopathischen Persönlichkeiten (Handbuch der Psychiatrie) 9. Auflage, Wien 1950

Schwarz, Wolfgang: Jugendkriminalität und Jugendarrest - Ursachen und Erscheinungsformen der Jugendkriminalität und ihre Behandlung mit Jugendarrest im Schöffengerichtsbezirk Koblenz, Diss. Bonn 1963

Sieverts, Rudolf: Die Erziehungsaufgabe des Jugendarrestes, in Kriminologie und Vollzug der Freiheitsstrafe, Stuttgart 1961

Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1965, Wiesbaden 1965

Stutte, Hermann: Grenzen der Sozialpädagogik, Ergebnisse einer Untersuchung praktisch unerziehbarer Fürsorgezöglinge, Marburg 1958

Trips, Günther: Die Rückfälligkeit der Arrestanten der Jugendarrestanstalt Bruchsal des Vollzugsjahres 1958, Mon Krim 1963, S. 228 ff

Villinger, Werner: Zur Erneuerung des Jugendstrafrechts und des Strafvollzugs an Jugendlichen, insbesondere zur Frage des Jugendarrestes, Mon Krim 1939, S. 305 ff

Wünsch, Steffen: Der Jugendarrest im Landgerichtsbezirk Arnsberg/Westfalen, Eine kriminologische Untersuchung von 509 durch Jugendarrest abgeurteilten Straftaten Jugendlicher im Landgerichtsbezirk Arnsberg/Westfalen aus den Jahren 1948-1955, Diss. Bonn 1957

Würtenberger, Thomas: Jugendliche Tätertypen, in Bekämpfung der Jugendkriminalität, Wiesbaden 1955

1. Teil
Einleitung

I. Entstehungsgeschichte und Wesen des JA

1) Der Jugendarrest (JA) ist am 4. Oktober 1940 durch die Verordnung des Reichsverteidigungsrates zur Ergänzung des Jugendstrafrechts eingeführt worden (RGBl. I S. 1336); er war ein gänzlich neuartiges staatliches Reaktionsmittel gegen straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende [1].

Ohne wesentliche Veränderungen wurde der JA in das Reichsjugendgesetz von 1943 (RJGG 1943) übernommen und hat seine heute gültige Kodifikation im Jugendgerichtsgesetz vom 4. Aug. 1953 (BGBl I S. 751) erfahren.

Den JA gibt es in drei verschiedenen Erscheinungsformen (§ 16 JGG):

1. der Freizeitarrest; er wird für die wöchentliche Freizeit des Jugendlichen verhängt und ist auf mindestens eine und höchstens 4 Freizeiten bemessen (§ 16 Abs. 2 JGG).

2. der Kurzarrest; er wird statt des Freizeitarrestes verhängt, wenn der zusammenhängende Vollzug aus Gründen der Erziehung zweckmäßig erscheint und weder die Ausbildung noch die Arbeit des Jugendlichen beeinträchtigt werden; dabei stehen 2 Tage Kurzarrest einer Freizeit gleich. Die Gesamtdauer des Kurzarrestes darf aber 6 Tage nicht überschreiten (§ 16 Abs. 3 JGG).

3. der Dauerarrest; er beträgt mindestens eine und höchstens vier Wochen. Er wird nach vollen Tagen oder Wochen bemessen (§ 16 Abs. 4 JGG).

Die Gründe, die zur Schaffung des JA führten, die kriminalpolitische Zielsetzung und das Wesen des JA lassen sich am besten historisch erklären.

Das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Feb. 1923 (JGG 23) bot nur unzureichende Reaktionsmöglichkeiten gegen jugendliche Straftäter; es kannte nur Erzie-

---

1) Eine dem JA vergleichbare Maßnahme gab es in keinem Jugendstrafrecht anderer moderner Kulturstaaten vgl. Sievert, Kriminologie und Vollzug der Freiheitsstrafe, Stuttgart 1961 S. 150 ff.

hungsmaßregeln oder Strafen. Die Strafen, die dann verhängt wurden, wenn Erziehungsmaßregeln für nicht mehr ausreichend erachtet wurden, unterteilten sich in Haft-, Geld- und Gefängnisstrafen.

Da Haftstrafen in nur sehr geringem Umfange ausgesprochen wurden und die Geldstrafen meistens nicht den jugendlichen Täter, sondern seine Eltern trafen [2], verhängten die Jugendgerichte in der Mehrzahl der Fälle Gefängnisstrafen und zwar überwiegend kurze Freiheitsstrafen, d. h. von einer Dauer unter 3 Monaten.

Der mit diesen Gefängnisstrafen verfolgte Zweck der Erziehung und Besserung des jugendlichen Delinquenten konnte jedoch nicht erreicht werden; ganz im Gegenteil, diese kurzfristigen Gefängnisstrafen erwiesen sich als äußerst schädlich [3], da sie in den allgemeinen Gefängnissen vollstreckt wurden und die Jugendlichen dabei eine wahre "Schule" zum Kriminellen durchmachten.
Der Vollzug in diesen Anstalten hatte verschiedene Schwächen und barg zahlreiche Gefahren.
Die Gefangenen hatten, abgesehen vom Freiheitsentzug, keine besonderen Härten zu erdulden; der beabsichtigte Abschreckungseffekt konnte daher meist nicht erreicht werden, so daß die natürliche Scheu des jugendlichen Strafgefangenen vor dem Gefängnis mehr oder weniger schwand.
Das Ehrgefühl des jungen Gefangenen stumpfte ab. Da die Gefängnisse zumeist überbelegt waren, war es unmöglich, die noch größtenteils unverdorbenen Jugendlichen von den kriminellen Elementen abzusondern.
Schließlich war eine eingehende, individuelle Betreuung des jungen Gefangenen, die für die beabsichtigte Erziehung unbedingt erforderlich gewesen wäre, nicht durchführbar, da es hierfür am notwendigen Personal mangelte bzw. das vorhandene Gefängnispersonal infolge Überlastung für diese erzieherische Tätigkeit nicht in Betracht kam.

Es wird mit überzeugenden Argumenten die Ansicht vertreten [4], daß in den meisten Fällen diese kurzen Freiheitsstrafen gar nicht gerechtfertigt waren, vielmehr diese Strafaussprüche darauf zurückzuführen sind, daß bei der Strafzumessung der Freiheitsentzug taxenmäßig abgeschätzt wurde, schema-

---

2) Dallinger-Lackner Komm. 2. JGG § 16 Nr. 14 oder Einführung Nr. 18.
3) Schmidhäuser, Zur Frage des JA in Mon Krim 1939, 257 ff,
Boldt, Um den JA, ZStW Bd. 59, 336 ff,
Kohlrausch, Gedanken über das künftige Jugendstrafrecht, ZStW Bd. 56, 459 ff.
4) Schmidhäuser a. a. O. S. 265 ff.

tisch ausgehend von der Rechtsgutverletzung und dem angerichteten Schaden.

Das Erziehungsstrafrecht Lisztscher Prägung, das auf die Schuld, Verantwortung und Gesamtpersönlichkeit des Delinquenten abstellt, hatte in die Praxis der Jugendgerichte noch weitgehend keinen Eingang gefunden. Hinzu kam noch, daß bei den im wesentlichen noch unverdorbenen jugendlichen Straftätern neben der Schädlichkeit der kurzfristigen Freiheitsstrafe ein sich oft sehr nachteilig auswirkender Strafmakel in Gestalt eines Strafregistervermerks blieb.

Diese Mängel der kurzen Freiheitsstrafe nach dem JGG 23 vermeidet der JA, denn der Jugendliche verbüßt den Arrest grundsätzlich in speziellen JA-Anstalten, getrennt von den übrigen Strafgefangenen und in Einzelhaft (Nr. 7 JAVollzugs-O). Der JA wird nicht ins Strafregister eingetragen (§ 13 Abs. III JGG). Die Vollstreckung des Arrestes kann nicht zur Bewährung ausgesetzt werden (§ 87 Abs. 1 JGG), womit der Gefahr vorgebeugt wird, daß der Jugendliche bei Strafaussetzung zur Bewährung sich freigesprochen fühlt.

2) Der JA wird vom JGG in die Reihe der Zuchtmittel [5] eingereiht; diese Zuchtmittel stellen neben der JStrafe und den reinen Erziehungsmaßregeln der §§ 9 - 12 JGG eine 3. Kategorie von Reaktionsmitteln dar, deren Rechtsnatur seit ihrer Einführung umstritten ist. Speziell über das Wesen und die systematische Erfassung des JA ist die Diskussion nicht verstummt [6]. Der JA unterscheidet sich von der Erziehungsmaßregel durch seine Sofortwirkung (Abschreckungs- und Sühnefunktion); von der Kriminalstrafe unterscheidet ihn das Fehlen der Fernwirkung (kein Eintrag ins Strafregister).
Mit der Jugendstrafe verbindet ihn die gewollte Übelzufügung, ausgelöst durch die schuldhafte Verletzung einer strafrechtlichen Vorschrift; mit der Erziehungsmaßregel hat er gemeinsam den vom Erziehungsgedanken gesetzten Bemessungsspielraum für die zu verhängende Maßnahme.
JA kann man als "Erziehung durch pädagogisch bemessene Vergeltung" [7] bezeichnen; er stellt eine Synthese zwischen Erziehungsmaßregel und Kriminalstrafe dar.
Vom Standpunkt des Erwachsenenstrafrecht aus neigt der JA sich mehr zur

---

5) 3. Abschnitt des 1. Teils des JGG.

6) Schaffstein, Die Erneuerung des Jugendstrafrechts Heft 3 d. Reihe »Volk und Recht« 1936, S. 12 ff;
Kohlrausch, Für das Jugendgericht, Gedanken über das künftige Jugendstrafrecht, ZStW Bd. 56 S. 474 ff;
Krieger, Anwendungsbereich und Wirksamkeit des JA im Saarland 1970 S. 7 ff.

7) Krieger a. a. O. S. 20.

Erziehung hin, von den Erziehungsmitteln des Jugendstrafrechts aus gesehen trägt er eher strafartigen Charakter [8].

II. Rechtfertigung und Aufgabe der Untersuchung

1) Aus dem Werdegang und den Motiven zur Schaffung des JA ist zu entnehmen, daß mit seiner Einführung eine klare Abgrenzung zwischen "gestrauchelten Antikriminellen" und "verwahrlosten Hangkriminellen" [9] getroffen werden sollte.

Über die Größe dieser 2 streng zu trennenden Gruppen bestanden erhebliche Meinungsverschiedenheiten; so wurde angenommen, daß der Anteil der nichtkriminellen und für den JA geeigneten jugendlichen Straftätern nur 25 - 30 % betrage [10], während andere Vorstellungen davon ausgingen, daß bei etwa der Hälfte der Jugendgerichtsfälle Arrestwürdigkeit gegeben sei [11].

Weiterhin wurde aber auch die Meinung vertreten, daß sogar 75 - 80 % der Fälle jugendlicher Delinquenten für eine Verhängung von JA in Betracht käme [12].
Wie jedoch der Statistik zu entnehmen ist, betrug der Prozentsatz der Verurteilung zu JA wegen Vergehen und Verbrechen im Jahre 1950 52, 2 % und im Jahre 1960 nur mehr 31, 8 % [13].

Für das Land Bayern ergibt sich für das Jahr 1965 folgendes Bild [14]:

---

8) So Boldt, Zur Einführung des Jugendarrestes, DR 1940 S. 351.
9) Vgl. Potryhus, JA in der Krise? Jugendwohl 1952 S. 128 ff.
10) So Villinger, Zur Erneuerung des JStrafrechts und des Strafvollzugs an Jugendlichen, insbesondere zur Frage d. JA, Mon Krim 1939, S. 305 ff.
11) Nagler, Der JA GS Bd. 115 S. 217 ff;
Boldt, Um den JA ZStW Bd. 59, S. 348.
12) Schmidhäuser, Nochmals zur Frage des JA Mon Krim 1939, S. 488.
13) Statistik der Bundesrepublik Deutschland Bd. 110 S. 15; für 1960 S. 17.
14) Errechnet aus den Unterlagen des Bay. Statistischen Landesamtes für das Jahr 1965 S. 8/35/37.

nach dem JGG rechtskräftig Abgeurteilte	21034
davon zu Jugendarrest	4437
gibt einen Prozentsatz [15] von	21,2 %

Einesteils wird nun der Judikatur der Jugendgerichte der Vorwurf gemacht, sie bediene sich des JA als willkommenen Ausweg aus schwierigen, an sie zur Entscheidung herangetragenen Fällen, indem sie sich durch Verhängung des "Allheilmittels" JA eine genaue Durchleuchtung der auftauchenden Probleme erspare [16]. Die JG-Gerichte wendeten häufig den JA nach einem Taxensystem alter Prägung [17] an, ohne der Persönlichkeit des jugendlichen Delinquenten die notwendige Beachtung zu schenken.

Andernteils ist jedoch festzustellen, daß sich erst relativ wenige [18] Untersuchungen mit Zweckmäßigkeit, Anwendungsbereich und Erfolg des verhängten JA befaßt haben.

2) Soweit ersichtlich liegen erst zwei ältere Arbeiten aus dem Jahre 1961 [19] und zwei jüngere Studien aus den Jahren 1969 [20] und 1970 [21] vor, die sich mit dem Problem des JA anhand empirischer Untersuchungen auseinandergesetzt haben.

Diese Arbeiten hatten sich zur Aufgabe gemacht, jeweils eine Gruppe von jugendlichen Straftätern, deren zahlenmäßige Größe zwischen 264 und 615 schwankte, und die alle zu Jugendarrest verurteilt wurden, einer genauen Analyse hinsichtlich der Herkunft - sowohl nach der Anlage, als auch der Umwelt - des einzelnen Probanden zu unterwerfen. Anhand der weiterhin ermittelten Rückfälligkeit, aufgeschlüsselt nach bestimmten Tätergruppen, versuchten diese Arbeiten einen Beitrag zur Lösung des Problems der Arrestwürdigkeit aufgrund empirisch gewonnener Erkenntnisse zu leisten.

Es steht außer Zweifel, daß die bereits vorliegenden Untersuchungsergebnisse nur jeweils einen kleinen Schritt weiter auf dem Wege zur Beantwortung der Frage sein können, ob der Jugendarrest durch seine Handhabung in der Praxis

---

15) Aus den beim JG Mü geführten Registern errechnet sich für das Jahr 1965 ein Prozentsatz von 24,2 % an JA-Verhängungen.

16) Vgl. Dallinger-Lackner Einf. Nr. 18.

17) Gramlich S. 22 f.

18) Zum Umfang und Bedeutung des JA.

19) Gramlich, Möglichkeiten und Grenzen des JA, Diss. Freiburg 1961; Hilpert, JAVollzug Diss. Freiburg 1961.

20) Fluck, JA als Mittel zur Bekämpfung von J-Kriminalität Diss.

21) Krieger, Anwendungsbereich und Wirksamkeit d. JA Diss. Saarbrücken.

der Jugendgerichte der kriminalpolitischen Zielsetzung, die der Gesetzgeber mit der Schaffung des JA verfolgte, gerecht wird.

Allein der Umstand, daß eine einzelne Untersuchung infolge ihrer räumlichen, zeitlichen und zahlenmäßigen Beschränktheit keiner allgemein gültigen Aussage fähig ist, rechtfertigt eine erneute empirische Untersuchung auf dem Gebiet des JA, da erst der Vergleich einer möglichst großen Anzahl von Untersuchungsergebnissen zu Aussagen und Erkenntnissen führt, die den Anspruch auf Allgemeingültigkeit erheben können.

Ein weiterer Umstand rechtfertigt noch diese Untersuchung; während die bisherigen Arbeiten eine mehr oder weniger den tatsächlichen räumlichen Populationsverhältnissen [22] entsprechende Zusammensetzung ihrer Probanden aufwiesen, wobei den einzelnen Bevölkerungsgruppen kaum besondere Aufmerksamkeit zuteil wurde, erscheint es bei der wachsenden "Verstädterung" der Bevölkerung angebracht, dieser Entwicklung dadurch gerecht zu werden, daß dem größten und sich immer weiter vergrößernden Anteil der Bevölkerung - nämlich der Großstadtbevölkerung - sein ausschließliches Augenmerk geschenkt wird.

München, als eine der größten Städte der Bundesrepublik Deutschlands, erscheint für die Untersuchung der Jugendkriminalität in der Großstadt durchaus geeignet, da München - soweit ersichtlich - in dieser Hinsicht keine Sonderstellung einnimmt, die einer Vergleichbarkeit der gefundenen Ergebnisse mit denen anderer Großstädte entgegenstünde.

Der so skizzierten Frage- und Problemstellung, wird in der vorliegenden Arbeit anhand der Rechtsprechung des Jugendgerichts beim Amtsgericht München, dem größten in der Bundesrepublik [23], nachgegangen, indem vor allem untersucht werden soll, über welche Tätertypen JA verhängt wird, woher (Familie, soziale Schicht) die Täter kommen und welchen weiteren Lebensweg (Kriminalität, Arbeitsleben) sie beschreiten.

Daneben soll aber auch noch die Frage untersucht werden, ob JA über Tätergruppen verhängt wird, die von der Wissenschaft als "arrestunwürdig" angesehen werden, und ob das Attribut "arrestunwürdig" für diese Tätertypen gerechtfertigt ist.

---

22) Vereinfacht eingeteilt in Land-, Kleinstadt- und Großstadtbevölkerung.

23) Berlin und Hamburg haben jeweils mehrere Amtsgerichte.

III. Untersuchungsmaterial und Methode der kriminologischen Reihenuntersuchung

1) Gegenstand der vorliegenden Studie bilden 300 jugendliche Straftäter, davon 35 weibliche Delinquenten, die im 1. Halbjahr 1965 vom JG Mü mit JA belegt wurden.
Das Jahr 1965 wurde aus 2 Gründen gewählt:

   1. Es mußte ein genügend großer Abstand zwischen Verurteilung und Untersuchung liegen, um aufgrund dieses Beobachtungszeitraumes eine verläßliche Aussage machen zu können; ein Zeitraum von 5 - 6 Jahren erscheint hier ausreichend.
   Ein größerer Zeitraum ist deshalb ungeeignet, weil dann die Akten bei den Jugendämtern, Fürsorgestellen usw. nicht mehr oder nur noch sehr schwer erreichbar sind, persönliche Auskünfte von Erziehern, Bewährungshelfern u. a. über einzelne Probanden gänzlich wegfallen.
   Ferner durfte der Zeitraum auch nicht erheblich größer sein, da dann infolge Tilgung der Strafvermerke oder durch die Beschränkung der Auskünfte über Strafregistereintragungen gemäß §§ 94 ff JGG, 5 ff StTilgG die Aussagen des Strafregisters kein vollständiges oder ein verzerrtes Bild über die Straffälligkeit des einzelnen Probanden wiedergäben. Mit Strafregisterauszügen, die zwar den Vorschriften des Straftilgungsgesetzes im Zeitpunkt der Untersuchung entsprachen, jedoch kein vollständiges Bild der abgeurteilten Straftaten ergaben, war der vorliegenden Untersuchung nicht gedient.

   2. Das Jahr 1965 eignete sich auch deshalb für eine Untersuchung der vorliegenden Art, da Vergehen nach dem Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln ("Opiumgesetz"), die heute in erheblichem Umfange die JGerichte beschäftigen, damals noch keine Rolle spielten [24] und damit die in dieser Studie gefundenen Werte mit denen anderer, gleichgelagerter Arbeiten verglichen werden können. Wie und in welchem Umfange die Jugendkriminalität durch die in den letzten Jahren lawinenartig angeschwollenen Rauschgiftdelikte verschoben und verzerrt wird, läßt sich bei der Kürze der Beobachtungszeit noch nicht beurteilen.

2) Die 300 Fälle wurden aus den Registern der 3 Geschäftsstellen des JG München ausgewählt, wobei die Ausländer, d. h. diejenigen, die sich nur kurz in Mün-

---

24) Gem. Unterlagen des Bay. Statistischen Landesamtes für 1965 wurden 1965 kein Jugendlicher und kein Heranwachsender nach dem OpiumG verurteilt.

chen aufhielten [25]), außer Betracht blieben. Bei den sonstigen Ausländern handelte es sich in der Hauptsache um Jugendliche und Heranwachsende aus dem deutschsprachigen Ausland (hauptsächlich Österreich, Südtirol und Schweiz), die meist schon längere Zeit in Deutschland lebten. Täter, die mehrmals in diesem Beobachtungszeitraum [26]) auftauchten, wurden pro Verurteilung gezählt [27]), da die neue Verurteilung im Hinblick auf die frühere Verurteilung neu zu bewerten und auch hinsichtlich der Reaktionsmittel anders einzureihen war.

Aus jedem der drei Register, die bei den drei Geschäftsstellen des Jugendgerichts München geführt werden, wurden jeweils - unter Außerachtlassung der obengenannten Ausländer - 100 Fälle ausgewählt.

Die 100 Verurteilungen zu JA pro Geschäftsstelle erstreckten sich - bei allen drei Geschäftsstellen übereinstimmend - über einen Zeitraum vom 1. Januar bis ca. 25./30. Juni 1965.

Diejenigen Fälle von Verurteilung zu JA bzw. die entsprechenden Akten, denen eine Anklage wegen eines Verbrechens im Sinne von § 1 StGB a. F. zugrundelagen, werden in der sog. Kriminalregistratur der anklagenden Staatsanwaltschaft - hier der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I - geführt; die in den Zeitraum vom 1. 1. bis 30. 6. 1965 fallenden Verurteilungen zu JA aufgrund angeklagten Verbrechens werden mit berücksichtigt und sind in den 100 Fällen pro Geschäftsstelle bzw. in den insgesamt 300 Fällen enthalten.

Bei diesem Auswahlmodus wurde somit das Gebot der Auslesefreiheit gewahrt, da - von den bereits genannten Ausländern (insgesamt 7 Fälle) abgesehen - keinerlei weitere Vorauswahl getroffen wurde, die den Wert der gefundenen Ergebnisse beeinflussen könnte.

Damit stellen die 300 Probanden, die das Untersuchungsmaterial dieser Arbeit sind, eine einwandfreie statistische Repräsentanz für die im Jahr 1965 vom Jugendgericht beim Amtsgericht München zu JA verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden dar.

Eine kriminologische Reihenuntersuchung soll - wenn auch mit gewissen Vorbehalten - zu allgemein gültigen Aussagen führen; dies ist jedoch nur mög-

---

25) Es handelte sich hierbei ausschließlich um Kinder von Gastarbeitern.

26) Einer erschien 3-mal; 3 erschienen 2-mal.

27) Im Gegensatz zu Fluck (a. a. O. S. 6), der jeden Täter unabhängig von seinem mehrmaligen Auftreten nur einmal zählte.

lich, wenn eine genügend große Zahl von Fällen untersucht und ausgewertet wird. Mit der Bearbeitung von 300 Fällen erscheint diese Voraussetzung für ein allgemein gültiges Ergebnis erfüllt zu sein [28].

Dem für Reihenuntersuchungen geltenden Grundsatz "je mehr, desto besser" ist dort eine Grenze gesetzt, wo das "Mehr" auf Kosten der Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit geht.

Als Erkenntnisquelle zur Einteilung der Probanden in Tätergruppen standen ausschließlich die Strafakten und die darin enthaltenen Berichte der Ermittlungsbehörden, des Jugendamtes und der Fürsorgebehörden und -vereine zur Verfügung.

Zur Erfassung der persönlichen Verhältnisse des einzelnen Probanden dienten überwiegend die Berichte der Jugendbehörden [29] und der zumeist konfessionell orientierten Jugendfürsorgevereine [30]. Der einleitende Teil der Urteile, in dem meist nur die persönlichen Verhältnisse der Verurteilten geschildert werden, wiederholt die in diesen Berichten gemachten Angaben.
Leider waren diese Berichte von sehr unterschiedlicher Qualität und Quantität, so daß die Angaben über die nähere und weitere Umwelt des Probanden teilweise sehr dürftig waren, wenn sie nicht sogar gänzlich fehlten. Die Fälle, in denen diese Berichte so wenige Angaben über die persönlichen Verhältnisse der Probanden enthielten, konnten jedoch nicht übergangen werden, da dadurch der Grundsatz der Auslesefreiheit verletzt worden wäre. Bei diesen Fällen handelte es sich nämlich fast ausschließlich um die leichteren Delikte wie Schulschwänzen, Fahren ohne Fahrerlaubnis u. ä.
Die Gruppe dieser Delikte durfte also aufgrund der teilweise knappen Aussagekraft der Akten nicht außer Betracht gelassen werden, wenn ein vollständiges und zutreffendes Bild über den Anwendungsbereich des JA entworfen werden soll [31].

Die 300 Prozeßakten, die zum allergrößten Teil in der Registratur beim Ju-

---

28) Exner, Kriminologie 3. Aufl. 1949, S. 13 hält schon eine Anzahl von 200 Fällen für ausreichend.
Gramlich (a. a. O.) untersuchte 330,
Krieger (a. a. O.) 264 und Fluck 300 Probanden.

29) Der Gerichtshilfe beim Stadtjugendamt München.

30) Hierbei handelte es sich hauptsächlich um den Kathol. Jugendfürsorgeverein und die Evang. Jugendhilfe.

31) Damit befindet sich die vorliegende Studie in einer ähnlichen Situation wie die Arbeit von Krieger vgl. a. a. O., S. 47/S. 49.

gendgericht München erhältlich waren [32], wurden anhand von Fragebogen untersucht, die alle die im Rahmen dieser Studie interessierenden Einzelheiten enthielten. Für jeden Fall wurden 2 Fragebogen angelegt und zwar einer für den Probanden selbst und ein zweiter für Angaben über seine nächste Verwandtschaft (Eltern, Geschwister usw.).
Sodann wurde aufgrund der Strafregister und der Erziehungskartei die Rückfälligkeit der Probanden und die Straffälligkeit der Eltern und Geschwister, soweit dies die Angaben aus den Akten erlaubten, erforscht.

Bei 253 Probanden, d. h. 84,3 % aller Fälle, waren Strafregisterauszüge erhältlich bzw. konnte das Strafregister und die Erziehungskartei persönlich eingesehen werden, wobei der ganz überwiegende Teil der Probanden von den Strafregistern der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten München I und II [33] erfaßt wurde; ferner wurden die Register der meisten südbayrischen Staatsanwaltschaften [34] persönlich eingesehen, soweit in deren Bereich einzelne Probanden ihren Geburtsort hatten. Diese persönliche Einsichtnahme ist der Anforderung eines Strafregisterauszuges bei weitem vorzuziehen, da nur diese ein genaues und unverzerrtes Bild der Rückfälligkeit gewährleistet; die Auswirkungen des Straftilgungsgesetzes auf die Strafregisterauszüge wurde bereits oben [35] angesprochen.

Bei den restlichen 47 Probanden verhinderten hauptsächlich ungenaue oder zum Teil sogar unzutreffende Angaben über Geburtsort und -datum den Erhalt eines Strafregisterauszuges oder die Einsichtnahme ins Strafregister [36]. Dieses Manko konnte jedoch dadurch weitgehendst ausgeglichen werden, daß beim JG München eine Kartei angelegt ist, in der alle jugendlichen Straftäter geführt werden, die beim JG München von der Staatsanwaltschaft ange-

---

32) Nur die sog. "AK-Akten", das sind Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft Verbrechen angeklagt hatte, werden in der Kriminalregistratur der anklagenden Staatsanwaltschaft aufgehoben.

33) In München existieren 2 Landgerichte; das LG Mü I, das für den Stadtbereich München und den Landkreis München örtlich zuständig ist, sowie das LG Mü II, das für die umliegenden Landkreise Ingolstadt, Freising, Erding, Ebersberg, Dachau, Fürstenfeldbruck, Miesbach, Bad Tölz, Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen, Weilheim und Starnberg zuständig ist.

34) Traunstein, Passau, Landshut, Regensburg und Augsburg.

35) Siehe oben Seite 7.

36) So waren u. a. der Ort Holzhausen als Geburtsort angegeben; Orte dieses Namens gibt es in der Bundesrepublik Deutschland allein 27. Oder Kirchheim, das 12 mal vertreten ist.

klagt werden; so mußten bis zur ihrer Volljährigkeit [37] im Falle der Rückfälligkeit 13 noch 1 Jahr lang, 21 noch 2 Jahre, 4 noch 3 Jahre, 5 noch 4 Jahre und 4 noch 5 Jahre lang in dieser Kartei erscheinen; das bedeutet, im Durchschnitt hätte jeder dieser Probanden noch 2,3 Jahre in dieser Kartei aufgeführt werden müssen. Der Aussagekraft dieser Kartei kommt insofern mehr Bedeutung zu als der entsprechenden Kartei bei anderen Jugendgerichten, da die Fluktuation innerhalb der Münchner Bevölkerung hauptsächlich in einer Richtung, nämlich im Zuzug abläuft, während nicht ganz 10 % (ca. 4 - 5000 jährlich) der zuziehenden Menschen (von ca. 50 000 pro Jahr) München als ständigen Wohnsitz verlassen.
Bei 19 Probanden (d. h. 40,4 % der Probanden ohne Strafregisterauskünfte) konnten Angaben aus dieser Kartei entnommen werden; von den verbleibenden 28 Probanden ist aufgrund der in dieser Studie festgestellten Rückfallsquote von 69,5 % anzunehmen, daß 19 Probanden rückfällig geworden sind. Über diese Rückfälle waren keine Angaben zu erhalten.
Im Gegensatz zu anderen Untersuchungen [38] konnten sich die Strafregister bei den Staatsanwaltschaften München I und II, die das Hauptkontingent der Registerauskünfte lieferten, nicht als "Fundgrube" [39] für Auskünfte über die Verwandtschaft erweisen, da diese Register so umfangreich sind, daß ihnen nur aufgrund konkreter Daten weitere Angaben zu entnehmen sind. Somit waren Feststellungen hinsichtlich der Kriminalität der nächsten Verwandtschaft nur in bescheidenem Umfang möglich, die daher nur mit erheblichen Vorbehalten einer Verallgemeinerung zugänglich sind.

Da jedoch die Wirksamkeit des verhängten JA - wie später noch auszuführen sein wird - nicht allein nach dem späteren legalen, sondern auch nach dem sozialen Wohlverhalten zu beurteilen ist, wurde der Versuch unternommen, das spätere Arbeitsleben der Probanden zu durchleuchten. Dies geschah - soweit ersichtlich erstmalig - anhand der Versicherungskarten der Probanden, die bei der Landesversicherungsanstalt Oberbayern eingesehen wurden.

Sämtliche Daten aus beiden Fragebogen wurden nun auf 300 Lochkarten (1 Lochkarte pro Proband) vermerkt; insgesamt mußten 21 000 einzelne Daten in die Lochkarten eingegeben werden.
Damit konnten in kurzer Zeit maschinell rechnerisch einwandfreie Ergebnisse

---

37) Da bei nahezu allen Heranwachsenden von der Möglichkeit des § 105 JGG Gebrauch gemacht wird.
38) Gramlich S. 35.
39) Gramlich a. a. O. S. 35.

erzielt werden, so daß sich die Benutzung des Lochkartensystems als zuverlässig und zeitsparend erwies [40].

Bereits andere Arbeiten [41] haben versucht empirische Untersuchungen mittels Rechenmaschinen durchzuführen, so daß aufgrund der im Rahmen dieser Studie gemachten Erfahrungen behauptet werden kann, daß die elektronische Datenverarbeitung auch auf dem Gebiet der kriminologischen Forschung einen Fortschritt bringen kann.

Die in den zitierten Arbeiten von Hilpert, Gramlich, Krieger und Fluck sowie auch die hier in der vorliegenden Arbeit angewandte Methode ist auf Kritik gestoßen [42]. Es wird ihr vorgeworfen, ihr fehle u. a. die Interview- oder Beobachtungstechnik der modernen empirischen Sozialforschung.

Unter diesen neuen Forschungsmethoden [43] versteht man:

a) das "Interview"
Hierbei geht es um die Erlangung von Informationen durch direkte Befragung des Probanden; man sammelt die subjektiven Daten, die der betreffende Proband anbietet.
Dieses Interview des einzelnen - oder mehrerer - Probanden kann auf die verschiedensten Arten durchgeführt werden; die Interviewformen bewegen sich zwischen dem freien und zwanglosen Gespräch anhand eines Leitfadens und dem standardisierten Interview, das sich streng an einen in allen Details festgelegten, standardisierten Fragebogen hält.

b) die "Exploration"
Diese Forschungsmethode kommt aus dem Bereich der Psychologie und dient der Gewinnung des psycho-pathologischen Teils der psychiatrischen Diagnose des Probanden. Durch die Exploration, die in der Regel in Form eines Dialogs geführt wird, versucht man, die Persönlichkeit des Probanden zu erfassen.

---

40) Diese Rechenarbeiten wurden im Leibniz-Rechenzentrum der Bay. Akademie der Wissenschaften in München ausgeführt.

41) Vgl. Brauneck, Die Entwicklung jugendlicher Straftäter, Hamburg 1961 S. 8;
Fluck a. a. O. S. 10.

42) Vgl. Kaiser, Zum Stand der Behandlungs- und Sanktionsforschung in der Jugendkriminologie, dargestellt am Beispiel des Jugendarrests in MSch Krim 52, 16 ff (18).

43) Vgl. Göppinger, Kriminologie 1971, S. 82 ff.

c) die "Befragung"
Die Befragung ist die bedeutendste Form der Fremderhebung; mit Hilfe der Befragung der nächsten Angehörigen des Probanden sollen die allgemeine Biografie, eine Krankheits- und eine spezielle Sozialanamnese in allen Lebensbereichen ermittelt werden.
Diese Informationen können durch weitere Erhebungen an der Arbeitsstelle, im Freizeit- und sonstigen Interessenbereich ergänzt und erweitert werden.

d) "Erhebungen im Sozialbereich"
Diese Erhebungen sollen eine genauere Erfassung des örtlichen Sozialbereichs liefern, in dem der Wohnort, die Arbeitsstelle, das bevorzugte Lokal oder sonstige Freizeitbeschäftigungen geschildert werden.

Die Anwendung dieser skizzierten Untersuchungsmethoden der modernen empirischen Sozialforschung stößt bei einer Untersuchung der vorliegenden Art, deren Notwendigkeit nicht bezweifelt wird 44) auf erhebliche Schwierigkeiten sowohl tatsächlicher wie rechtlicher Natur.

Zu den tatsächlichen Schwierigkeiten gehören u. a. die praktische Unmöglichkeit des Ausfindigmachens des Probanden, dessen Aufenthaltsort vor ca. 6 Jahren nur mit einiger Sicherheit bekannt war. Ferner der fehlende persönliche Kontakt oder die fehlende sonstige Einflußmöglichkeit auf den einzelnen Probanden, aufgrund dessen sich der Proband zu einem Gespräch bereiterklärt und die gewünschten Informationen gibt.

Diesen notwendigen persönlichen Kontakt haben nur - möglicherweise - ehemalige Erzieher, Bewährungshelfer und ähnliche Personen, nicht aber der Untersuchende.

Die Gespräche mit diesem Personenkreis sowie mit Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten und anderen Personen, die mit dem Probanden zu tun hatten, brachten nur geringe Ergebnisse, da der zu besprechende Fall über 6 Jahre zurücklag und meist in Vergessenheit geraten war.

Die rechtlichen Schwierigkeiten ergeben sich aus dem Schutz, den das geltende Recht - basierend auf Art. 1 GG - der Intimsphäre des einzelnen Menschen vor Registrierungen und Inquisitionen gewährt 45).
Dieser Rechtschutz findet seine konkrete Ausgestaltung u. a. in den §§ 185 ff.

---

44) Vgl. hierzu Göppinger, Kriminologie 1971, S. 60 ff.

45) Vgl. Maunz-Dürig-Herzog Komm. zum GG 1971, Bd. I Anm. 28 ff., 37 und 38 zu Art. 1;
BVerwG, Urteil vom 30. 9. 1955 (abgedruckt in NJW 1965, 393).

StGB, die den Einzelnen davor schützen sollen, daß Tatsachen bekannt werden, die geeignet sind, ihn in der Wertschätzung seiner Umwelt herabzusetzen, oder in den §§ 28 bis 51 des Gesetzes über das Zentralregister und Erziehungsregister (Bundeszentralregister-Gesetz) vom 18. März 1971 [46], die genau den Umfang von Auskünften über Strafregistereintragungen und deren Tilgung vorschreiben und damit den ehemalig Straffälligen davor bewahren, daß seine Verfehlungen unbegrenzt - zeitlich und personell - bekanntwerden.

Ein weiterer Grund dafür, daß auch in der vorliegenden Studie die "traditionelle" [47] Form der Untersuchung angewandt wurde, ist die angestrebte Vergleichbarkeit der Ergebnisse dieser Studie mit den bereits vorliegenden Resultaten anderer Arbeiten; denn nur wenn eine größere Anzahl vergleichbarer Arbeiten mit ihren Ergebnissen vorliegt, kann die gestellte Frage nach der Anwendung und dem Erfolg des JA beantwortet werden.

46) Abgedruckt im Bundesgesetzblatt 1971, Bd. I, S. 243.
47) Vgl. Kaiser a. a. O. S. 18.

2. Teil
Die Persönlichkeiten der Probanden

I. Die persönlichen Verhältnisse

1) Geschlecht

35, das sind 11,6 % der untersuchten Probanden, sind weiblichen Geschlechts; dieser Prozentsatz liegt erheblich über dem Landesdurchschnitt in Bayern für das Jahr 1965, der nur 8,8 % [48] weibliche Täter aufweist, die nach Jugendstrafrecht verurteilt worden sind. Dieser Umstand findet seine Begründung in der Tatsache, daß München mit seinen großstädtischen Verhältnissen, insbesondere was die Kriminalität anbelangt, eine Sonderstellung einnimmt.
Betrachtet man jedoch den Anteil sämtlicher weiblicher Personen an abgeurteilten Straftätern, der bei 12,1 % [49] liegt, so muß hier eine fast weitgehende Übereinstimmung festgestellt werden.
Der Schluß, der aus diesen Zahlenangaben zu ziehen ist, läuft darauf hinaus, daß die Frauen nach Erreichung der Volljährigkeit ihre kriminelle Tätigkeit verstärken, wobei es sicherlich ein Trugschluß wäre, zu glauben, daß nun die kleinstädtischen und ländlichen Gegenden zu den großstädtischen Verhältnissen aufschließen würden, vielmehr wird anzunehmen sein, daß die weibliche Kriminalität in den Großstädten [50] weiter zunimmt und für diese Steigerung in erster Linie verantwortlich ist. Der hier gefundene Anteil von 11,6 % weiblicher Probanden liegt etwa in der Mitte zwischen den Werten von Gramlich und Krieger [51]; dieser verhältnismäßig geringe Anteil der Frauen und Mädchen wird allgemein mit biologischen Ursachen und der geschützteren Position der Frau in Gesellschaft und Familie erklärt [52].

---

48) Unterlagen des Bay. Stat. Landesamtes S. 35/37 für 1965.
49) Unterlagen des Bay. Stat. Landesamtes S. 8.
50) Hier käme neben München vor allem noch Nürnberg, Regensburg und Augsburg in Betracht.
51) Bei Gramlich 14,9 %, bei Krieger 7,6 % Mädchen.
52) Vgl. Stutte, Grenzen d. Sozialpädagogik 1958 S. 29, Fußnote 10;
Exner, Kriminologie S. 143;
Phillipon, Jugendkriminalität - Unterschiede zwischen Knaben und Mädchen S. 131.

2) Alter

Das Alter der Probanden im Zeitpunkt der Tatbegehung läßt sich aus der folgenden Tabelle entnehmen.
Probanden, die mehrmals in Erscheinung getreten sind, werden jeweils in der entsprechenden Alterskategorie geführt; bei Probanden die wegen fortgesetzter Taten verurteilt wurden, wurde der Zeitpunkt gewählt, in dem eine gewisse Häufung oder Konzentrierung der kriminellen Tätigkeit feststellbar war. War ein solcher Zeitpunkt nicht auszumachen, so wurde ein Mittelwert zwischen Beginn und Ende der fortgesetzten Tat angenommen.

Tabelle 1

Jahre	männlich		weiblich		insgesamt		Altersgruppen		
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	
14	4	1,3	4	1,3	8	2,6			
15	27	9	5	1,6	32	10,6	143	47,7	Jugendliche
16	42	14	6	2	48	16			
17	51	17	4	1,3	55	18,3			
18	59	19,6	8	2,6	67	22,3			
19	38	12,6	7	2,3	45	15	157	52,3	Heranwachsende
20	44	14,6	1	0,3	45	15			
insges.	265	88,4 [53]	35	11,6 [53]	300	100	300	100	

Die sich aus der Tabelle ergebenden Werte, vor allem hinsichtlich der Anteile von Jugendlichen und Heranwachsenden unterscheiden sich von den von Fluck angegebenen Daten [54], da sein Anteil der Jugendlichen dem hier gefundenen Anteil der Heranwachsenden entspricht und umgekehrt, während bei Krieger [55] ebenfalls der Anteil der Heranwachsenden den der Jugendlichen übersteigt.

Der größere Anteil der Heranwachsenden gegenüber den Jugendlichen erklärt sich jedoch daraus, daß im Landesdurchschnitt in Bayern im Jahre 1965 13365 Heranwachsende und nur 7669 Jugendliche [56], was einem Prozentsatzverhältnis von 63,6 % zu 36,4 % entspricht, nach Jugendstrafrecht verurteilt worden sind.

53) Bei der Summe wurden die 2. Dezimalstellen, die nicht erscheinen, mitberücksichtigt.
54) Fluck a. a. O. S. 14 hatte 51,7 % Jugendliche und 48,3 % Heranwachsende.
55) Krieger a. a. O. S. 53 hatte 49,6 % Jugendliche und 50,4 % Heranwachsende.
56) Unterlagen des Bay. Stat. LA S. 8.

Der Umstand, daß im Gegensatz zum Landesdurchschnitt von 36,4 % der Anteil der Jugendlichen im vorliegenden Fall 47,7 % beträgt, läßt ferner darauf schliessen, daß die Jugendlichen in der Großstadt erheblich mehr gefährdet sind und in viel größerem Umfang straffällig werden als ihre Altersgenossen in den mittleren oder kleineren Orten, sowie auf dem Lande.

Aus der Tabelle 1 ist weiterhin noch die erstaunliche Tatsache zu entnehmen, daß der Anteil der weiblichen Heranwachsenden eine fallende Tendenz (2,6 % - 2,3 % - 0,3 %) aufweist [57], während sich doch, wie oben [58] bereits ausgeführt, der Anteil der volljährigen Frauen an der Kriminalität auf 12,1 % erhöht; eine einleuchtende Erklärung dafür kann aufgrund der Arbeiten zu dieser Studie nicht gegeben werden.

Die Verteilung der Anteile der Jugendlichen (47,7 %) und Heranwachsenden (52,3 %) in der vorliegenden Studie, also eine Verteilung von grob 50 : 50, steht in Widerspruch zum Landesdurchschnitt, in dem 3456 jugendliche Arrestanten 1527 heranwachsenden Arrestanten gegenüberstehen, was vereinfacht ein Verhältnis von 3 (Jug.) : 1 (Heranw.) bedeutet. In Prozentsätzen ausgedrückt heißt dies, daß 30,6 % der J-Arreste über Heranwachsende und 69,4 % über Jugendliche verhängt worden sind. Diese Diskrepanz läßt sich nur dadurch erklären, daß das Münchner Jugendgericht viel bereitwilliger Jugendarrest über Heranwachsende verhängt, als dies bei den anderen Bayrischen Jugendgerichten der Fall ist.

3) Räumliche Herkunft

Eine Aufgliederung der Probanden nach ihrer räumlichen Herkunft ist im Gegensatz zu anderen vergleichbaren Arbeiten [59] nicht möglich, da alle Probanden über längere Zeit ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Großraum München hatten; eine Unterscheidung zwischen den Stadtrandgemeinden und dem eigentlichen Kernbereich der Stadt erschien nicht sinnvoll, da es im Zug der allgemeinen Motorisierung auch der Jugend und der damit verbundenen Beweglichkeit des einzelnen nicht mehr möglich ist, eine Grenze zwischen Einflußbereichen zu ziehen.

---

57) Die gleiche Tendenz ist auch bei Krieger (a. a. O. S. 53) feststellbar; dort fällt der Anteil der weibl. Heranwachsenden von 1,1 - 1,1 auf 0,8 %.

58) Siehe Seite 15.

59) Gramlich S. 40; Krieger S. 56 ff; Fluck S. 12.

Auch das noch in früheren Untersuchungen erörterte Problem der Flüchtlinge [60] fand keine besondere Beachtung, da die Flucht und die damit zusammenhängenden Schwierigkeiten die Probanden nur noch bestenfalls im Säuglings- oder Kleinkindalter betroffen haben, so daß für die hier zu untersuchenden Fragen aus dieser Sicht keine Hinweise zu erwarten sind. Spätere längere Lageraufenthalte bei einzelnen Fällen sind bei der schnellen Normalisierung der Verhältnisse nach dem 2. Weltkrieg auf andere Gründe zurückzuführen, die es zu erforschen gilt.

II. Die Klassifikation und typologische Eingliederung der einzelnen Täterpersönlichkeiten

1) Der Grund der Klassifikation

Um der Zielsetzung des Jugendstrafrechts, nämlich der Erziehung des jugendlichen Delinquenten, gerecht zu werden, ist es erforderlich, das Persönlichkeitsbild des einzelnen und die Beschaffenheit seiner Umgebung soweit irgend möglich auszuleuchten und zu erforschen.
Hierbei sind psychologische und soziologische Umstände sowie soziale Sachverhalte zu berücksichtigen; erst das genaue Wissen um alle persönlichkeitsgestaltenden Merkmale vermag zur Verhängung der richtigen Reaktionsmaßnahme führen.
Es muß erforscht werden, welchen geistigen Reifegrad der jugendliche Täter besitzt, welchen sittlichen Wertvorstellungen er anhängt und wie weit der körperliche Reifeprozeß fortgeschritten ist.
Andererseits bedarf es einer tiefgreifenden Kenntnis aller der Faktoren, die die Umwelt des Täters gestalten; sein beruflicher Werdegang muß verfolgt, die familiären Verhältnisse und das soziale Milieu müssen durchleuchtet werden.
Aufgrund des Bildes, das man sich von der Persönlichkeit und der Umwelt des einzelnen Täters machen kann, soll dieser dann in eine bestimmte Kategorie eingeordnet werden.
Es soll jedoch gleich auf die Gefahr hingewiesen werden, daß das einzelne Klassifikationsmerkmal über- oder unterbewertet oder gänzlich falsch bewertet wird [61]; es darf weder eine Klassifikation allein aufgrund eines gefundenen

60) Gramlich S. 40.
61) Vgl. Bresser in "Erstkriminalität und Frühkriminalität" S. 139/140.

Milieu-, noch aufgrund eines ermittelten Anlagemerkmals erfolgen. Beide Wege, der der Milieutheorie, wie der der Anlagetheorie sind einseitig und führen zu einer unzutreffenden Klassifikation; es bedarf einer mehrdimensionalen Betrachtung oder anders ausgedrückt vor der Klassifikation ist eine multifaktorielle Diagnose notwendig.

Diese multifaktorielle Diagnose, die auf der Erforschung der Umwelt und der Mitwelt des Täters, seiner Verhaltensauffälligkeiten und eventueller ärztlicher Befunde beruht, ermöglicht die Klassifikation, die ihrerseits zur Beantwortung der Frage führt, ob der Täter noch durch JA erziehbar ist oder nicht.

2) Die Möglichkeiten der Klassifikation

Zur typologischen Erfassung der Täter könnten verschiedene Wege beschritten werden:

a) Die Täter könnten nach der "Causa" ihres dissozialen Verhaltens ("endogene und exogene"-Täter) oder nach der Richtung ihrer kriminellen Tat, also nach Tätlichkeit und Sittlichkeits- oder Verkehrsdelikten usw. eingeteilt werden.

b) Als weitere Typisierung käme eine Gliederung nach sog. Gesinnungstätern [62] in Betracht, wobei nach der psychischen Bereitschaft zur Deliktsbegehung in Kriminelle, Kriminellbereite und Antrikriminelle unterschieden wird.

c) Eine andere Einteilung in Gelegenheits-, Neigungs- und Pubertätsdelinquenten wird von Exner [63] und Würtenberger vorgeschlagen.

d) Andere [64] wiederum betrachten die soziale Einstellung des einzelnen als das entscheidende Kriterium und untergliedern nach asozialen, antisozialen und verwahrlosten Tätern.

e) Leferenz [65] seinerseits nimmt eine Einteilung nach den Persönlichkeitsbildern vor und unterteilt in unterbegabte, retardierte, psychopathische, ge-

---

62) So Clostermann, Ätiologie und Diagnostik der Jugendkriminalität und der Einfluß der Ergebnisse solcher Forschungen auf die Einrichtungen des Rechts, in: Römischer Kongreß für Kriminologie 1938 S. 96 ff.

63) Exner a. a. O. S. 216 ff; Würtenberger, Jugendliche Tätertypen in: Bekämpfung der Jugendkriminalität 1955 S. 93 ff.

64) So Bader, Soziologie der Jugendkriminalität in Bekämpfung der Jugendkriminalität 1955, S. 63.

65) Leferenz, Die Persönlichkeitsbeurteilung jugendlicher Rechtsbrecher in: Kriminologie und Vollzug der Freiheitsstrafe, 1961 S. 112 ff.

mütsschwache, hyperthymische und explosive Täter.

f) Einer Kombination aus einigen dieser Typisierungsmöglichkeiten bedienten sich die Autoren [66], die sich ebenfalls mit dem JA befaßten. Ihre Einteilung sah folgendermaßen aus:

1. Gruppe [67]: Die Psychopathen und psychopathischen Grenzfälle
2. Gruppe: Die Debilen und Unterbegabten
3. Gruppe: Die Verwahrlosten und schwer Gefährdeten
4. Gruppe: Die leicht (und mittelschwer) Gefährdeten
5. Gruppe: Die nicht und kaum Gefährdeten.

Die Entscheidung, welcher dieser Wege zur Typolisierung der untersuchten Probanden einzuschlagen ist, hängt davon ab, welches Ziel mit dieser Einteilung verfolgt wird. Außerdem muß berücksichtigt werden, welche Informationen über den Probanden überhaupt vorhanden sind, da dieser ja nur aufgrund der aus den Akten zu entnehmenden Schilderung typologisch erfaßt werden kann. Ferner sollte auch die Vergleichbarkeit der hier gefundenen Ergebnisse mit bereits vorhandenen Werten nicht gänzlich außer Betracht gelassen werden.

Zwei Gesichtspunkte gaben den Ausschlag dafür, daß auch auf die vorliegende Studie das letztgenannte Einteilungsschema Anwendung finden soll.

Zum einen die Vergleichbarkeit der hier gefundenen Werte und Zahlen mit bereits vorliegenden Ergebnissen anderer Autoren - in erster Linie Gramlich, Fluck und Krieger -. Eine Vergleichsmöglichkeit besteht jedoch nur dann, wenn der Weg, den die einzelnen Autoren einschlagen, um zu einem Ergebnis zu kommen, in etwa der gleiche ist, da eine abschließend festgestellte Divergenz oder Übereinstimmung in den Ergebnissen nur von zweitrangiger Bedeutung ist; primär von Interesse ist der Grund für eine mögliche Divergenz oder sind die übereinstimmenden Zwischenschritte und Teilergebnisse, die dann möglicherweise zu gleichlautenden Ergebnissen und Schlußfolgerungen führen.
Dieser fortlaufende Vergleich der Entwicklung von Arbeiten über das gleiche Thema ist notwendig, um über das bearbeitete Thema eine möglichst umfassende Kenntnis zu erlangen; übereinstimmende Aussagen sprechen für eine gewisse Richtigkeit, divergierende Ergebnisse zeigen die Notwendigkeit und Richtung weiterer Forschungsarbeit.

Der weitere Grund für die Anwendung des letztgenannten Einteilungsschemas sind die aus den Akten, Berichten und Gesprächen erlangten Informationen, deren Quantität und Qualität sehr unterschiedlich waren, über die Persönlichkeiten

---

66) Gramlich S. 57 ff; Fluck S. 47 ff; Krieger S. 58 ff.
67) Auf diese Gruppe verzichtete Krieger (vgl. S. 65 ff).

und die Umwelt der Probanden. Diese Informationen erlauben nur eine Klassifizierung im Sinne des letztgenannten Einteilungsschemas; eine Klassifizierung nach einem anderen Schema, das sich auf begrifflich viel schwierigere Kriterien stützt, wäre ohne einen erheblichen Fehler- oder Unsicherheitsfaktor nicht möglich gewesen.

3) Die verschiedenen Tätergruppen

a) Die Psychopathen und psychopathischen Grenzfälle

Der Begriff der Psychopathie wird von der medizinischen Wissenschaft unter den Oberbegriff "abnorme Persönlichkeit" eingereiht. "Psychopathische Persönlichkeiten sind solche abnorme Persönlichkeiten, die an ihrer Abnormität leiden oder unter deren Abnormität die Gesellschaft leidet" [68]. Psychopathie, die stets anlagebedingt ist, kann jedoch nur vom Psychiater diagnostiziert werden; das Gleiche gilt auch für die sog. psychopathischen Grenzfälle, zu denen die oben genannten Autoren [69] infolge übergroßer Abgrenzungsschwierigkeiten gelangen mußten. Diese Schwierigkeiten ergeben sich vor allem bei Jugendlichen, da abwegige Verhaltensweisen auch auf organischen Schäden, schweren Milieuschäden oder auf abnormen Pubertätsverläufen beruhen können.

Obwohl die Psychopathie als Frühsymptom echter Rückfallskriminalität angesehen wird [70], mußte leider auf diese Gruppe vollends verzichtet werden, da in dieser Hinsicht aus den Akten nicht das entsprechende Informationsmaterial entnommen werden konnte, das auch nur annähernd eine zuverlässige Qualifikation als Psychopath oder als psychopathischer Grenzfall erlaubt hätte [71]. Die teilweise in den Berichten der Jugendämter oder -fürsorge enthaltenen Hinweise auf Gemütsarmut, Neigung zu Brutalität, Jähzorn, Geltungssucht und ähnlichem, konnten eine Qualifikation als psychopathischen Grenzfall nicht rechtfertigen.

---

68) Vgl. Kurt Schneider, Die psychopathischen Persönlichkeiten, 9. Aufl. 1950.

69) Gramlich und Fluck.

70) Vgl. Frey, Der frühkriminelle Rückfallsverbrecher, 1951 S. 238.

71) Nur in einem einzigen Falle lag bei den Akten ein medizinisches Gutachten des Gerichtsmediziners, das einen leichten Psychopathieverdacht aussprach; es handelte sich hier um einen 17-jährigen Probanden, der einige Male unter Alkoholeinfluß Damenunterwäsche aus Schaufernstern entwendete und diese Wäschestücke dann zu fetischistischen Handlungen benützte.

Bei all den Fällen, die aufgrund dieser spärlichen Hinweise für eine psychiatrische Untersuchung eventuell in Betracht gekommen wären, lagen andere negative Persönlichkeitsmerkmale in solcher Anzahl vor, daß eine Einordnung meist in die Gruppe der Unterbegabten, aber auch in die der Verwahrlosten bzw. Schwergefährdeten mit großer Wahrscheinlichkeit gerechtfertigt war [72].

b) Die Debilen und Unterbegabten

Begabung ist ein Sammelbegriff für die geistig-seelische und körperliche Ausstattung eines Menschen. Herkömmlicherweise wird der Begriff auf die vermutete Erbausstattung eines Menschen oder auf eine besondere Leistungsfähigkeit, so wenn von technischer, künstlerischer, mathematischer, organisatorischer Begabung gesprochen wird, oder auf eine allgemeine Befähigung angewendet.

Begabung ist etwa als die Summe aller Anlage- und Erfahrungsfaktoren anzusehen, welche die Leistungs- und Lernbereitschaft eines Menschen in einem bestimmten Verhaltensbereich bedingen [73].
Je nach Umfang und Intensität dieser Faktoren reicht die Bewertungsskala von genialer Begabung bis zum Schwachsinn. Unter Schwachsinn ist eine Minderausstattung des Intellekts zu verstehen, wobei je nach Umfang dieser Minderausstattung von Idiotie, Imbezillität und Debilität gesprochen wird.
Idiotie bewirkt ausnahmslos eine rechtlich-relevante Unzurechnungsfähigkeit und war daher bei den rechtskräftig verurteilten Probanden naturgemäß nicht vertreten.
Imbezillität führt durchwegs zu verminderter Zurechnungsfähigkeit im Sinne der §§ 3 JGG, 51 Abs. 2 StGB und war ebenfalls nicht vertreten, da dies den Strafzumessungsgründen der Urteile zu entnehmen gewesen wäre.

Debile hingegen sind grundsätzlich voll zurechnungsfähig. Die Grenze zwischen intellektueller Unterbegabung und Schwachsinn ist sehr fließend [74] und kann daher nur von einem Psychiater mit einiger Sicherheit gezogen werden. Medizinische Gutachten zur Beantwortung dieser Frage lagen in keinem der 300 Fälle vor [75], so daß zur Beurteilung dieser Frage in allererster Linie der schulische Werdegang herangezogen werden mußte.

---

72) Dies gilt auch für den Fall des Probanden bei dem das med. Gutachten (Psychopathieverdacht) vorlag, der die Sonderschule besuchte.
73) Vgl. H. Aebli, Grundformen des Lehrens, Stuttgart 1967.
74) Langelüddehe, Gerichtliche Psychiatrie 2. Aufl. S. 303.
75) Nur einem einzigen Fall wurde im Bericht der Jugendfürsorge dem Probanden leichter Schwachsinn attestiert.

Keinesfalls zutreffend war hier der Satz in seiner Verallgemeinerung, daß die meisten Sonderschüler [76] debil seien [77], da die besondere Problematik der Begabung bzw. der Minderbegabung in einer nie ganz aufzulösenden Komplexität aller die Leistungsfähigkeit eines Menschen bestimmenden Faktoren liegt, insbesondere in der wechselseitigen Bezogenheit von Anlage und Umwelt. Die Erblehre setzte die biogenetischen Faktoren, gewisse tiefenpsychologische oder soziologische Theorien die Umwelteinflüsse absolut. Die pädagogische Wissenschaft bekennt, daß über die genische Verankerung so komplexer Persönlichkeitsstrukturen, wie es die Begabung ist, beim gegenwärtigen Stand der Forschung keine verläßlichen Aussagen gemacht werden können. Pädagogisch zugänglich ist die Steuerung der Umwelteinflüsse, weshalb man heute mehr als je die Bedeutung der kumulativen Wirkung früherer Lernerfahrungen, die Abhängigkeit der Begabung von Lernprozessen und die Abhängigkeit aller Lernprozesse von Sozialisations- und Lehrprozessen betont [78].

Noch weit weniger zutreffend ist für Münchner Verhältnisse die Behauptung, daß auch Schüler, die in der Volksschule - nicht aus Gesundheitsgründen - mindestens zweimal repetieren mußten, debil seien.

An den Münchner Schulen wird in Anbetracht der überall gebotenen Möglichkeiten des Sonderschulbesuches [79] derjenige Schüler an die Sonderschule überwiesen, der dem durchschnittlichen Fortgang des Lernprozesses in seiner Klasse nicht mehr folgen kann; wobei es aber in einem solchen Falle bis zur Debilität noch ein erhebliches Stück fehlen kann. Von dieser Möglichkeit wird deshalb bereitwilliger Gebrauch gemacht als dies in anderen Gebieten der Fall ist, da für den Münchner Schüler der Besuch der Sonderschule mit viel weniger Schwierigkeiten verbunden ist als dort, wo eine Sonderschule - falls eine solche überhaupt existiert - weit vom Wohnort entfernt ist. Ferner kommt dem Sonderschüler die berüchtigte Anonymität der Großstadt und die weitgehende Kontaktlosigkeit ihrer Bewohner zugute, wodurch sein teilweise als Makel empfundener Sonderschulbesuch im Gegensatz zur Kleinstadt oder zu ländlichen Gegenden weitgehend unbekannt bleibt.
Nur 10 der 30 Probanden, die den größeren Teil ihrer Schulzeit in der Sonder-

---

76) Früher Hilfsschüler genannt; Bezeichnung in Bayern geändert durch das Sonderschulgesetz vom 25. 6. 1965.

77) So Exner a. a. O. S. 161; Gramlich a. a. O. S. 58; Fluck a. a. O. S. 56; Krieger a. a. O. S. 62.

78) Vgl. H. Roth: Begabung und Lernen, Stuttgart 1969.

79) Diese Möglichkeit war sicherlich in den von den soeben zitierten Autoren untersuchten Fällen nicht in diesem Umfang vorhanden.

schule verbrachten, wurden vorzeitig aus der Sonderschule entlassen, ohne dort alle 8 Klassen durchlaufen zu haben. Diese 10 Sonderschüler mußten auch in der Sonderschule noch Klassen (3 Probanden sogar 2 x) wiederholen; bei diesen liegt der Verdacht der Debilität nahe. Trotzdem werden auch diese Probanden weiterhin nur als unterbegabt geführt, da die Ursachen für ihr Versagen auch in der Sonderschule so mannigfaltig sein können, daß nur eine eingehende psychiatrische Untersuchung dieser Probanden die Diagnose "debil" rechtfertigen kann.

Der Umstand, daß ein Proband zweimal in der Volksschule repetieren mußte und trotzdem nicht an die Sonderschule verwiesen wurde, führt zwingend zu dem Schluß, daß der ihn unterrichtende Pädagoge das augenblickliche Lernversagen als nur vorübergehender Natur, bedingt etwa durch Entwicklungsstörungen oder ungünstige Umwelteinflüsse beurteilte.
Von einer auffälligen unterdurchschnittlichen, intellektuellen Ausstattung oder gar von Debilität kann in einem solchen Falle keine Rede sein.

Diese Gruppe I soll daher als die Gruppe der Unterbegabten bezeichnet werden.

Die Rechtfertigung dieser Gruppeneinteilung ergibt sich aus der nach allgemeiner Erfahrung großen kriminogenen Bedeutung der Unterbegabung.
Exner [80] erklärt dies wie folgt:
"Je schwächer die Intelligenz, desto schwächer die Steuerung des Trieblebens. Im Wettbewerb mit Intelligenteren ist der Unterbegabte stets benachteiligt, der Mangel an geistigen Fähigkeiten erschwert den Daseinskampf und fördert dadurch das Verbrechen."

c) Die Verwahrlosten und schwer Gefährdeten

Die Rechtsprechung [81] definiert die Verwahrlosung als "einen Zustand von einiger Dauer, in dem es den davon Betroffenen in erheblichem Grade derjenigen körperlichen, geistigen und sittlichen Eigenschaften ermangelt, die bei einem Minderjährigen unter gleichen Verhältnissen als Ergebnis einer ordnungsgemäßen Erziehung vorausgesetzt werden müssen".

Dieser letztgenannte Minderjährige setzt mit seinem Persönlichkeitsbild die Norm. Das Ausmaß der Abweichung von dieser Norm ergibt den Grad der drohenden oder bereits eingetretenen Verwahrlosung [82].

---

80) a. a. O. S. 164 ff.
81) Zitiert nach Brückner a. a. O. S. 236.
82) Vgl. Aichhorn, Verwahrloste Jugend 1957, S. 38 ff, sowie § 64 des JWG vom 6. 8. 70.

Verwahrlosung liegt stets dann vor, wenn das gegenwärtige Verhalten eines Menschen einen deutlichen Mangel an Gewissen, Willenskraft und an besonderem Interesse, dafür aber eine Hypertrophie der Vitaltriebe aufzeigt und in der Anamnese des Delinquenten ein und mehrere Erziehungsfehler festgestellt werden.

Der Grund für die Verwahrlosung eines Jugendlichen wird meist in schweren Mängeln des Familienlebens gesehen, dem der Jugendliche ausgesetzt ist oder war.

Dort wo die Gefahr zur Verwahrlosung latent vorhanden ist, also aufgrund der bekannten Faktoren ein Abgleiten in die endgültige Verwahrlosung zu beobachten ist, besteht eine schwere Gefährdung des Probanden.
Diese Verwahrlosung oder schwere Gefährdung äußert sich in der weitgehenden Vernachlässigung des Äußeren und, oder in der erheblichen negativen Unterscheidung seiner eigenen sittlichen Wertvorstellungen von denen der weiteren Umwelt.

In die Gruppe dieser Verwahrlosten oder schwer Gefährdeten wurden 94 (=31,3 %) Probanden eingereiht; die bereits als Unterbegabte qualifizierten sind nicht mehr berücksichtigt.

Diese 94 Probanden, davon 18 Mädchen [83], wiesen 336 Verwahrlosungssymptome auf, die sich folgendermaßen aufgliedern:

83) In dieser Gruppe sind die weiblichen Probanden mit einem Anteil von 19,1 % am stärksten vertreten.

	Anzahl
erhebliche Erziehungsschwierigkeiten	50
arbeitsscheu	45
häufige Wirtshaus- und Spielhallenbesuche [84]	41
Streuner	37
Verkehr in zweifelhafter Gesellschaft	34
faul, nachlässig	24
häufiger Arbeitsplatzwechsel	20
unzuverlässig, labil	18
Schulschwänzer	15
frech, schlechtes Benehmen	13
unverträglich	9
ungepflegt, unsauber	7
übermäßiger Alkoholgenuß	7
triebhaft, sexuell verkommen	4
Hang zur Unaufrichtigkeit	3
großspurig, hochstaplerisch	3
übermäßiger Nikotingenuß	3
gewalttätig, brutal	3
insgesamt:	336

Damit ist jeder der Probanden im Durchschnitt mit 3, 5 Verwahrlosungsmerkmalen belastet [85].

Da - wie Gottschaldt [86] nachweist - erfahrungsgemäß in geordneten Zeiten die Mehrheit der Verwahrlosten konstitutionell psychopathisch oder schwachsinnig sind, dürften auch unter diesen 94 Probanden die Psychopathen und Psychopathieverdächtigen zu suchen sein, die zu erfassen aufgrund der spärlichen Informationen nicht möglich war [87].

d) Die leicht Gefährdeten

In die Gruppe der leicht Gefährdeten wurden diejenigen eingeordnet, bei denen aufgrund der Anzahl der Verwahrlosungs- oder Gefährdungssymptome ein Abglei-

84) Unter Spielhallen sind jene Lokale zu verstehen, deren Hauptattraktion Glückspielmünzautomaten sind.

85) Bei Fluck S. 58 beträgt dieser Durchschnittswert nur 2, 2 pro Proband.

86) Zitiert nach Krieger S. 69.

87) Vgl. Krieger a. a. O.

ten in dissoziale oder kriminelle Bereiche noch nicht festgestellt werden konnte, andererseits aber bereits Anzeichen für eine solche negative Entwicklung schon erkennbar waren.
Als leicht gefährdet wurden 103 Probanden, davon 5 Mädchen qualifiziert; die durchschnittliche Belastung mit neg. Merkmalen beträgt in dieser Gruppe nur mehr 2, 1 % pro Proband. Wo in den Akten des einen oder anderen Probanden (ca. 16 Probanden) Verwahrlosungsanzeichen fehlten und dieses Bild mit der kriminellen Erscheinungsform des Probanden in auffallendem Widerspruch stand, wurden zur typologischen Erfassung auch die Vordelikte oder sonstige Erziehungsmaßnahmen wertend herangezogen.

Diese Gliederung kann infolge des weiten Raumes, den sie der subj. Bewertung der einzelnen Faktoren einräumt, nicht den Anspruch auf absolute objektive Richtigkeit erheben. Durch die teilweise spärlichen Informationen bedingt, wurde diese Gruppe manchmal als Kompromißlösung zwischen den extremen Möglichkeiten, verwahrlost und schwer gefährdet einerseits und nicht oder kaum gefährdet andererseits, gewählt.
Anhaltspunkte, dafür, daß auch diese Kompromisse zu richtigen Ergebnissen führten, konnten wiederum den Strafzumessungsgründen der Urteile entnommen werden, in denen vor den Folgen der sich abzeichnenden Entwicklung gewarnt wurde.

e) Die nicht oder kaum Gefährdeten

Die restlichen 71 Probanden, darunter 6 Mädchen, wurden in der Gruppe der nicht oder kaum Gefährdeten zusammengefaßt; diese Gruppe nur als nicht gefährdet zu bezeichnen [88], schien unzutreffend, da wohl von keinem der Probanden mit Sicherheit behauptet werden konnte, daß er vor jeglicher Gefährdung sicher sei.

Die Angehörigen dieser Gruppe waren fast gänzlich frei von Gefährdungssymptomen [89], die Eintragungen in die Erziehungskartei und das Strafregister waren mit Abstand die wenigsten [90] und die Familienverhältnisse, von denen man sich einen günstigen Einfluß auf die weitere Entwicklung der Probanden verspricht, konnten bei 52 Probanden (= 73, 2 %) als gut bzw. geordnet bezeichnet werden.

---

88) So Krieger a. a. O. S. 70.

89) Nur 1 Proband zeigte eine ausgeprägte Vorliebe für das Wirtshaus, 2 Probanden mußte Faulheit, 2 Unzuverlässigkeit und einem Unsauberkeit bescheinigt werden.

90) 48 Probanden (= 67, 6 % der Gruppe) wiesen keinerlei Eintragungen ins Strafregister bzw. in die Erziehungskartei auf.

Bei der Beurteilung dieser Probanden herrschte weitgehendste Übereinstimmung mit der Ansicht des Jugendrichters, der meist in den Strafzumessungsgründen des Urteils die zur Verurteilung führende Tat als jugendliche "Dummheit" oder auf momentane Entwicklungsstörungen zurückzuführendes Fehlverhalten bezeichnete.

4) Die Gruppenbildung

a) Damit ergibt sich für die 300 Probanden folgende Einteilung nach Tätergruppen:

Tabelle 2

Gruppe 1	Unterbegabte	32	10,7 %
Gruppe 2	Verwahrloste und schwer Gefährdete	94	31,3 %
Gruppe 3	leicht Gefährdete	103	34,3 %
Gruppe 4	nicht oder kaum Gefährdete	71	23,7 %
	insgesamt	300	100 %

Zum Vergleich sollen die von Gramlich, Fluck und Krieger gefundenen Ergebnisse herangezogen werden, die aus der folgenden Tabelle zu entnehmen sind.

Tabelle 3

	Gr. I [94]	Gr. II	Gr. III	Gr. IV	insgesamt
Gramlich [91]	14,8 %	30,9 %	35,8 %	18,5 %	100 %
Fluck [92]	18,0 %	29,3 %	30,7 %	22 %	100 %
Krieger [93]	22,3 %	26,5 %	32,7 %	18,5 %	100 %
hier gefundene Ergebnisse	10,7 %	31,3 %	34,3 %	23,7 %	100 %

91) Gramlich teilt seine 330 Probanden in Psychopathen und psychopath. Grenzfälle (Gruppe I), Debile und Unterbegabte (Gr. II), Verwahrloste und schwer Gefährdete (Gr. III), leicht und mittelschwer Gefährdete (Gr. IV) und in nicht und nicht nennenswert Gefährdete ein.

92) Fluck untergliedert seine 300 Probanden in Psychopathen u. psychopath. Grenzfälle (Gr. I), Debile und Unterbegabte (Gr. II), Verwahrloste und schwer Gefährdete (Gr. III), leicht und mittelschwer Gefährdete (Gr. IV) und in nicht und nicht nennswert Gefährdete (Gr. V).

93) Krieger ordnet seine 296 Probanden in erheblich Unterbegabte (Gr. I), Verwahrloste und schwer Gefährdete (Gr. II), leicht Gefährdete (Gr. III) und in nicht Gefährdete (Gr. IV).

Die größten Unterschiede der hier gefundenen Daten zu den vorliegenden Ergebnissen ergeben sich in den Gruppen I und II; der Unterschied in Gruppe I, die unter den Werten der anderen Autoren liegt, ist damit zu erklären, daß einerseits Psychopathen mangels hinreichender Informationen nicht klassifiziert werden konnten, andererseits in die Gruppe der Unterbegabten nur die Sonderschüler und nicht die mehrfach Repetierer der Volksschule aufgenommen wurden. Der verhältnismäßig hohe Anteil der Gruppe II ergibt sich wohl daraus, daß diese Gruppe zusätzlich die nicht erkannten Psychopathen [95] beherbergt [96].

Die Werte in den Gruppen III und IV stimmen in etwa überein, was für die Richtigkeit dieser Zahlen spricht.

b) Zur Abrundung des Bildes der einzelnen Tätergruppen soll noch eine Aufschlüsselung nach Alter und Geschlecht erfolgen:

Tabelle 4

	Geschlecht		Alter	
	männl.	weibl.	Jug. [97]	Heranw.
Gruppe I	26	6	13 (4)	13 (2)
Gruppe II	76	18	41 (9)	35 (9)
Gruppe III	98	5	44 (3)	54 (2)
Gruppe IV	65	6	25 (3)	40 (3)
insgesamt	265	35	123 (19)	142 (16)

Auffallend an dieser Tabelle ist einmal der relativ hohe Anteil der Mädchen in Gruppe II; von den insgesamt 35 weiblichen Delinquenten befinden sich allein 18 (= 51,4 %) in dieser Gruppe [98]. Die Ursache dafür dürfte wieder in der ausschließlich großstädtischen Herkunft der Probanden liegen. Gerade

94) zu Seite 28:
Dort wo Psychopathen und Verwahrloste bzw. schwer Gefährdete in 2 verschiedenen Gruppen aufgeführt wurden, wurde zum Zwecke der Vergleichbarkeit aus diesen zwei Gruppen eine gebildet.

95) Vgl. oben S. 26.

96) Ferner dürfte sich hier auch die besondere Struktur der großstädtischen Jugend negativ - im Sinne von größerer Verwahrlosung und stärkerer Gefährdung - auswirken.

97) Klammerwerte bezeichnen die Anzahl der Mädchen.

98) Bei Gramlich beträgt der entsprechende Anteil der Mädchen nur 32,6 %; bei Krieger 35 %.

in der Großstadt sind die Gefahren für anfällige Mädchen besonders groß; hierbei ist vor allem an die nur dort vorhandene Prostitution gedacht. So gingen 4 (= 11,4 %) der weiblichen Probanden der Gewerbsunzucht nach; drei [99] davon (= 16,6 % der weibl. Probanden dieser Gruppen) wurden in diese Gruppe II eingeordnet.

Zum andern ist bemerkenswert, daß der Anteil der Jugendlichen an der Gruppe IV erheblich hinter dem Anteil der Heranwachsenden zurückbleibt, während in den anderen Gruppen sich beide Anteile etwa die Waage halten. Ob es sich hierbei um ein Zufallsergebnis handelt oder ob dies ein allgemeingültiges Phänomen ist und wo die Gründe dieses Phänomens liegen, konnte nicht geklärt werden. Zweifelhaft muß daher der sich anbietende Schluß bleiben, daß straffällige Jugendliche mehr den sozial minderwertigen Gruppen (III, II und I) zuzurechnen sind als vergleichbare Heranwachsende.

c) Die hier vorgenommene Einteilung in die vier Gruppen würde nach der von Clostermann vorgeschlagenen Analyse nicht wesentlich anders aussehen; etwaige "Antikriminelle" müßten vornehmlich in der Gruppe IV, die "Kriminellbereiten" vor allem in der Gruppe III und die "Kriminellen" hauptsächlich in den Gruppen II und I gesucht werden.

Ähnliches hätte zu gelten, wenn man sich der von Exner und Würtenberger vertretenen Typisierung [100] der Probanden bedient hätte. Hier wären dann etwa die Situations-, Konflikts- und Zufallstäter der Gruppe IV, die Entwicklungs- und Pubertätstäter der Gruppe III und die Neigungstäter den Gruppen I und II gleichzusetzen.

d) Als Zeitpunkt, zu dem die Klassifikation vorgenommen werden soll, kämen 3 verschiedene Termine in Betracht:

1. der Zeitpunkt der Tatbegehung
2. der Zeitpunkt der Hauptverhandlung
3. der Zeitpunkt nach erfolgter Vollstreckung.

Der frühest mögliche Zeitpunkt - der zur Tatzeit - muß ausscheiden, da es zu diesem Zeitpunkt an den nötigen Informationen fehlt.

Der späteste Zeitpunkt - der nach Beendigung des Arrestvollzugs - muß ebenfalls außer Betracht bleiben, da es Sinn und Zweck der Qualifikation ist, mit ihrer Hilfe die Frage zu entscheiden, ob der jeweilige jugendliche Straftäter durch das Reaktionsmittel - JA - erzieherisch beeinflußbar, also arresttauglich ist oder nicht.

99) Das 4. Mädchen gehört in die Gruppe I.

100) Die auf Franz v. Liszt zurückzuführen ist.

Der einzig richtige Zeitpunkt, zu dem diese Frage nach der Arresttauglichkeit auch am aktuellsten ist, ist das Ende der mündlichen Verhandlung in der Hauptverhandlung vor dem Jugendgericht [101].
Der hier gewählte Zeitpunkt bringt zudem noch den Vorteil einer erhöhten Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit der typologischen Erfassung, da neben dem Inhalt der Akten auch noch der unmittelbare, teilweise sehr aufschlußreiche persönliche Eindruck vom jugendlichen Täter aus der Hauptverhandlung mit verwendet werden kann; dieses persönliche Bild, das in keinem Sitzungsprotokoll festgehalten werden kann, geht bei einer Klassifikation zu einem späteren Termin gänzlich verloren.

III. Die Abstammung und die Umwelt der Probanden

Der Streit und die Diskussion um die These vom "geborenen Verbrecher" ist bis heute nicht verstummt.
"Die kriminologische Wissenschaft, einseitig auf das Anlageproblem beschränkt, wäre hoffnungslose Halbheit und ein gefährlicher Irrweg" [102].

Weitgehende Einigkeit ist heute daher durch die Entwicklung der sog. Vereinigungstheorie erzielt worden, indem man den Erbanlagen und den Umwelteinflüssen ein gleichbedeutendes Gewicht zuerkennt.
Den Weg zu dieser Einsicht hat bereits von Liszt gewiesen, der "das Verbrechen als das Produkt der Eigenart des Individuums und der ihn umgebenden Verhältnisse" [103] bezeichnete.
Die Relation von Erbmasse und Milieu läßt sich folgendermaßen umschreiben [104]: "Was aus der Anlage wird, hängt - innerhalb des von ihr gegebenen Spielraums - von der Umwelt ab. Welche Umwelt und wie diese Umwelt auf den einzelnen Menschen wirkt, hängt - innerhalb des durch den äußeren Sachverhalt gegebenen Spielraums - von der Anlage ab."

---

101) Anders Fluck (a. a. O. S. 52 ff), der den Zweck der Gruppeneinteilung in der Überprüfung der Wirksamkeit des verhängten JA sieht und daher den spätesten Zeitpunkt wählt, um einen möglichst langen Beurteilungszeitraum zu haben.
102) Exner (a. a. O. S. 51).
103) Zitiert nach Middendorf (a. a. O. S. 86).
104) So Exner (a. a. O. S. 31).

Damit bedarf es bei der Erforschung der Persönlichkeiten der Probanden einer Untersuchung in zweifacher Hinsicht; einmal die Erforschung der Abstammung, zum anderen die Durchleuchtung der Umwelt.
Dieser Anlage-Umwelt-Ansatz stößt - wie bereits aufgezeigt - heute auf erhebliche Kritik, insbesondere dann, wenn er aufgrund des "traditionellen" Konzepts des Faktensammelns verwirklicht wird [105].
Diese Kritik richtet sich jedoch nicht dagegen, daß Untersuchungen wie der vorliegenden ein Anlage-Umwelt-Ansatz zugrundegelegt wird, denn "selbst in der soziologisch betriebenen Kriminologie spielen als soziale Indikatoren, demografische Variablen und Merkmale des als Rechtsbrecher Identifizierten, etwa bei der ökologischen Analyse, beim Selektionsprozeß eine Rolle. Dabei ist an Merkmale wie Alter, Geschlecht, Familienstand, Beruf, Einkommen, Selbstbild und Einstellung zu denken [106].
Die Kritik wendet sich vielmehr dagegen, wie dieser Anlage-Umwelt-Ansatz heute mit Informationen ausgefüllt wird, da sie den aus den Akten entnommenen Daten und Kenntnissen die Eignung als Grundlage für eine umfassende Persönlichkeitsforschung abspricht. Da - wie bereits ausgeführt - die Methoden der modernen empirischen Sozialforschung auf Untersuchungen der vorliegenden Art - wenn überhaupt - nur schwer angewandt werden können, kann den Anregungen dieser Kritiker nur dadurch nachgekommen werden, daß bereits die aus den Akten erhältlichen Informationen den Grundsätzen der modernen empirischen Sozialforschung genügen. Wie dies im Konkreten zu geschehen hat, soll später noch erörtert werden.

1) Die genetische Herkunft der Probanden

Der Erforschung von Verbrecher-Stammbäumen, die statistische Familienforschung und die Zwillingsforschung haben erwiesen [107], daß "unter den Ursachen des Verbrechens die Qualität des Erbguts eine hervorragende Rolle spielt" [108].
Einen eindrucksvollen Beweis dafür, daß kriminelle Veranlagungen vererblich sind, erbrachte eine Reihenuntersuchung [109] an Kindern und Stiefkindern von Sicherungsverwahrten, wobei es sich herausstellte, daß die leiblichen Kinder der Sicherungsverwahrten in erheblich größerem Umfang kriminelle Fähigkeit und

---

105) Vgl. Kaiser, Kriminologie 1971, RdNr. 79.
106) Vgl. Kaiser, Kriminologie 1971, RdNr. 80 ff.
107) Vgl. Literaturangabe bei Exner (a. a. O. S. 114 ff.).
108) Exner (a. a. O. S. 131); Gramlich (a. a. O. S. 77).
109) Kuttner, Die Kinder der Sicherungsverwahrten Ex Abh. Heft 31, 1938 S. 35.

Tätigkeiten entwickelten als die Stiefkinder, obwohl beide Gruppen den gleichen Umwelteinflüssen ausgesetzt waren.

Psychosen, Psychopathien, Schwachsinn, Trunksucht und Kriminalität in der Blutsverwandtschaft werden als kriminogene Erbfaktoren angesehen [110].

a) Kriminalität

Vorauszuschicken ist hier - und das gilt für die meisten Angaben über die Verwandtschaft -, daß das hier skizzierte Bild von den Familien der Probanden nicht Anspruch auf absolute Vollständigkeit und Richtigkeit erheben kann, denn dazu war der Informationswert der einzelnen Akten zu unterschiedlich.
Die gefundenen Daten müssen daher nur als Teilergebnisse angesehen werden, die eine bestimmte Wahrscheinlichkeit vermitteln können, insbesondere dann, wenn sich beim Vergleich mit anderen, bereits vorliegende Ergebnissen Übereinstimmung ergeben sollte.

Der Umfang der einzelnen Informationen, d. h. wieviel zum jeweiligen Fragenkomplex aus dem Untersuchungsmaterial an Auskünften erhalten waren, soll vor jeder Darstellung der Ergebnisse genau angegeben werden.

Was die beschränkten Personalangaben über die Familien der untersuchten Probanden anbelangt, so befindet sich diese Studie in ähnlicher Situation wie die Arbeit von Krieger [111]; obwohl wie bei Gramlich die Strafregister von den Staatsanwaltschaften persönlich eingesehen wurden, konnten diesen Registern infolge ihrer Größe nur dann Angaben über die weiteren Familienmitglieder entnommen werden, wenn deren Personalien bekannt waren.

aa) Die Eltern

Von 190 Vätern und 178 Müttern waren keine Angaben über eventuelle Straftaten zu erhalten; in dieser Zahl sind auch diejenigen Eltern enthalten, die bereits gestorben sind, da nach spätestens 2 bis 3 Jahren nach dem Tode einer Person deren Vermerke aus dem Strafregister entfernt und vernichtet werden [112].

Von 110 Vätern, über die Auskünfte eingeholt werden konnten, waren 74 (= 67, 2 %) Väter ohne Strafeintrag, während 9 nur wegen 1 bzw. 2 Straßenverkehrsdelikten eintragungsfähige Strafen erhalten hatten.

---

110) Vgl. Exner a. a. O. S. 115; Frey a. a. O. S. 138.
111) Vgl. Krieger a. a. O. S. 73.
112) Vgl. § 24 der Strafregisterverordnung vom 17. 2. 1934 (BGBl III 312 - 314).

Bei 27 (= 24, 5 %) Vätern wies das Strafregister Vorstrafenvermerke über kriminelle Delikte auf, wobei die Anzahl der Vorstrafen sich von 1 Vorstrafe bis zu 22, 30 und 32 Vorstrafen belief.

Unter den von den Vätern begangenen Delikten waren fast sämtliche Straftaten des StGB vertreten, wobei freilich ein gewisser Schwerpunkt der Vermögensdelikte festgestellt werden konnte.

Bei 122 Müttern, deren Personalien eine Überprüfung des Strafregisters erlaubten, hatten sich 100 (= 81, 9 %) straffrei geführt, während 22 zwischen 1 und 14 Vorstrafen aufzuweisen hatten.
Auch bei den Straftaten der Mütter überwogen im Durchschnitt die Vermögensdelikte, während naturgemäß die Tätlichkeits- und Sittlichkeitsdelikte keine Rolle spielten.

Bei 11 Probanden waren beide Elternteile vorbestraft, wobei sich unter diesen Eltern die 3 Väter mit den zahlreichsten Strafregistereintragungen [113] befanden.

Daraus ergibt sich, daß 47 (= 15, 7 %) der Probanden mit dem Erbfaktor "Kriminalität" belastet sind; wobei - wie aus nachstehender Tabelle zu entnehmen ist - die Probanden der Gruppe II der größten erblichen Belastung in dieser Hinsicht ausgesetzt sind.
Der hier ermittelte Wert von 15, 7 % liegt zwischen den Werten von Krieger (6, 8 %) und Gramlich (23, 6 %) und entspricht etwa dem von Fluck angegebenen Prozentsatz von 18, 3 %.

Tabelle 5
Vorstrafen der Eltern (nach Gruppenzugehörigkeit)

	Vater	Mutter	beide	% zur gesamten Gruppe
Gruppe I	1	4	1	15, 6 (3, 1) [114]
Gruppe II	19	13	8	34, 1 (8, 5)
Gruppe III	7	5	2	13, 5 (1, 9)
Gruppe IV	-	-	-	0 (0)
insgesamt	27	22	11	

113) Mit 22, 30 bzw. 32 Vermerken.

114) Die Klammerwerte geben die Kriminalität beider Elternteile an.

bb) Die Geschwister

70 der 300 Probanden hatten keine Geschwister. Bei 145 der 230 Probanden, die Geschwister haben, waren keine Angaben über deren Straffälligkeit zu bekommen.

Bei 43 (= 50, 5 %) Probanden, bei denen Informationen über die Kriminalität in den Reihen der Geschwister zu erhalten waren, besagten diese Informationen, daß vorhandene Geschwister gegen Strafbestimmungen nicht verstoßen haben.
Die Verteilung der Geschwisterkriminalität und deren Intensität bei den restlichen 42 Probanden ist nachstehender Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 6

	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV
1 Geschwister				
1 x straffällig	2	1	4	5
1 Geschwister mehrmals	-	7	4	-
2 Geschwister				
1 x	1	3	1	-
2 Geschwister mehrmals	-	5	2	-
mehrere oder alle Geschwister straffällig	1	5	1	-
% zur gesamten Gruppe	12, 5	22, 3	11, 6	7, 0

Damit zeigt sich - entsprechend der Tabelle 5 -, daß die Gruppen I und II relativ am stärksten mit diesen negativen Merkmalen belastet sind; ferner bestätigen diese Aufstellungen die Vererblichkeit der Kriminalität, da dort, wo die Kriminalität der Eltern am stärksten vertreten ist, dies auch für die Kriminalität der Kinder zutrifft.

b) Psychopathie

Daß Psychopathie bei den Eltern ein weiterer kriminogener Erbfaktor ist, wurde bereits oben [115] erwähnt.
Bei der Untersuchung der Akten auf psychopathieverdächtige Verwandte, in erster Linie Eltern und Geschwister, mußte jedoch leider festgestellt werden, daß

115) S. 32 III, 1).

sich keine Anhaltspunkte für eine derartige Diagnose finden ließen.
Abnorme Verhaltensweisen, wie z. B. übersteigerte Launenhaftigkeit oder Gefühlsarmut, krankhafte Eifersucht, auffallende Labilität, Jähzorn oder querulatorisches Verhalten, wurden zwar hie und da angesprochen, jedoch reichten diese dürftigen Hinweise in keinem Fall zu einer einigermaßen verläßlichen Annahme auch nur eines Psychopathieverdachtes.
Ein Überblick über die Belastung der Probanden durch vererbte, abnorme anlagebedingte Verhaltensweisen kann daher nicht gegeben werden.

c) Trunksucht

Inwiefern die Trunksucht der Eltern auf die Straffälligkeit der Kinder Einfluß nimmt, ist noch nicht geklärt.
Einmal wird zwischen Trunksucht der Eltern und Kriminalität der Kinder ein "lockerer" Erbzusammenhang angenommen [116], während andererseits betont wird, daß die häufige Straffälligkeit der Kinder von Trinkern nicht nur in negativen Erbanlagen, sondern auch in möglichen Keim- und Fruchtschäden sowie in verheerenden Umwelteinflüssen, denen das Kind in der Familie des Trinkers meist ausgesetzt ist, begründet sei [117].

Ohne auf diese Frage näher einzugehen, soll in der nachfolgenden Tabelle die festgestellte Trunksucht und ihre Verteilung auf die Probanden der einzelnen Gruppen aufgezeigt werden.

Tabelle 7
Trunksucht bei den Eltern

	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV
Vater	4	15	8	-
Mutter	2	7	1	-
bei beiden	1	2	-	-
% zur gesamten Gruppe	18, 7 (3, 1) [118]	23, 4 (2, 1)	8, 7 (0)	0

116) So Sauer: Kriminologie, Ein System der jur. Tatsachenforschung, Berlin 1950 S. 133 ff.
117) Exner a. a. O. S. 123.
118) Die Klammerwerte sind die Angaben über die Trunksucht beider Elternteile.

Auch hier zeigt sich eine erheblich größere Häufigkeit dieses negativen Merkmals in Gruppe I und II, die die der Gruppe III um über das Doppelte übersteigt, während bei den Eltern der Probanden aus Gruppe IV ein Fall von Trunksucht überhaupt nicht bekannt geworden war.
Ein Zusammenhang zwischen Kriminalität und Trunksucht wird weiterhin dadurch bekräftigt, daß von den 27 trunksüchtigen Vätern 19 zum Teil erheblich vorbestraft sind, sowie auch 8 der 10 mütterlichen Trinkerinnen Straftaten begangen haben. Die hier gefundenen Werte unterscheiden sich in beträchtlichem Maße von den Angaben von Krieger [119]; diese Diskrepanz ist sowohl in der großstädtischen Struktur des Probandenmaterials, als auch in dem bekanntlich ständig wachsenden Alkoholmißbrauch begründet. Trunksuchtserscheinungen bei weiteren Verwandten der Probanden, insbesondere bei Geschwistern, konnten den Akten nicht entnommen werden.

d) Unterbegabung

Ebenso wie der Zusammenhang zwischen Trunksucht und Kriminalität ist auch die Abhängigkeit der Kriminalität der Kinder von der Unterbegabung oder dem Schwachsinn der Eltern noch nicht geklärt.
Auch hier wird teilweise ein "lockerer" Erbzusammenhang wie beim Alkoholismus bejaht [120], so daß es gerechtfertigt erscheint, die Blutsverwandten der Probanden unter diesem Aspekt zu überprüfen.
Dies führt zu folgendem - in Tabelle 8 festgehaltenen - Ergebnis:

Tabelle 8
Unterbegabung der Blutsverwandtschaft

	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV
Vater	3	2	1	-
Mutter	6	2	-	-
Geschwister	4	3	-	-
% zur gesamten Gruppe	40, 6	7, 4	0, 9	0

Naturgemäß ergibt sich hier ein starkes Übergewicht der Probanden der Gruppe I, während dann der Anteil entsprechend der sozialen Wertigkeit der Gruppen ständig und sehr stark abnimmt.

119) Krieger fand im Durchschnitt bei nur 8, 7 % der Probanden eine elterliche Trunksuchtbelastung; während der entsprechende Prozentsatz hier 12, 1 % beträgt.

120) Sauer a. a. O. S. 133.

Die hier angegebenen Daten und die daraus abzulesende Tendenz hält sich im Rahmen der von Gramlich [121] und Krieger [122] gefundenen Ergebnisse; auch der größere Anteil der Mütter gegenüber den Vätern bestätigt sich hier.

e) Selbstmorde

Zur Abrundung und Vervollständigung des Bildes der Einflüsse, denen die Probanden in der Familie oder von der Abstammung her ausgesetzt waren, soll noch erwähnt werden, daß 5 Probanden ihre Mutter durch Selbstmord verloren haben. Selbstmorde von Vätern wurden keine bekannt. Obwohl dem Selbstmord wohl keine eigenständige Bedeutung als erblicher Belastungsfaktor zukommen dürfte, wird teilweise vertreten, daß ein Suicid ein starkes Indiz für das Vorliegen einer Geisteskrankheit, von Psychopathie oder Schwachsinn sei [123].
Alle diese Selbstmorde betrafen Mütter von Probanden der Gruppe II, was die oben [124] geäußerte Vermutung bestärkt, daß in dieser Gruppe "unerkannte" Psychopathen zu suchen sind.

f) Prostitution

Ähnliches - vor allem in Bezug auf Milieueinflüsse - gilt für die Prostitution.

7 Mütter (in Gruppe I 2 und in Gruppe II 5) gingen oder waren in vergangenen Jahren der Erwerbsunzucht nachgegangen. Obwohl die Kinder dieser Prostituierten durchwegs nicht bei ihren Müttern aufgewachsen sind, so ist doch der Kontakt zwischen Mutter und Kind nirgends gänzlich abgerissen. Einen nachhaltigen, negativen Einfluß aus diesem Kontakt wird man ebensowenig bestreiten können, wie die Gefahr einer Vererbung schlechter Erbanlagen.

g) Zusammenfassung der kriminogenen Anlagefaktoren

Der Einzelbetrachtung der kriminogenen Anlagefaktoren soll abschließend eine Zusammenfassung folgen, der zu entnehmen ist, ob aus dem Zusammenwirken mehrerer kriminogener Faktoren die größere Wahrscheinlichkeit indiziert wird,

---

121) Gramlich a. a. O. S. 89 ff.
122) Krieger a. a. O. S. 81.
123) Vgl. Hübner, Selbstmord in HWB II S. 545.
124) Vgl. S. 26 und S. 33.

daß Anlagemängel für das Fehlverhalten verantwortlich sind; dies ist dann anzunehmen, wenn die sozial tiefer eingestuften Gruppen I und II einen nennenswerten Überschuß an negativen Anlagefaktoren im Verhältnis zu den Gruppen III und IV aufweisen sollten.

Tabelle 9
Belastungsintensität der einzelnen Gruppen (Anlagefaktoren)

	negative Anlagefaktoren	durchschnittliche Belastung pro Prob.
Gruppe I-IV	154 F bei 300 Prob.	0, 51 = mittlere Belastungsintensität
Gruppe I	29 F bei 32 Prob.	0, 91 = stark überdurchschnittliche Belastungsintensität
Gruppe II	101 F bei 94 Prob.	1, 07 = stark überdurchschnittliche Belastungsintensität
Gruppe III	38 F bei 103 Prob.	0, 37 = unterdurchschnittliche Belastungsintensität
Gruppe IV	5 F bei 71 Prob.	0, 07 = weit unterdurchschnittliche Belastungsintensität

Wie sich aus der Tabelle 9 entnehmen läßt, wird die oben [125] vorgenommene Gruppeneinteilung bestätigt, da die Gruppen I und II eine weit stärkere Belastung des einzelnen Probanden als die Gruppen III und IV aufweisen; weiterhin ist der Tabelle 9 ein Anhaltspunkt dafür zu entnehmen, daß die Gruppe I, die Unterbegabten, und die Gruppe II, die Verwahrlosten und schwer Gefährdeten etwa auf die gleiche soziale Rangstufe zu stellen sind. Ihre Belastungsintensität von 0, 91 % bzw. 1, 07 % kann im Verhältnis zu der Belastungsintensität der beiden anderen Gruppen als fast gleich stark angesehen werden.

Mit dieser Feststellung der unterschiedlichen Belastung des einzelnen Probanden mit negativen Potenzen kann jedoch noch nicht die Frage nach dem Grunde des kriminellen Fehlverhaltens beantwortet werden. Vielmehr muß ebenso der Umwelt der Probanden Aufmerksamkeit geschenkt werden, da bei negativ vorbelasteten Menschen meist auch die Umwelteinflüsse nicht geeignet sind, diese negative Vorbelastung auszugleichen.

Darum soll das folgende Kapitel dem familiären Milieu gewidmet sein.

125) Vgl. II. Teil II 4 (S. 28).

2) Die Familienverhältnisse

Die Familie ist der Ort für die erste und ursprüngliche Erziehung des Kindes; weiterhin diejenige Gemeinschaft, innerhalb derer sich die engste Fühlungsnahme einzelner Menschen untereinander ereignet und somit die gegenseitige und auch wechselweise Beeinflussung am intensivsten stattfindet. Die Familie erhält somit fundamentale Bedeutung als Ausgangspunkt für die Entwicklung des jungen Menschen. In dem Fall, in dem für die Familienmitglieder die genannten Kennzeichen einer Familie nicht zutreffen, wo sich die Familie also auseinanderlebt und die enge körperliche und geistige Kontaktnahme unterbleibt, treten große Probleme auf. Diese Schwierigkeiten ergeben sich heute vor allem aus den durch die moderne Lebensgestaltung hervorgegangenen Verhaltensweisen der einzelnen Familienmitglieder, so z. B. durch mangelnde geistige Fühlungsnahme infolge geschäftlicher Überarbeitung, Drang zum Ausbrechen aus dem Familienverband, Selbständigkeitsstreben u. a.

Der Einfluß der Familienverhältnisse auf den späteren Lebensweg eines Menschen kann daher gar nicht groß genug bewertet werden, denn diesem Einfluß ist das Kind und der Jugendliche in einem Stadium der Entwicklung ausgesetzt, in dem er gerade für Umwelteinflüsse am stärksten empfänglich ist.
In diesem Zeitraum werden mit die Weichen gestellt, ob die Persönlichkeitsgestaltung einen positiven oder einen negativen Verlauf nehmen wird.
Je nachdem, wie die Verhältnisse im Elternhaus, falls ein solches überhaupt existiert, gestaltet sind, ob sie geordnet sind oder nicht, ob Vater und Mutter vorhanden sind und sich um ihr Kind kümmern, ob die erforderlichen pädagogischen Fähigkeiten bei den Eltern gegeben sind und ob das notwendige wirtschaftliche Fundament vorliegt, können sich Störungen der jugendlichen Entwicklung einstellen, von denen nicht auszuschließen ist, daß sie für ein späteres Fehlverhalten des Täters mitursächlich sein könnten.

a) Vollständigkeit der Familien

Nur 125 (= 42 %) Probanden kommen aus einer vollständigen Familie, d. h. der Proband wuchs bei Vater und Mutter auf und beide Elternteile kümmerten sich gemeinsam um das Wohl ihres Kindes bzw. ihrer Kinder.
Umgekehrt heißt das, daß 50 % der Probanden in einem unvollständigen Elternhaus aufgewachsen sind.
Dieser Wert liegt an der oberen Grenze der von anderen Autoren angegebenen Da-

ten, die sich zwischen 40 - 66 % bewegen [126].
Wie sich die Unvollständigkeit der Familie auf die Gruppen verteilt, zeigt die folgende Tabelle.

Tabelle 10
Familienbeschaffenheit und Gruppenzugehörigkeit

	Familie komplett (%)	Vater fehlt (%)	Mutter fehlt (%)	beide Elternteile fehlen (%)
Gruppe I	13 (40, 7)	17 (53, 1)	1 (3, 1)	1 (3, 1)
Gruppe II	33 (35, 1)	38 (40, 4)	11 (11, 7)	12 (12, 8)
Gruppe III	42 (40, 8)	50 (48, 5)	4 (3, 9)	7 (6, 8)
Gruppe IV	38 (53, 4)	25 (35, 2)	5 (7, 2)	3 (4, 2)

Aus dieser Tabelle läßt sich entnehmen, daß sich die Unvollständigkeit der Familie in allen ihren Erscheinungsformen unterschiedlich auf die Gruppen verteilt; eine feste Aussage oder eine bestimmte Entwicklung lassen sich nicht ablesen; dies wieder läßt aber den Schluß zu, daß es nicht in erster Linie auf die rein arithmetrische Beschaffenheit der Familie ankommen kann, sondern auf die Ausgestaltung der familiären Verhältnisse in den auch teilweise unvollständigen Familien.
Die Gründe, warum die jeweiligen Familien nicht komplett waren, sind dann nur von sekundärer Bedeutung.

Von den 152 fehlenden Vätern waren 61 unbekannt (meist bei außerehelichen Kindern), 31 gestorben, 52 geschieden und 8 Väter lebten getrennt von ihrer Familie.

Von den 44 fehlenden Müttern kümmerten sich 13 nicht um ihr Kind, waren 19 gestorben, 5 lebten infolge Scheidung und abgesprochenem Personensorgerecht getrennt von ihrem Kind, 2 Mütter hatten ihre Familie verlassen und 5 hatten Selbstmord begangen.

Beide Elternteile fehlten in einem Fall eines Vollwaisen, 7 mal, weil die Eltern teils gestorben teils unbekannt waren und in 15 Fällen kümmerten sich beide Elternteile nicht um ihr Kind.

Eine Aussage läßt sich jedoch aus dem Prozentsatz von 58 % unvollständigem El-

126) Nur Hellmer, Jugendkriminalität in unserer Zeit 1966, S. 89 gibt bei seinen Probanden (jugendl. Schwerkriminelle) einen ausnehmend hohen Prozentsatz von 80 % unvollständigen Familien an.

ternhaus herleiten und zwar, daß generell der Anteil der Kinder, die aus einer unvollständigen Familie stammen, bedeutend größer ist als der durchschnittliche Wert in der gesamten Bevölkerung.

Aus dem Jahre 1963 existiert eine Schätzung [127], nach der ca. 26 % aller Jugendlicher aus einer nicht vollständigen Familie stammten. Diese Schätzung für das Land Rheinland-Pfalz kann nur mit Vorbehalten auf die Verhältnisse in München im Jahre 1965 angewandt werden; immerhin ist aber der Schluß wohl erlaubt, daß der gefundene Wert erheblich über dem allgemeinen Durchschnittswert liegt, was den Erfahrungssatz [128] bestätigt, daß Abstammung aus einer unvollständigen Familie kriminalitätsfördernd sein muß.

Aufschlußreicher als der Überblick über die Familienbeschaffenheit unter dem Aspekt der Gruppeneinteilung in Tabelle 10 ist eine Aufschlüsselung der außerehelichen Geburten der Probanden.

Tabelle 11
Außerehelichkeit

		Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV	insgesamt
außerehelich	absolut	10	27	23	11	71
	%	31, 3	28, 7	22, 3	15, 5	23, 7

Daraus ergibt sich, daß die prognostisch ungünstigeren Gruppen I und II überdurchschnittlich viel außereheliche Geburten aufweisen, während bei den Gruppen III und IV die außerehelichen Geburten unter dem Durchschnitt von 23, 7 % liegen und zur Gruppe IV hin eine fallende Tendenz andeuten.

Der hier gefundene Prozentsatz von 23, 7 % liegt einerseits erheblich über den von anderen Autoren ermittelten Werten [129], andererseits übersteigt dieser Wert den

127) Ehlen, Kriminalität Jugendlicher aus unvollständigen Familien in RdJ 1963, S. 53.

128) Der sich aus den Angaben anderer Autoren ergibt; so z. B. Brauneck, Die Entwicklung jugendlicher Straftäter 1961, S. 57, die diesen Anteil mit 57 % angibt; Kaiser, Randalierende Jugend 1959, S. 140, dort beträgt dieser Prozentsatz 43 %. Weiterhin Hilpert, JA-Vollzug an 615 Jugendlichen und Heranwachsenden, 1961 S. 88, dort werden 48 % angegeben.

129) Die entsprechenden Daten betragen bei Krieger (a. a. O. S. 99) 5, 4 %; bei Hilpert (a. a. O. S. 90) 8 %; bei Schwarz (Jugendkriminalität und JA 1963, S. 33) 5, 7 % und bei Gramlich (a. a. O. S. 115) 4, 2 %. Nur Fluck (a. a. O. S. 78) ermittelte einen Prozentsatz von 16 % außerehelicher Geburten bei seinen Probanden und nähert sich damit dem hier gefundenen Wert.

Durchschnittswert von ca. 4 % außerehelicher Kinder in der gesamten Bevölkerung der Bundesrepublik um das 5-fache.

Daraus läßt sich einmal folgern, daß eine außereheliche Geburt ohne nachfolgende Legitimation eine beträchtliche Gefahr für späteres kriminelles Fehlverhalten in sich birgt, zum andernmal, daß die Verhältnisse in einer Großstadt besonders dazu angetan sind, außereheliche Geburten zu begünstigen.
Inwieweit die Folgen des 2. Weltkrieges und der nachfolgenden Besatzungszeit die Zahl der außerehelichen Geburten gerade in München und Umgebung in die Höhe getrieben haben, kann nicht geklärt werden, da diesbezügliche Hinweise bei den vergleichbaren Arbeiten fehlen.

Von den hier ermittelten 71 unehelichen Vätern, waren 16 (= 22, 5 %) Angehörige der alliierten Besatzungsmächte.

Der Grund dafür, daß außerehelich Geborene in erhöhtem Maße zu Kriminalität neigen, ist wohl in der Außenseiterrolle zu suchen, die ihnen die Gesellschaft aufzwingt. Daran ändert auch vorerst die gutgemeinte Absicht des Gesetzgebers nichts, die Stellung des außerehelichen Kindes zu verbessern und der des ehelichen Kindes anzugleichen, da das außereheliche Kind den Makel seiner Abstammung in erster Linie dort zu spüren bekommt, wo den Gesetzen des Staates faktische Grenzen gesetzt sind, nämlich im engsten Kreis der Familie. Oft wird das außereheliche Kind nicht als vollwertiges Mitglied der Familiengemeinschaft anerkannt oder sogar als unerwünschte und dauernde Folge eines Fehltrittes der Mutter empfunden.
So begründete einer der hier untersuchten außerehelich geborenen Probanden seine Straftaten damit, daß er Geld benötige, um seine Mutter, die ihn später weggegeben hatte, zu suchen und von ihr dann erfahren zu können, warum sie ihn nicht bei sich behalten habe. Er selbst könne nicht verstehen, warum ihn seine Mutter der Obhut fremder Menschen anvertraut und sich nie mehr um ihn gekümmert habe.

Nur am Rande sei hier noch erwähnt, daß sich durch die Tabellen 10 und 11 das ungünstige Bild der Mütter der unterbegabten Probanden der Gruppe I, von denen man auch zum Großteil Unterbegabung oder sogar Schwachsinn annehmen muß, bestätigt wird, da diese Gruppe die meisten außerehelichen Geburten und die dadurch bedingte größte Anzahl (53 %) fehlender Väter besitzt.

b) Die Größe der Familien

Ein weiteres, noch nicht geklärtes Problem ist der mögliche Zusammenhang zwischen Kinderreichtum und Kriminalität.
Der Satz vom größten Reichtum eines Volkes, der in der Zahl seiner Kinder zu sehen sei, kann heute nicht mehr die Geltung beanspruchen, die ihm noch vor einigen Jahrzehnten zugestanden worden ist.
Die Konsequenz daraus ist die heute als normal angesehene Familie mit zwei Kindern [130]. Der vor allem in den sog. unteren Bevölkerungsschichten anzutreffende Kinderreichtum wird manchmal auf eine Unbeherrschtheit des Triebslebens zurückgeführt [131].

Ob ein solcher Zusammenhang zwischen Familiengröße und Kriminalität besteht, kann hier nicht geklärt werden und ist auch nicht Aufgabe dieser Studie; da jedoch in der kriminologischen Literatur eine solche Verbindung teilweise für möglich gehalten wird [132], und diese Ansicht durch empirische Ergebnisse möglicherweise bestätigt oder widerlegt wird, wurden auch die Familien der hier untersuchten Probanden nach ihrer Größe aufgegliedert. Dabei wurden die Familien in die sog. Normal-Familie (bis zu 2 Kinder einschließlich), in die Großfamilie (3 - 5 Kinder) und in die Riesenfamilie (6 und mehr Kinder) eingeteilt. Geschwister von Probanden, die durch Heirat oder Tod - wenn dieser nicht im Kleinkind-Alter vorlag - aus dem Familienverband bereits ausgeschieden sind, wurden bei dieser Einteilung mitgezählt, da diese längere Zeit ihren Familien angehörten und die Familiengröße mitbestimmten.
Geschwister hingegen, die bereits frühzeitiger aus den verschiedensten Gründen die Familie verlassen hatten, blieben unberücksichtigt.

Diese Aufschlüsselung brachte folgendes Ergebnis (bei 23 Fällen waren hierüber keine Angaben erhältlich):

---

130) Der Bundesdurchschnitt beträgt lt. Bericht der Bundesregierung (Drucksache V/302 1965 S. 10) etwa 2, 24 Kinder pro Familie.

131) Vgl. F. Meyer a. a. O. S. 32 und Hellmer a. a. O. S. 87.

132) F. Meyer a. a. O. S. 29 ff und 91 ; Frey a. a. O. S. 164 ff; a. A. dagegen sind Näf, Ursachen der Jugendkriminalität 1953, S. 22 ff und Hoffmann, Jugend auf Abwegen 1953, S. 119.

Tabelle 12
Familiengröße und Geschwisterzahl

	absolut	%	Bundes ∅ [133]
Normalfamilie	115	55, 9	93 %
Großfamilie	92	33, 3	5, 9 %
Riesenfamilie	30	10, 8	1, 1 %
insgesamt	277	100 %	100 %

Tabelle 13
Familiengröße und Gruppenzugehörigkeit

	Normalfamilie	Großfamilie	Riesenfamilie	keine Angaben
Gruppe I	12 (40 %)	11 (36, 7 %)	7 (23, 3 %)	2
Gruppe II	50 (56, 3 %)	29 (32, 4 %)	10 (11, 3 %)	5
Gruppe III	58 (61, 7 %)	25 (26, 6 %)	11 (11, 7 %)	9
Gruppe IV	35 (54, 6 %)	27 (42, 4 %)	2 (3, 0 %)	7

Aus diesen beiden Tabellen läßt sich einmal ablesen, daß die Riesenfamilie weit überdurchschnittlich, fast 10 mal öfter als sie im Bundesdurchschnitt auftritt, unter den Familien der Probanden vertreten ist; ferner ist sie in der Gruppe der Unterbegabten prozentual am häufigsten zu finden, während in der Gruppe IV ihr Anteil nur mehr 3 % beträgt, sich also dem Bundesdurchschnitt weitgehend genähert hat.

Es erscheint somit zutreffend, dem Umstand der Zugehörigkeit zu einer sog. Riesenfamilie eine kriminogene Bedeutung zuzumessen.
Worin die Ursache dieser kriminalitätsträchtigen Wirkung der Riesenfamilie zu suchen ist, kann nur vermutet werden.
So wird die Ansicht vertreten [134], daß die Eltern den pädagogischen Aufgaben, die eine Anzahl von 6 und mehr Kindern in steigendem Maße mit sich bringt, nicht mehr gewachsen seien; auch seien in solchen Riesenfamilien infolge des erhöhten Bedarfs am ehesten wirtschaftliche Not und daraus resultierende Spannungen anzutreffen, die die kriminalitätshemmende Geborgenheit der Familie beeinträchtigen, wenn nicht sogar ins Gegenteil verkehren. Da Schwachsinn vererblich ist, sind unter den Eltern der Probanden der Gruppe I in erster Linie die Schwachsinnigen zu suchen; damit wird aber die Behauptung von F. Meyer und Hellmer [135] gestützt, die die Entstehung einer Riesenfamilie auf die Unbe-

133) Stand 6. 6. 61 Stat. Jahrbuch d. BRD 1965, S. 50.
134) Exner S. 225.
135) Oben S. 44 Fußn. 131).

herrschtheit des Trieblebens zurückführen, da Schwachsinn bereits auch als mangelnde Steuerung des Trieblebens qualifiziert worden ist.

Hinsichtlich der beiden anderen Familiengrößen lassen sich insbesondere deshalb keine konkreten Aussagen machen, weil jeweils die Gruppe IV sich nicht in die Entwicklungen, die sich in den drei anderen Gruppen abzuzeichnen begonnen hatten, einreihen ließ. Ob dies darauf zurückzuführen ist, daß hier mit 9,9 % der höchste Prozentsatz der Probanden vorlag, über die in dieser Hinsicht keine Angaben zu erhalten waren, erscheint fraglich, da auch Krieger [136] mit dieser Gruppe ähnliche Erfahrungen gemacht hat.

c) Die Stellung in der Geschwisterreihe

In der kriminologischen Literatur [137] wird zuweilen den einzigen, jüngsten und ältesten Kindern eine erhöhte Gefährdung zu dissozialem Verhalten zuerkannt.
Für diese Ansicht lassen sich plausible Gründe anführen. So werden die einzigen Kinder als alleiniges Objekt der elterlichen Liebe zu sehr umsorgt, was diese Kinder zu unselbständigen und überheblichen Menschen machen kann. Die ältesten Kinder werden oft mit Arbeiten und Verantwortung für ihre kleinen Geschwister überhäuft, die über ihre körperlichen und geistigen Kräfte gehen, während für die Jüngsten ähnliches gilt wie für die Einzelkinder, da auch diese oft verhätschelt und nicht in der konsequenten Weise wie die älteren Geschwister, erzogen werden.

Für die hier untersuchten Probanden gilt folgendes:

1)	70 Probanden (= 23,3 %)	Einzelkinder
2)	80 Probanden (= 26,7 %)	Älteste
3)	42 Probanden (= 14 %)	"Mittel" Kinder
4)	84 Probanden (= 28 %)	Jüngste
5)	24 Probanden (= 8%)	keine Angaben
	300 Probanden (= 100 %)	

Im Jahre 1961 waren von den 19,7 Millionen Kindern in der Bundesrepublik 27,8 % Einzelkinder. Da der hier gefundene Prozentsatz von 23,3 % unter diesem Mittelwert liegt, findet sich die Meinung von der besonderen Gefährdung

136) Vgl. Krieger a. a. O. S. 90/91.
137) Exner a. a. O. S. 224; Brückner, Die Jugendkriminalität 1957 S. 129 f; Näf a. a. O. S. 23 mit weiteren Nachweisen.

der Einzelkinder hier nicht bestätigt [138].
Die ältesten und jüngsten Geschwister sind mit 26,7 % und 28 % fast gleich stark vertreten, was zu der Annahme führen muß, daß eine unterschiedliche Gefährdungsintensität für älteste oder jüngste Mitglieder einer Geschwisterreihe nicht besteht. Vergleicht man ferner diese Daten mit der von Meyer [139] angegebenen Zahl von 27 % an ältesten und jüngsten Geschwistern in der Gesamtbevölkerung, so läßt sich auch hier keinerlei Anhaltspunkt für eine besondere kriminelle Gefährdung dieser Gruppen finden.

Auffällig hingegen ist die geringe Zahl der sog. "Mittel"-Kinder, d. h. der Kinder einer Geschwisterreihe, die einen Mittelplatz einnehmen. Obwohl die hier untersuchten Probanden - wie oben bei der Behandlung der Familiengrößen bereits aufgezeigt - aus überdurchschnittlich kinderreichen Familien stammen, liegt die Anzahl der sog. "Mittel"-Kinder weit hinter den Zahlen der 3 anderen Gruppen zurück. Es scheint deshalb aber nicht angebracht, den Mittelkindern eine besonders gesicherte Position einzuräumen, da es nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden konnte, daß aufgrund dieser Mittelkindposition diese Kinder nicht straffällig geworden sind. Es können nämlich sehr viele Ursachen vorliegen, die diese Kinder vor einer Deliktsbegehung bewahren. Diese müßten bei einer Untersuchung ausgeschaltet werden, um zu der sicheren Aussage gelangen zu können, daß Mittelkinder aufgrund dieser ihrer Eigenschaft weniger kriminell gefährdet sind.
Vielmehr kann man wohl aufgrund der hier gemachten Erfahrung sagen, daß weder die Stellung in der Geschwisterreihe noch die Stellung als Einzelkind von kriminogener Bedeutung ist [140].

---

138) Ähnliches ergab sich auch bei Fluck (a. a. O. S. 85), Krieger (a. a. O. S. 93) und Gramlich (a. a. O. S. 109), deren Prozentsätze von Einzelkindern auch unter dem Durchschnitt lagen.

139) Hier kommen im Durchschnitt 2,9 Kinder auf eine Familie im Gegensatz zu 2,2 Kindern im Bundesdurchschnitt.

140) Ebenso Gramlich (a. a. O. S. 113); Schwarz (a. a. O. S. 49); Mieshes, Der Jugendliche in der Situation der Straffälligkeit 1956 S. 263; Näf (a. a. O. S. 23 und Fluck (a. a. O. S. 86);
a. A. Krieger (a. a. O. S. 97), der die Stellung als jüngstes Kind als kriminogenen Umweltfaktor bewertet.

d) Die Erziehungsverhältnisse in den Familien

Wie bereits ausgeführt, ist der Mensch im Kindesalter den Umwelteinflüssen am meisten ausgesetzt, so daß demnach den erzieherischen Einflüssen, die die Eltern auf ihre Kinder ausüben, sehr großes Gewicht und Bedeutung im positiven wie im negativen Sinne zukommt.
Bei der Überprüfung der Probanden stellten sich die Erziehungsverhältnisse wie folgt dar (bei 42 (= 14 %) Probanden waren diesbezüglich keine Hinweise enthalten):

Tabelle 14

	Gr. I (%)	Gr. II (%)	Gr. III (%)	Gr. IV (%)	insg. (%)
Erziehung gut	1 (3, 2)	-	6 (6, 9)	30 (61, 2)	14, 4
mangelhaft	14 (45, 2)	28 (30, 4)	44 (51, 2)	12 (24, 5)	37, 9
erziehungsunfähig	3 (9, 7)	15 (16, 3)	7 (8, 2)	-	9, 7
ungünstig	1 (3, 2)	4 (4, 4)	6 (6, 9)	-	4, 3
äußerst ungünstig	11 (35, 5)	29 (31, 5)	7 (8, 2)	-	18, 2
teilweise nicht in den Familien aufgewachsen	1 (3, 2)	16 (17, 4)	16 (18, 6)	7 (14, 3)	15, 5

Unter "mangelhaft" ist hier eine Erziehung zu verstehen, die an Intensität und Konsequenz zu wünschen übrig ließ, während als "ungünstig" die Erziehungsverhältnisse bezeichnet wurden, bei denen ein ausgesprochen negativer Einfluß auf die Probanden durch die Eltern festgestellt wurde, so z. B. durch Beschönigung der Taten der Kinder in deren Gegenwart [141] und Widerstand gegen die Bemühungen der staatlichen Behörden wie Jugendamt, Fürsorge usw.
Als "äußerst ungünstig" wurden weiterhin die Erziehungsverhältnisse bezeichnet, wo, wenn nicht ein Anhalten, so doch eine Duldung der Deliktsbegehung durch die Eltern wahrgenommen werden mußte.
Soweit die Probanden, was bei 40 zutraf, teilweise bei Pflegeeltern, Großeltern [142] oder in Heimen aufgewachsen sind, erschöpften sich die Auskünfte aus den Akten zumeist mit diesen Hinweisen.

Die Tabelle 14 zeigt und bestätigt, welch bedeutende Rolle die Erziehungsverhältnisse für die Probanden spielen; nicht nur in den Gruppen I und II, in denen

141) So bezeichnete ein Vater in der Hauptverhandlung einen schweren Einbruch seines Sohnes als "Lehrgeld", das jeder einmal bezahlen müsse.
142) Deren pädagogische Fähigkeiten zum Großteil in Frage gestellt werden müssen.

ein deutliches Übergewicht der Erziehungsunfähigkeit und der äußerst ungünstigen Erziehungsverhältnisse festgestellt werden mußte, sondern auch in der Gruppe III, bei den leicht Gefährdeten ergab sich ein relativ hoher Prozentsatz der mangelhaften, sowie der ungünstigen Erziehungsverhältnisse.
In diesem großen Anteil der negativen Erziehungssituationen ist auch - besonders in Gruppe III - der Grund zu sehen für die sich abzeichnende Gefährdung dieser Probanden, da ihnen die Hilfe einer guten Erziehung im Kampf gegen das Abgleiten in kriminelle Bereiche zum Großteil versagt ist.
Andererseits ist für die Gruppe IV, die Gruppe der nicht oder kaum Gefährdeten, festzuhalten, daß dort der weitaus größte Anteil der guten Erziehungsverhältnisse zu finden ist und der Prozentsatz der mangelhaften Erziehung der geringste der 4 Gruppen ist, während ausgesprochen schlechte Erziehungsverhältnisse nicht anzutreffen sind.

Entsprechend den Erziehungsverhältnissen im Elternhaus mußten auch staatliche Stellen in die Erziehung der Probanden helfend eingreifen; diese staatlichen Erziehungshilfen ergeben folgende schematische Darstellung:

Tabelle 14 a
Erziehungshilfen

	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV	Gruppe I-IV
freiw. Erziehungsh.	1	8	3	-	12
Erziehungsbeistandschaft	1	3	-	1	5
Fürsorgeerziehung [143]	7	14	5	-	26

Dieses Bild von den Erziehungsverhältnissen rundet noch folgende kurze Aufstellung über die Erziehung der Geschwister der Probanden ab; bei der Erziehung der Geschwister gab es:

143) Soweit die Anzahl der Anordnungen d. Fürsorgeerziehung die Zahl in Tabelle 33 übersteigt, war für diese weiteren Anordnungen kein konkreter Grund ausfindig zu machen.

Tabelle 14 b

in	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV
Schwierigkeiten bei	5	13	13	3
erhebliche Schwierigkeiten (m. d. Folge der Fürsorgeerziehung, Erziehungsbeistandschaft od. freiw. Erziehungshilfe) bei	5	10	-	-

Die hier gefundenen Ergebnisse stimmen mit den Angaben von Gramlich [144], Fluck [145] und Krieger [146] überein, die ebenfalls in der Gruppe III bzw. in den dort entsprechenden Gruppen IV, also in den prognostisch günstigeren Gruppen schlechte Erziehungsverhältnisse von erheblichem Umfange feststellen.

e) Die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Elternhaus der Probanden

aa) Das Berufsbild der Eltern

Es wird als erwiesen angesehen, daß der Großteil der jugendlichen Delinquenten aus der sog. bürgerlichen Mittelschicht und den unteren Bevölkerungskreisen kommt [147], während ein direkter kausaler Zusammenhang zwischen Berufsstand der Eltern und kriminellem Fehlverhalten der Kinder nicht sichtbar ist. Aus dem Berufsbild der Eltern läßt sich aber die soziale Schicht erkennen, der die Familie angehört. Außerdem ist daraus ein eventuelles Doppelverdienertum der Eltern zu entnehmen, was auf die Entwicklung der Kinder, insbesondere die Erziehung, nicht ohne Einfluß bleiben kann.
Es liegt auf der Hand, daß dort, wo Vater und Mutter den ganzen Tag außer Haus einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, das Familienleben und natürlich die Kindererziehung, die eine weitere Anstrengung den Eltern abverlangt, zu kurz kommt. Kinder, die die meiste Zeit sich selbst überlassen sind oder allenfalls einer meist nur unzureichenden Aufsicht der Großeltern oder Nachbarn unterstellt sind, sind zweifelsohne mehr gefährdet als wenn sie sich in der ständigen Obhut ihrer Eltern befänden.

144) Gramlich (a. a. O. S. 127).
145) Fluck a. a. O. S. 88.
146) Krieger a. a. O. S. 108.
147) Vgl. Stutte, Grenzen der Sozialpädagogik 1958 S. 35 ff; Mehl, Charakteristika jugendlicher Rechtsbrecher 1954 S. 86.

Die Skala der väterlichen Berufe ist, wie sich aus der folgenden Tabelle ergibt, breit gefächert. Sämtliche Berufsgruppen und Bevölkerungsschichten sind vertreten.

Tabelle 15
Die Berufe der Väter

Hilfsarbeiter	37	= 17,1 %
angelernte Arbeiter	36	= 16,6 %
unselbständige Handwerker	35	= 16,2 %
untere und mittlere Beamte	22	= 10,1 %
kleine Kaufleute	17	= 7,8 %
Alters- und Invalidenrentner	13	= 6,0 %
Angestellte	9	= 4,1 %
selbständige Handwerker	9	= 4,1 %
Händler	8	= 3,7 %
Diplomingenieure/Ingenieure	5	= 2,3 %
Landwirte	4	= 1,8 %
kleine Unternehmer	4	= 1,8 %
Vertreter	3	= 1,4 %
gehobene Beamte	2	= 0,9 %
Offiziere	2	= 0,9 %
Betriebs- und Volkswirte	2	= 0,9 %
Lehrer	2	= 0,9 %
Architekten	2	= 0,9 %
Großkaufmann	1	= 0,5 %
Künstler	1	= 0,5 %
Musiker	1	= 0,5 %
Journalist	1	= 0,5 %
Arzt	1	= 0,5 %
insgesamt	217	= 100 %

(Bei 83 (= 27,7 %) Vätern waren keine Berufsarten angegeben.)

Besondere Auffälligkeiten ergeben sich aus dieser Aufstellung nicht, da der hohe Prozentsatz (33,7 %) von ungelernten oder nur angelernten Arbeitern durchaus nicht aus dem Rahmen der allgemeinen Bevölkerungsstruktur fällt [148].

148) Vgl. Janowitz in Kölner Zeitschrift für Soziologie 1958, S. 38, der für die sog. untere Unterschicht, der diese Arbeiter erfaßt, einen Prozentsatz von sogar 38,6 % angibt.

Auch die sog. höheren Gesellschaftsschichten sind mit ca. 5 % [149], entsprechend dem durchschnittlichen Anteil an der Gesamtbevölkerung, vertreten.

Damit findet sich weder die Behauptung von Brückner [150] bestätigt, wonach die Straftaten von Kindern aus "besseren Kreisen" aufgrund des Ansehens und des Geldes ihrer Eltern "außerhalb der Legalität", sozusagen "unter der Hand" aus der Welt geschafft werden; noch die Ansicht von Krieger [151], derzufolge die Kinder von wohlhabenderen und angeseheneren Eltern eine geschütztere soziale Stellung einnähmen.

Von den Müttern der Probanden sind 9 nie in Erscheinung getreten, entweder weil sie kurz nach der Geburt gestorben oder verschollen sind; bei den übrigen 291 Müttern waren für 33 keine Angaben über eine mögliche berufliche Tätigkeit zu erhalten.

Die restlichen 258 Mütter übten oder hatten folgende Berufe ausgeübt:

Tabelle 16
Die Berufe der Mütter

Hausfrau	89 = 34,5 %
Hilfsarbeiterin (ohne Beruf, Putzfrau u. dgl.)	53 = 20,5 %
Angestellte (Sekretärin etc.)	29 = 11,2 %
angelernte Arbeiterin und Handwerkerin	21 = 8,1 %
kfm. Angestellte (Verkäuferin, Bedienung)	18 = 7,0 %
berufstätig ohne genaue Angabe	17 = 6,6 %
Mitarbeiterin im Familienbetrieb	16 = 6,2 %
Prostituierte	7 = 2,7 %
Vertreterin und Selbständige	4 = 1,6 %
untere und mittlere Beamtinnen	3 = 1,1 %
Lehrerin	1 = 0,4 %
insgesamt	258 = 100 %

Ähnlich der Tabelle über das Berufsbild der Väter lassen sich auch aus dieser Tabelle keine konkreten Aussagen im Hinblick auf die Kriminalität der Kinder entnehmen mit einer Ausnahme vielleicht, nämlich daß die 7 Mütter von Probanden, die der Erwerbsunzucht nachgingen, sich nur in den sozial minderen Gruppen I und II befinden.

149) Vgl. Janowitz a. a. O., der hier einen Prozentsatz von 4, 6 angibt.
150) Brückner, Die Jugendkriminalität, Hamburg 1957, S. 25; ebenso F. Meyer, Rückfallprognose b. unbest. verurteilten Jugendlichen, S. 34.
151) a. a. O. S. 103.

Insgesamt läßt sich jedoch sagen, daß der Anteil der berufstätigen Mütter mit 56,3 % [152] um ein Vielfaches über dem Bevölkerungsdurchschnitt liegt. Dieser dürfte heute etwa bei 20 % liegen. Die letzte amtliche Angabe [153] geht noch von ca. 14,3 % berufstätiger Mütter aus; dieser Prozentsatz wird heute aber erheblich höher eingeschätzt.

Das Doppelverdienertum, d. h. Vater und Mutter stehen im Berufsleben, das - wie bereits ausgeführt - nicht ohne Einfluß auf das Familienleben und speziell die Kinder bleiben kann, verteilt sich wie folgt (bei 31 Probanden waren keine diesbezüglichen Informationen erhältlich:

Tabelle 17
Doppelverdienertum und Gruppenzugehörigkeit

Gruppe I-IV	101	39,0 %
Gruppe I	12	42,9 %
Gruppe II	30	35,7 %
Gruppe III	35	38,5 %
Gruppe IV	24	36,4 %

Das Doppelverdienertum, das zu 39 % in den Elternhäusern der Probanden anzutreffen war und damit sicherlich erheblich über dem Bevölkerungsdurchschnitt [154] liegt, muß wohl insgesamt als möglicher kriminogener Umweltfaktor angesehen werden. Eine weitergehende Aussage läßt sich bei der ziemlich gleichmäßigen Verteilung auf die 4 Gruppen nicht machen; auch der geringfügig höhere Anteil der Gruppe I (42,9 %) vermag dies nicht zu rechtfertigen.
Im allgemeinen kann man wohl der Ansicht von Krieger [155] zustimmen, daß dem Doppelverdienertum eine ähnliche Bedeutung wie der Verwaisung zukommen dürfte.

---

152) Wobei unterstellt wird, daß diejenigen Mütter, bei denen keinerlei Angaben zu einer Berufstätigkeit gemacht worden sind, auch durchwegs keinem Beruf, zumindest außer Haus, nachgingen, d. h. also meist Hausfrau waren.

153) Drucksache der Bundesregierung 1965 Nr. V 1302, S. 10.

154) Statistische Angaben über das Doppelverdienertum in der Bundesrepublik waren nicht zu erhalten; wenn man jedoch davon ausgeht, daß etwa 20 % der Mütter im Bundesdurchschnitt berufstätig sind, dann muß sich der Wert für Doppelverdiener ein gutes Stück unter diesen 20 % bewegen.

155) Krieger a. a. O. S. 104.

bb) Die Einkommensverhältnisse

Zur Gestaltung eines harmonischen Familienlebens, das geeignet ist, vor allem den Kindern ein Gefühl der Sicherheit und Geborgenheit zu geben, das für eine positive Entwicklung des Kindes notwendig ist, ist unbedingte Voraussetzung eine ausreichende finanzielle Grundlage, andernfalls fördern Not und Armut die Gefahr sich das Fehlende auf unrechtmäßige Weise zu verschaffen.

Die ökonomischen Verhältnisse der Probandenfamilie ergeben folgende Aufstellung:

Tabelle 18
Die ökonomischen Verhältnisse

	Gruppe I (%)	Gruppe II (%)	Gruppe III (%)	Gruppe IV (%)
gut - sehr gut	1 (3, 1)	4 (4, 3)	11 (10, 7)	16 (22, 5)
durchschnittlich	6 (18, 8)	29 (30, 9)	46 (44, 7)	34 (47, 9)
knapp	13 (40, 6)	20 (21, 3)	18 (17, 5)	2 (12, 7)
sehr knapp (ärmlich)	9 (28, 1)	17 (18, 1)	8 (7, 7)	2 (2, 8)
keine Angaben	3 (9, 4)	23 (24, 4)	20 (19, 4)	10 (14, 1)
insgesamt	32 (100)	94 (100)	103 (100)	71 (100)

Aus dieser Tabelle lassen sich 2 konsequente Tendenzen ablesen:
Zum ersten fällt mit der Abnahme der sozialen Wertigkeit der Gruppen der Anteil der guten bzw. durchschnittlichen Einkommen, zum zweiten steigt mit der Zunahme der sozialen Minderwertigkeit der Gruppen die Größe der Anteile von knappen und äußerst knappen Einkommen.

Damit läßt sich aus dieser Tabelle der mehrfach behauptete Umbruch zur Wohlstands- und Begehrlichkeitskriminalität [156] nicht direkt belegen; erst wenn man im einzelnen berücksichtigt, daß z. B. in 30, 9 % der Familien aus Gruppe II noch ein durchschnittliches Einkommen zur Verfügung stand und daß auch diejenigen Probanden, in deren Familien nur knappe Einkommensverhältnisse herrschten, nicht aus Not Straftaten begehen mußten, weil sogar diese knappen Einkommen noch ein gutes Stück über dem Existenzminimum lagen, wird man dem Satz vom Umbruch in die Wohlstands- und Begehrlichkeitskriminalität seine Berechtigung und Richtigkeit nicht absprechen können.

156) Vgl. hierzu Hellmer a. a. O. S. 85 ff und Brückner S. 149.

cc) Die Wohnverhältnisse

Was zu den Einkommensverhältnissen und ihrer Bedeutung für das Familienleben ausgeführt wurde, gilt auch für die Wohnverhältnisse. Dort, wo Raumnot Spannungen, nervlichen Druck und Unfrieden unter den Familienmitgliedern erzeugt und diese aus dem Hause treibt, kann es mit einem harmonischen Familienleben nicht gut bestellt sein [157].

Eine Aufschlüsselung der Wohnungsbeschaffenheit, soweit darüber Angaben zu erhalten waren [158], gab folgendes Bild:

Tabelle 19
Die Wohnverhältnisse

	Gruppe I (%)	Gruppe II (%)	Gruppe III (%)	Gruppe IV (%)
gut [159]	-	1 (1,7)	7 (10,4)	16 (29,1)
ausreichend	8 (30,8)	18 (30,5)	32 (47,8)	33 (60)
beengte Verhältnisse	9 (34,6)	19 (32,2)	19 (28,4)	5 (9,1)
schlechte Verhältnisse Lager, Notunterkünfte etc.	9 (34,6)	21 (35,6)	9 (13,4)	1 (1,8)
insgesamt	26 (100)	59 (100)	67 (100)	55 (100)

Dieses Bild der Tabelle 19 deckt sich in etwa mit dem der Tabelle 18. Während bei den prognostisch günstigeren Gruppen III und IV überwiegend (60 - 90 %) gute bis ausreichende Wohnverhältnisse anzutreffen waren, wuchsen die Probanden der Gruppen I und II zum Großteil (ca. 68 %) in beengten oder schlechten Räumlichkeiten auf.
Aber auch zwischen den Gruppen III und IV läßt sich noch ein deutliches Gefälle hinsichtlich der Wohnraumbeschaffenheit feststellen.

157) In diesem Zusammenhang sei auf die erschreckende Zunahme von Kindsmißhandlungen hingewiesen, die überwiegend auf beengte häusliche Verhältnisse zurückgeführt werden.

158) Bei 73 (= 24,3 %) Probanden konnten diesbezüglich keine Hinweise gefunden werden; ferner schieden 20 Probanden aus, die ausschließlich in Heimen, bei Groß- oder Pflegeeltern aufgewachsen sind.

159) Die Bewertung stützt sich teilweise auf den baulichen Zustand der Wohnungen, teilweise auf deren Belegung bzw. Überbelegung.

Die Wertung der hier ermittelten Verhältnisse und ein Vergleich mit den Ergebnissen anderer Autoren kann nur mit äußerster Vorsicht erfolgen, da die Großstadt München mit dem größten Wachstum aller Großstädte in der Bundesrepublik gerade auf dem Wohnungsmarkt eine Sonderrolle einnimmt. Infolge der seit dem 2. Weltkrieg in München schon fast chronischen Wohnungsnot und dem daraus resultierenden Preisniveau für Wohnungen, die auch nur in etwa als ausreichend bezeichnet werden können, muß zwangsläufig mit einer zunehmenden wirtschaftlichen und finanziellen Minderausstattung einer Familie das Absinken in beengte oder sogar schlechte Wohnverhältnisse einhergehen.

Im allgemeinen scheint es jedoch angebracht, der wirtschaftlichen und wohnlichen - trotz der vorgebrachten Bedenken - Situation der Familie, der ein Proband angehört, eine gewisse kriminogene Bedeutung als negativen Umweltfaktor beizumessen.

dd) Die familiären Verhältnisse

Als letzter Anhaltspunkt für die Erfassung der Verhältnisse in den Probandenfamilien soll abschließend noch die Einstufung des Familienlebens durch die Jugendgerichtshilfe der Jugendämter wiedergegeben werden.
Diese Beurteilung ist nicht mit dem "Leumund" einer Familie [160] zu verwechseln, der die Wertschätzung der Familie wiedergibt, die diese bei ihren Mitbürgern genießt. Diese Qualifikation durch das Jugendamt beruht vielmehr auf den tatsächlichen Vorgängen und der allgemeinen Situation in der jeweiligen Familie.

Die angetroffenen Verhältnisse wurden unterteilt in "aus gutem Hause", "geordnete häusliche Verhältnisse", "ungünstige Verhältnisse" (z. B. zerrüttete Ehe) und "sehr ungünstige Verhältnisse" (asoziales Milieu).

160) Vgl. Fluck a. a. O. S. 96; ein solcher "Leumund" konnte in der Großstadt München, soweit er überhaupt besteht, nicht ausfindig gemacht werden.

Tabelle 20
Die familiären Verhältnisse

	Gruppe I (%)	Gruppe II (%)	Gruppe III (%)	Gruppe IV (%)
aus "gutem" Haus	-	-	1 (1, 2)	5 (8, 5)
geordnete Verhältnisse	2 (7, 7)	8 (10)	32 (37, 2)	47 (79, 7)
ungünstige Verhältnisse	18 (69, 2)	47 (58, 8)	44 (51, 2)	7 (11, 8)
sehr ungünstige Verhältnisse (asoziales Milieu)	6 (23, 1)	25 (31, 2)	9 (10, 4)	-
insgesamt	26 (100)	80 (100)	86 (100)	59 (100)

Bei den restlichen 39 (= 13 %) Probanden konnte keine Beurteilung der familiären Situation in Erfahrung gebracht werden.

Auch diese Tabelle bestätigt das ungünstige Bild, das man sich von den Familien der Probanden der Gruppe I und II machen muß, wobei auffällt, daß der Prozentsatz der sehr ungünstigen Verhältnisse in Gruppe II, also bei den Verwahrlosten und schwer Gefährdeten, beträchtlich höher ist als bei den Probanden der Gruppe I, was wiederum auf die umweltbedingte Gefährdung der Probanden dieser Gruppe II hinweist.
Ähnliches gilt aber auch für die Probanden der Gruppe III, wo die ungünstigen familiären Verhältnisse, die oft durch eine Zerrüttung der elterlichen Ehe bedingt sind, mit einem Anteil von 51, 2 % vertreten sind.
Dieser relativ hohe Prozentsatz ist darauf zurückzuführen, daß gerade wegen dieses schlechten häuslichen Klimas diese Probanden als leicht gefährdet qualifiziert wurden.

Das Bild der Probandenfamilien, das die Tabelle 20 wiederspiegelt, kann aber nicht als Spiegelbild der Abbildungen der Tabellen 18 und 19 angesehen werden, denn die zwischen den Tabellen 18 und 19 bestehende Abhängigkeit von Finanzlage und Wohnungsbeschaffenheit kann zwischen ökonomischen und familiären Verhältnissen nicht angenommen werden. Es ist nämlich noch lange nicht gesagt, daß bei gutem oder sogar sehr gutem Einkommen und entsprechenden Wohnverhältnissen auch die Ehe der Eltern in Ordnung ist und das Familienleben harmonisch abläuft.

Wenn aber trotz fehlenden Kausalzusammenhangs auch hier die Gruppen I, II und mit Einschränkungen die Gruppe III schlechter wegkommen, so kann das negative Erscheinungsbild des Familienlebens nicht ganz unbedeutend für das kriminelle Fehlverhalten der Kinder sein.

f) Zusammenfassung der Verhältnisse in den Probandenfamilien

Die Untersuchungen der Verhältnisse in den Familien, denen die Probanden entstammten, haben eine breite Skala von häuslichen Situationen aufgezeigt. Diese Skala reicht vom ärmlichen, zerrütteten Asozialen-Milieu bis zum wohlsituierten, harmonischen Elternhaus der sog. Oberschicht.
Gerade aber die Tatsache, daß auch straffällige Jugendliche aus wohlgeordneten Familienverhältnissen kommen, zeigt, daß mit der Klärung der sozial-familiären Herkunft noch lange nicht das Problem des Straffälligwerdens gelöst sein kann.
Vielmehr müssen noch weitere Faktoren, teils in der Person des jugendlichen Täters selbst, teils in seiner Mitwelt ausfindig gemacht werden, die zur Beantwortung der Frage nach dem Warum des Abgleitens in anormale, kriminelle Bereiche beitragen können.

IV. Der Werdegang der Probanden

1) In der Schule

Für die Erfassung einer Persönlichkeit ist es von nicht unwesentlicher Bedeutung, deren schulische Ausbildung näher zu untersuchen.
Bevor jedoch der schulische Bildungsstand erörtert und eventuelle Schlüsse gezogen werden sollen, muß das Intelligenzniveau, auf dem die Bildung basiert, beleuchtet werden.

Diejenigen Probanden, die ohne eine Klasse repetieren zu müssen die Volksschule durchlaufen haben, wurden als durchschnittlich begabt qualifiziert; in die gleiche Gruppe wurden diejenigen eingereiht, die sich in einer weiterführenden Schule (Mittelschule, Gymnasium etc.) versucht, diesen Versuch aber dann mangels Leistung aufgegeben haben, in die Volksschule zurückgekehrt oder überhaupt aus dem Schulleben ausgeschieden sind. Als überdurchschnittlich bis gut wurde die Intelligenz der Probanden gewertet, die in diesen weiterführenden Schulen einen ordentlichen Abschluß (Mittlere Reife oder Abitur) erreichten oder in deren Akten sich ein Hinweis auf ihre überdurchschnittliche Intelligenz fand.
Ausreichend wurden die geistigen Fähigkeiten dort bezeichnet, wo ein Proband in der Volksschule Klassen - ein- oder mehrmals - repetieren mußte ohne aber

an die Sonderschule überwiesen worden zu sein; als unterdurchschnittlich bis schwachbegabt mußten schließlich die Sonderschüler unter den Probanden klassifiziert werden oder diejenigen, die ausdrücklich so bezeichnet wurden.

Aufgrund dieser Einteilung ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 21
Intelligenzgrad der Probanden

	gut	durchschn.	ausreichend	unterdurchschn. schwach	insgesamt
Gruppe I	-	-	-	32 (100 %)	32 (100 %)
Gruppe II	1 (1, 1 %)	45 (47, 9 %)	30 (31, 9 %)	18 (19, 1 %)	94 (100 %)
Gruppe III	5 (4, 9 %)	62 (60, 2 %)	25 (24, 3 %)	11 (10, 6 %)	103 (100 %)
Gruppe IV	17 (23, 9 %)	44 (62 %)	8 (11, 3 %)	2 (2, 8 %)	71 (100 %)
Gruppe I-IV	23 (7, 7 %)	151 (50, 3 %)	63 (21 %)	63 (21 %)	300 (100 %)

Die Tabelle zeigt deutlich ein stetiges Ansteigen der guten und durchschnittlichen Begabungen mit zunehmender sozialer Wertigkeit und einen immer größer werdenden Anteil der ausreichenden und unterdurchschnittlichen bis schwachen, geistigen Fähigkeiten bei abnehmender sozialer Wertigkeit. Die Gruppe I muß hier außer Betracht bleiben, da durch Definition alle Mitglieder dieser Gruppe als Unterbegabte klassifiziert wurden.
Damit liefert die Tabelle einen Beweis für die Richtigkeit des Satzes von Exner [161], daß mangelnde geistige Kapazität die Gefahr der Begehung von Straftaten fördere.

Die sich aus der Tabelle 21 ergebende Tendenz stellten auch Gramlich [162] und Krieger [163] fest, während Fluck [164] aufgrund seiner Ergebnisse zu der Schlußfolgerung kam, daß die These bedenklich sei, daß kriminellgefährdete Jugendliche im Vergleich zum Durchschnitt ihrer Mitschüler eine schlechtere Intelligenzausstattung aufweisen; er kommt vielmehr zu dem Ergebnis, daß ein schlechter Schulerfolg allenfalls ein Symptom krimineller Gefährdung sein könne.

Da die schulische Leistung oft zur Klassifikation der Begabung herangezogen werden mußte, gestaltet sich das Bild der Schulbildung entsprechend.

161) Vgl. oben S. 23.
162) Gramlich a. a. O. S. 144.
163) Krieger a. a. O. S. 110/111.
164) Fluck a. a. O. S. 105.

Tabelle 22

8/9 Klassen Volksschule	1 x rep.	2 x rep.	Sonderschule und teilweise Sonderschule	mittlere Reife/Abitur
193 (64, 3 %)	38 (12, 7 %)	8 (2, 7 %)	40 (13, 3 %)	21 (7 %)

Unter den "teilweise" Sonderschülern sind jene Probanden zu verstehen, die nach einigen Jahren aus der Sonderschule in die Volksschule zurückversetzt wurden.

Nimmt man an, daß im Bundesdurchschnitt für 1965 ca. 20 - 25 % [165] der Schulpflichtigen weiterführende Schulen besuchten, so liegt der hier gefundene Wert von 7 % weiter unter diesem Durchschnitt. Dieser Prozentsatz von 7 % liegt zwischen den von Hilpert (3, 6 %) [166], Gramlich (5, 8 %) [167] gefundenen Werten und dem Ergebnis von Fluck (10, 3 %) [168], während er sich mit dem von Krieger [169] von 7, 2 % fast deckt.
Eine gewisse Übereinstimmung - vor allem mit Krieger (10, 2 %) - läßt sich auch hinsichtlich der Sonderschüler (hier 13, 3 %) feststellen. Der Satz von Fluck (a. a. O.), daß die jugendlichen Straffälligen eine gewisse negative Auslese hinsichtlich ihrer Schulbildung darstellen, findet sich auch hier bestätigt.

2) Im Beruf

a) Der schulischen Ausbildung, die eine Allgemeinbildung vermitteln soll, folgt gewöhnlich die berufliche Ausbildung auf einem bestimmten, engbegrenzten Gebiet.

Über den beruflichen Werdegang berichtet die folgende Tabelle.

165) Vgl. Fluck, Das Leistungsbild der Jugend in Schule und Beruf, 1965 S. 14; Hellmer a. a. O. S. 95 in jüngster Zeit dürfte sich dieser Prozentsatz infolge des breitgestreuten Angebots der Weiterbildung erhöht haben.
166) Hilpert a. a. O. S. 104.
167) Gramlich a. a. O. S. 141.
168) Fluck a. a. O. S. 102.
169) Krieger a. a. O. S. 109.

Tabelle 23
Berufliche Ausbildung

	Gr. I (%)	Gr. II (%)	Gr. III (%)	Gr. IV (%)	Gr. I-IV (%)
keine Berufsausbildung	13 (40, 6)	22 (23, 4)	16 (15, 5)	3 (4, 2)	54 (18)
Berufe ohne Lehre	-	1 (1, 1)	-	3 (4, 2)	4 (1, 3)
im Lehrverhältnis	6 (18, 8)	19 (20, 2)	31 (30, 1)	23 (32, 4)	79 (26, 3)
abgeschl. Lehre	5 (15, 6)	15 (15, 9)	34 (33)	30 (42, 4)	84 (28)
schuldh. abgebrochene Lehre	6 (18, 8)	34 (36, 2)	18 (17, 5)	4 (5, 6)	62 (20, 7)
Schüler	2 (6, 2)	3 (3, 2)	4 (3, 9)	4 (5, 6)	13 (4, 3)
Studenten	-	-	-	3 (4, 2)	3 (1)
Beamtenlaufbahn	-	-	-	1 (1, 4)	1 (0, 3)
insgesamt	32 (100)	94 (100)	103 (100)	71 (100)	300 (100)

Unter den Berufen ohne Lehre sind jene Berufe zu verstehen, die zwar eine gewisse Anlernphase erfordern, aber keinen festen Ausbildungsplan besitzen, wie etwa Tankwarte, Fensterputzer, Zeitschriftenvertreter etc.; diese Berufssparte wurde deshalb eigens aufgeführt, weil sie das Bemühen der Probanden zeigt, von der untersten Sprosse der sozialen Leiter, der des reinen Hilfsarbeiters, wegzukommen.

Von den 19 Lehrlingen der Gruppe II und den 30 der Gruppe III haben 4 bzw. 3 ihre Lehrstelle bereits einmal gewechselt, während 1 bzw. 4 die Lehrstelle schon mehrmals gewechselt haben; vor allem das mehrmalige Wechseln muß erfahrungsgemäß einen erfolgreichen Abschluß der Lehre in Frage stellen.

Im übrigen zeigt die Tabelle deutlich, daß die sozial minderen Gruppen I und II ein weitaus schlechteres Bild der Vorbereitung für das zukünftige Berufsleben abgeben als die Gruppen III und IV; die Gruppen I und II stellen den größten Teil der Berufslosen sowie der abgebrochenen Lehrverhältnisse.

Der hohe Anteil der Hilfsarbeiter in Gruppe I ist wohl damit zu erklären, daß die Probanden dieser Gruppe aufgrund ihrer Unterbegabung nicht in der Lage sind, sich die theoretischen Kenntnisse, die auch ein praktischer Beruf erfordert, anzueignen; während der weit überdurchschnittliche Prozentsatz der schuldhaft abgebrochenen Lehren in der Gruppe II wohl auf die anlagebedingte Faulheit, Unstetigkeit und das Desinteresse dieser Probanden zurückzuführen ist.

b) Entsprechend dieser aufgezeigten Berufsausbildung sieht auch das Berufsbild der Probanden zur Tatzeit aus.

Der Tabelle 24 erläuternd vorauszuschicken ist, daß unter Handwerkern ohne abgeschlossene Lehre jene Probanden zu verstehen sind, die zwar eine Lehre angefangen haben, diese aber nicht mit einer erfolgreichen Gesellen- bzw. Gehilfenprüfung abgeschlossen haben und jetzt in diesem Berufszweig weiter tätig sind. Unter die Gelegenheitsarbeiter mit anderer Ausbildung sind jene Probanden eingereiht, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, diesen Beruf aber aufgegeben haben und eine andere Tätigkeit ausüben; hierbei handelt es sich meist um Vertretertätigkeit, um Kraftfahrer oder Beifahrer und ähnliches. Gelegenheitsarbeiter ohne andere Ausbildung sind schließlich jene Probanden, die nie eine ordentliche Berufsausbildung durchlaufen haben, sich aber nicht mit einer reinen Hilfsarbeitertätigkeit zufrieden gaben. 2 Probanden waren schon längere Zeit arbeitslos.

Tabelle 24
Die Berufe der Probanden (nach Oberbegriffen)

	Gr. I (%)	Gr. II (%)	Gr. III (%)	Gr. IV (%)	Gr. I-IV (%)
Hilfsarbeiter	13 (46, 6)	39 (41, 5)	23 (22, 4)	4 (5, 6)	79 (26, 3)
Lehrlinge	5 (15, 6)	18 (19, 1)	33 (32, 1)	22 (31)	78 (26)
Soldaten	1 (3, 1)	1 (1, 1)	2 (1, 9)	2 (2, 8)	6 (2)
Schüler/Studenten	2 (6, 3)	3 (3, 2)	4 (3, 9)	7 (9, 9)	16 (5, 3)
Handwerksgesellen (m. abgesch. Lehre)	2 (6, 3)	7 (7, 4)	17 (16, 5)	21 (29, 6)	47 (15, 7)
Handwerker o. abgesch. Lehre	2 (6, 3)	6 (6, 3)	2 (1, 9)	2 (2, 8)	12 (4)
Gelegenheitsarbeiter m. and. Ausbildung	1 (3, 1)	3 (3, 2)	8 (7, 8)	2 (2, 8)	14 (4, 7)
Gelegenheitsarbeiter o. and. Ausbildung	3 (9, 4)	9 (9, 6)	10 (9, 6)	4 (5, 6)	26 (8, 7)
Angestellte	-	4 (4, 3)	4 (3, 9)	5 (7, 1)	13 (4, 3)
Beamte	-	-	-	1 (1, 4)	1 (0, 3)
Prostituierte	1 (3, 1)	3 (3, 2)	-	-	4 (1, 3)
Hausfrau	1 (3, 1)	-	-	1 (1, 4)	2 (0, 7)
arbeitslos	1 (3, 1)	1 (1, 1)	-	-	2 (0, 7)
insgesamt	32 (100)	94 (100)	103 (100)	71 (100)	300 (100)

Die Tabelle 24 bestätigt das bereits in Tabelle 23 sich abzeichnende Bild, daß der Großteil der Probanden aus Gruppe I und II nicht in der Lage ist, so-

zial angesehenere Berufe zu ergreifen und diese erfolgreich auszuüben.
In diesem Zusammenhang erscheint es außerdem beachtenswert, daß sich der Prozentsatz der Hilfsarbeiter in Gruppe II von 23,4 % auf 41,5 % vergrößert, also fast verdoppelt hat.
Damit bestätigt sich auch von dieser Seite das Abgleiten der Probanden dieser Gruppe auf sozial-gesellschaftlich niedrige bis niedrigste Ebene.

Faßt man Hilfsarbeiter, Handwerker (ohne abgeschlossene Ausbildung), Gelegenheitsarbeiter, Soldaten [170], Arbeitslose und Prostituierte in eine Gruppe der niederen Berufe zusammen, so ergibt sich, daß 143 (= 47,4 %) der Probanden dieser untersten Sphäre des Berufslebens angehören.
Der Grund für diesen hohen Anteil der nicht qualifizierten Berufe dürfte einmal in der sozialen Herkunft der Probanden liegen, wo es durchaus im Rahmen des üblichen liegt, als Hilfs- oder ungelernte Arbeiter sein Geld zu verdienen und darin auch nichts Abwertendes gesehen wird, zum anderen ist wohl mancher Proband dem Anreiz des im Verhältnis zu bescheidenen Lehrlingsvergütung relativ hohen Hilfsarbeiterlohnes erlegen. Hinzu kommt, daß er als Hilfsarbeiter bei dem permanenten Arbeiterkräftemangel überall hochwillkommen war, ohne irgendwelchen lästigen Lehrlingspflichten unterworfen zu sein.

Wirtschaftliche Not im Elternhaus, die den Probanden zum baldigen Geldverdienen ohne vorherigen Antritt einer Ausbildungsstelle gezwungen hätte, konnte nirgends festgestellt werden. Es mußte sogar ein nur sehr geringer Teil der Probanden, hauptsächlich aus den Gruppen III und IV, überhaupt etwas zu Hause für Unterkunft und Verpflegung abgeben.

c) Das Bild der beruflichen Situation der Probanden soll abschließend noch ein Blick auf das monatliche Einkommen der Probanden abrunden.
Bei 47 Probanden wurden über die Einkommensverhältnisse keine Angaben gemacht.

---

170) Die Soldaten wurden hier deshalb eingereiht, da diese Probanden meist nur dann die Berufsbezeichnung "Soldat" wählten, wenn sie keinen zivilen Beruf angeben konnten und den Ausdruck "Hilfsarbeiter" oder ähnliches vermeiden wollten. Bei diesen Probanden handelte es sich aber ausschließlich um Wehrpflichtige.

Tabelle 25
Das Einkommen der Probanden pro Monat

kein Einkommen oder nur Taschengeld	27
bis zu 100, -- DM	33
bis zu 200, -- DM	38
bis zu 300, -- DM	18
bis zu 400, -- DM	32
bis zu 500, -- DM	53
bis zu 600, -- DM	32
bis zu 700, -- DM	10
bis zu 800, -- DM	6
bis zu 900, -- DM und mehr	4
insgesamt	253

Ausweislich dieser Tabelle verfügten die hier untersuchten Probanden über ein beträchtliches Einkommen, wenn man berücksichtigt, daß sie meist zu Hause kostenlos oder nur gegen ein geringes Entgelt wohnen konnten und sonst keine weiteren finanziellen Verpflichtungen hatten [171].

Im Durchschnitt verfügten die Probanden über einen monatlichen Betrag von DM 356, --; läßt man jedoch bei dieser Berechnung die Lehrlingsvergütungen, die ca. DM 100, -- bis DM 150, -- betragen, der 78 Lehrlinge außer Betracht, so erhöht sich dieser Betrag für die restlichen Probanden sogar auf DM 459, --.

Aus diesen Beträgen, die mit den Wertmaßstäben des Jahres 1965 zu messen sind, läßt sich die Schlußfolgerung ziehen, daß die Probanden nicht aus finanzieller Not gezwungen waren, Straftaten zu begehen, vielmehr wird hier die Tendenz zur sog. Begehrlichkeitskriminalität schon eher und direkter sichtbar, als dies oben [172] der Fall war.

3) In der Freizeit

Unter Freizeit versteht man alle Zeitspannen eines individuellen Lebenslaufes,

171) Nur ein Proband war verheiratet, wobei die Ehefrau aber mitverdiente; drei Probanden mußten Alimente für außereheliche Kinder zahlen.

172) Vgl. II 2 e, bb.

in denen der einzelne frei von Fremdbestimmung, insbesondere jenen der Erwerbsarbeit, lebt und damit die Möglichkeit zur Eigenbestimmung seines Verhaltens gewinnt. Da die Freizeit das Gesicht des fortgeschrittenen Industriezeitalters immer stärker zu prägen beginnt, charakterisiert man die gegenwärtige Sozialstruktur bereits als Freizeitgesellschaft.
Die Freizeit und ihre Gestaltung ist heute ein bedeutendes Element im Leben der hochzivilisierten Nationen.
Trotz dieser zunehmenden Bedeutung der Freizeit waren die Angaben über die Freizeitausgestaltung der Probanden sehr dürftig. So waren bei 191 (= 63, 7 %) Probanden in den Akten keine Hinweise auf eine bestimmte Freizeitbeschäftigung enthalten; 70 (= 23, 3 %) Probanden gaben als regelmäßigen Freizeitaufenthalt das Wirtshaus oder Spielhallen an.
Als weitere Freizeithobbys wurden Musik (1 x), Lesen (1 x), Basteln (2 x) und Politik (1 x) genannt.
2 Probanden verbrachten ihre Freizeit überwiegend im Familienkreise, während 5 den Freundeskreis (ohne genauere Angabe der weiteren Betätigung) vorzogen.
6 Probanden trieben in ihrer Freizeit Sport, 4 weitere hatten sich dem Motorsport verschrieben, während 20 Probanden ihre freie Zeit hauptsächlich dem "anderen" Geschlecht widmeten.
Aus diesen Angaben kann infolge ihrer Unvollständigkeit kein weitergehender Schluß gezogen werden mit der einen Ausnahme, daß der Großteil der Probanden mit seiner Freizeit nichts Vernünftiges anzufangen weiß, und daher wohl für jede Art von Abwechslung dankbar ist, auch wenn diese Abwechslung eine Straftat sein sollte.

Der Ziel- und Planlosigkeit hinsichtlich der Freizeit wird man daher eine gewisse kriminogene Bedeutung nicht gänzlich absprechen können.

V. Zusammenfassung der Umweltfaktoren

In dieser abschließenden Gesamtbetrachtung über die Umwelteinflüsse soll zu klären versucht werden, ob in einer festgestellten Häufigkeit von kriminogenen Faktoren bei einer oder mehreren Gruppen der hier untersuchten Probanden möglicherweise der Schlüssel für ihre Straffälligkeit liegt.

Es muß hier jedoch gleich auf die Gefahr hingewiesen werden, daß bei einer Gesamtschau dieser Umweltfaktoren Teilbereiche oder Lebensverhältnisse zu

isoliert von der Gesamtheit betrachtet werden [173], was dann zwangsläufig zu einer Fehldeutung führt.
Es besteht nämlich noch keine Einigkeit in der kriminologischen Forschung darüber, welche Umweltfaktoren kriminogenen Charakter haben und welche nicht, bzw. welche kriminogene Intensität den einzelnen Umwelteinflüssen beizumessen ist. Trotz dieser Uneinigkeit soll versucht werden, allgemein gültige Aussagen zu machen, was dann möglich erscheint, wenn aus den folgenden Tabellen sich Tendenzen und Ballungen von Faktoren von einem Umfang ergeben, der sich von der Gesamtbevölkerungsstruktur oder im Vergleich der Tätergruppen zueinander von den dortigen Mittelwerten erheblich unterscheidet.

Diese aus den Tabellen abgelesenen Tendenzen und auffälligen Häufigkeiten lassen sich jedoch nur dann zu einer allgemein gültigen Aussage konkretisieren, wenn sich diese Ergebnisse mit den gefundenen Werten anderer vergleichbarer Untersuchungen bestätigen lassen.

Als negative Umweltfaktoren wurden in den vorangegangenen Kapiteln folgende Tatsachen mit ihrer auftretenden Häufigkeit bewertet:

Unvollständigkeit der Familie	174
Außerehelichkeit	71
Riesenfamilie mit 6 und mehr Kindern	30
mangelhafte bis äußerst ungünstige Erziehungsverhältnisse	181
Doppelverdienertum	101
schlechte soziale Verhältnisse	128
ungünstige bzw. sehr ungünstige familiäre Verhältnisse	156
keine ordnungsgemäße Berufsausbildung	143
planlose oder ungünstige Freizeitbeschäftigung	261
insgesamt	1245

Damit sind die 300 Probanden mit 1245 Symptomen für eine gewisse kriminelle Gefährdung behaftet, was im Durchschnitt eine Belastung von 4, 15 Faktoren pro Proband ergibt.

Auf die einzelnen Tätergruppen verteilt sich diese Belastung pro Proband wie folgt:

173) Exner, Kriminologie 1949 S. 26 bezeichnete dies die Gefahr der "Atomisierung der Umwelt"; vgl. auch Lange in MschrKrim 1936, S. 366 f.

Tabelle 26
Belastungsintensität der einzelnen Gruppen (Umweltfaktoren)

	negative Umweltfaktoren	durchschnittl. Belastung pro Proband
Gruppe I-IV	1245 F bei 300 Probanden	4, 15 = mittlere Belastungsintensität
Gruppe I	1777 F bei 32 Probanden	5, 53 = weit überdurchschnittliche Belastungsintensität
Gruppe II	479 F bei 94 Probanden	5, 09 = erheblich überdurchschnittl. Belastungsintensität
Gruppe III	422 F bei 103 Probanden	4, 09 = knapp unterdurchschnittliche Belastungsintensität
Gruppe IV	167 F bei 71 Probanden	2, 35 = weit unterdurchschnittliche Belastungsintensität

Aus dieser Tabelle wird deutlich, was sich schon bei den Einzeluntersuchungen abzeichnete, nämlich eine erhebliche überdurchschnittliche Belastung der prognostisch ungünstigeren Gruppen II und II gegenüber den prognostisch günstigeren Gruppen III und IV.

Durch die Abstufung der Belastungsintensität von Gruppe I bis Gruppe IV wird die Richtigkeit der eingangs der Untersuchung vorgenommene Klassifikation in die 4 verschiedenen Tätergruppen bestätigt.

Außerdem zeigt diese Darstellung der Belastungsintensität, welchen Überschuß an negativen, persönlichkeitsgestaltenden Faktoren der verhängte Jugendarrest abbauen soll, will er seiner Aufgabe als dringlicher Appell an das Gewissen des jugendlichen Täters gerecht werden.

Der Umfang der dem Jugendarrest gestellten Aufgabe läßt sich der das Kapitel über die Äthiologie der Verbrechensentstehung abschließenden Gesamtdarstellung der Belastungsintensität der Täter mit endogenen und exogenen Faktoren entnehmen.

Tabelle 27
Gesamtbelastung der Probanden

	negative Faktoren	durchschnittl. Belastung pro Proband
Gruppe I-IV	1399 F bei 300 Probanden	4, 66 = mittlere Belastungsintensität
Gruppe I	206 F bei 32 Probanden	6, 43 = weit überdurchschnittliche Belastungsintensität
Gruppe II	580 F bei 94 Probanden	6, 17 = erheblich überdurchschnittl. Belastungsintensität
Gruppe III	560 F bei 103 Probanden	5, 43 = leicht überdurchschnittliche Belastungsintensität
Gruppe IV	172 F bei 21 Probanden	2, 42 = weit unterdurchschnittliche Belastungsintensität

Diese Tabelle weist die Angehörigen der Gruppe III auch noch als etwas überdurchschnittlich mit negativen Faktoren belastet aus, was die Richtigkeit ihrer Klassifikation als "leicht Gefährdete" bekräftigt.

3. Teil
Die Kriminalität der Probanden

I. Die Vordelikte

1) Akten und Umfang der Vordelikte

Um die Straffälligkeit des vorliegenden Probandenkreises hinsichtlich Qualität und Quantität richtig beurteilen zu können, ist es unerläßlich das "Vorleben" der Probanden zu untersuchen; dies ist insofern von großer Bedeutung, als die bereits verhängten Ahndungsmittel bei eventuellen Vordelikten eine große Hilfe bei der Beantwortung der Frage nach dem richtigen Reaktionsmittel für die jetzt abzuurteilende Tat sein können.
Nur 127 (= 42,3 %) Probanden, davon aber 27 Mädchen, was einem Prozentsatz von 77,1 % der Mädchen entspricht, sind in strafrechtlicher Hinsicht noch nicht in Erscheinung getreten, d. h. sie wiesen weder im Strafregister noch in der Erziehungskartei einen Eintrag auf, noch sind sie als Strafunmündige, also vor Vollendung des 14. Lebensjahres - soweit bekannt - straffällig geworden.

Vordelikte wurden somit bei 173 (= 57,3 %) Probanden ermittelt; dieser Wert ist der höchste aller Werte der vergleichbaren Untersuchungen [174] und ist wohl auf die erhöhte Jugendkriminalität in der Großstadt zurückzuführen. Um die Intensität und die Schwere des kriminellen Fehlverhaltens richtig abschätzen zu können, ist es notwendig, die begangenen Vordelikte und ihre Häufigkeit bei den einzelnen Probanden aufzuzeigen. Die Delikte der 15 Probanden, die nur im strafunmündigen Alter straffällig geworden waren, sind in der folgenden Aufstellung enthalten.

174) Diese Vergleichszahlen lauten bei Gramlich (a. a. O. S. 50) 48,2 %, bei Fluck (a. a. O. S. 31) 52,7 % und bei Krieger (a. a. O. S. 133) 46,6 %.

Tabelle 28
Absoluter Vortatenspiegel

Gegenstand der Delikte	Anzahl	%
1. Vermögensdelikte	164	42,1
einfacher Diebstahl (§ 242 [175])	104	
schwerer Diebstahl (§ 243)	23	
Besitz von Diebeswerkzeugen (§ 245 a)	1	
unbefugte Kfz-Benutzung (§ 248 b)	11	
Betrug (§ 263)	5	
Unterschlagung (§ 246)	4	
Verwandtendiebstahl (§ 247)	3	
"Mundraub" (§ 370 I Nr. 5)	4	
einfache Sachbeschädigung (§ 303)	7	
Beschädigung öffentl. Sachen (§ 304)	1	
Fischwilderei (§ 293)	1	
2. Sittlichkeitsdelikte	10	2,5
Unzucht zwischen Männern (§ 175)	4	
Unzucht mit einem Kind (§ 176 I, 3)	3	
Notzucht (§ 177)	2	
Verführung (§ 182)	1	
3. Tätlichkeits- und Rohheitsdelikte	31	7,9
fahrlässige Körperverletzung (§ 230)	10	
leichte Körperverletzung (§ 223)	8	
gefährliche Körperverletzung (§ 223 a)	5	
Nötigung (§ 240)	1	
Erpressung (§ 253)	2	
Bedrohung (§ 241)	1	
Raufhandel (§ 227)	1	
Beleidigung (§ 185)	3	
4. Ordnungsdelikte	45	11,4
Hausfriedensbruch (§ 123)	4	
Landesfriedensbruch (§ 125)	1	
falsche Anschuldigung (§ 164)	1	
Verabredung zum Verbrechen (§ 49 a II)	2	
Vollrausch (§ 330 a)	1	
Urkundenfälschung (§ 267)	3	
Verwahrungsbruch (§ 133)	1	

175) §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB

grober Unfug (§ 360 Nr. 11)	1	
falsche Personalienangabe (§ 360 Ziff. 8)	1	
Schießen an bewohnten Orten (§ 367 Ziff. 8)	2	
Nichtbefolgung polizeilicher Anordnungen (§ 368 Ziff. 8)	1	
"Schulschwänzen" (§§ 1, 8 u. 9 Bay. Gesetz über Ahndung von Schulversäumnissen)	21	
verbotene Waffenführung (§ 26 Bay. WaffG)	6	
5. Straßenverkehrsdelikte	139	35,7
Unfallflucht (§ 142)	5	
Schädigung anderer im Straßenverkehr (§§ 1 StVO; 24 StVG)	1	
fahrlässige Straßenverkehrsgefährdung (§ 315 c)	5	
Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 I StVG)	68	
Ermächtigung zum Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 I StVG)	1	
Fahren mit einem nicht zugelassenen, nicht versicherten und nicht versteuerten Kfz (§§ 18 StVZO; 24 StVG; 1, 6 Pfl. VersG; 1 Kfz StG; 391 AO)	20	
Übertretungen der StVO	39	
insgesamt	309	100 %

Die 389 Vordelikte wurden in 158 Tatkomplexen abgeurteilt, während 15 Tatkomplexe infolge Strafunmündigkeit der Täter nicht richterlich geahndet wurden.

Die 158 Verurteilungen ergeben folgendes Bild der Vordelikte bei den Probanden:

Tabelle 29
Verteilung der Vordelikte

	1 VD	2 VD	3 VD	4 VD	5 VD	6 VD
bei	64	49	21	16	7	1

Aufschlußreicher noch als das Bild der absoluten Zahlen der Vordelikte dürfte eine Aufschlüsselung der Vordelikte nach den vier Tätergruppen sein.

Tabelle 30
Anzahl der Vordelikte nach Gruppen

	Gr. I (%)	Gr. II (%)	Gr. III (%)	Gr. IV (%)	Gr. I - IV (%)
1 Vordel.	7 (21, 9)	10 (1, 1)	28 (27, 2)	19 (26, 8)	64 (21, 4)
2 VD	7 (21, 9)	15 (15, 4)	24 (23, 3)	3 (4, 2)	49 (16, 3)
3 VD	3 (9, 3)	13 (13, 8)	4 (3, 9)	1 (1, 4)	21 (7)
4 VD	2 (6, 3)	10 (10, 6)	4 (3, 9)	-	16 (5, 3)
5 VD	-	4 (4, 7)	3 (2, 9)	-	7 (2, 3)
6 VD	1 (3, 1)	-	-	-	1 (0, 3)
VD als Strafunm.	1 (3, 1)	8 (8, 4)	5 (4, 8)	1 (1, 4)	15 (5)
Keine VD	11 (34, 3)	34 (36, 3)	35 (34, 0)	47 (66, 2)	127 (42, 4)
insgesamt	32 (100)	94 (100)	103 (100)	71 (100)	300 (100)

Aus dieser Tabelle, die die Verteilung der Quantität der Vordelikte widerspiegelt, lassen sich einige auf den ersten Blick erstaunliche Erkenntnisse gewinnen; so ist der prozentuale Anteil der Gruppe III, also einer der prognostisch günstigeren Gruppen, bei den Probanden, die 1 und 2 Vordelikte begangen haben, jeweils die größte.
Auch der Prozentsatz der 1 mal Straffälligen in der Gruppe IV liegt noch weit über dem Durchschnitt und befindet sich fast in der Nähe des entsprechenden Prozentsatzes der Gruppe III.
Erst bei den Anteilen derjenigen Probanden, die 3, 4 und mehr Vordelikte begangen haben, überholen die prognostisch ungünstigeren Gruppen I und II die prognostisch günstigeren Gruppen, in dem der jeweilige Prozentsatz in den ersten Gruppen stark ansteigt, während die entsprechenden Anteile der letzteren Gruppen rapide absinken.
Bei der Straffälligkeit in strafunmündigem Alter ist die Gruppe III nochmals nicht unerheblich vertreten.
Der Grund der hohen Beteiligung dieser Gruppe bei den Vordelikten ist darin zu suchen, daß gerade bei den leicht Gefährdeten der Gruppe III das Vorhandensein von 1 oder 2 Vordelikten oder einer Delinquenz als Strafunmündiger die Klassifikation bewirkte.

Die aus der Tabelle 30 ersichtlichen Ergebnisse kann man aber auch anders deuten, indem man darauf abstellt, daß die prognostisch günstigeren Gruppen III und IV häufig eben nur ein oder zwei Vordelikte aufweisen, während die Probanden der Gruppen I und II mit 3, 4 und mehr Vordelikten eine weitaus größere kriminelle Energie erzeugten.

Einen weiteren Beweis für die erhöhte kriminelle Energie in den Gruppen I und II gibt die schematische Darstellung der als Vortaten begangenen Vermögens-

delikte, die schwerpunktmäßig erfaßt 39, 8 % aller Vordelikte ausmachen und daher - infolge ihrer großen Anzahl - den zuverlässigsten Überblick über die entfaltete Kriminalität gewährleistet.

Andererseits zeigt eine Aufstellung der Verkehrsdelikte, die 15, 1 % aller Vordelikte ausmachen und denen zweifellos eine nur geringe Kriminalität innewohnt, daß diese in größerem Umfang in den Gruppen III und IV vertreten sind und zum Teil einen beachtlichen Anteil der Vordelikte in diesen Gruppen stellen.

Diese beiden Deliktsgruppen (Straßenverkehrs- und Vermögensdelikte) wurden in der folgenden Tabelle in jeder Tätergruppe im Verhältnis zu sämtlichen (schwerpunktmäßigen) Vordelikten gesetzt.

Tabelle 31
Verteilung der kriminellen Energie anhand von Vermögens- und Straßenverkehrsdelikten bei den Vortaten

	Gr. I (%)	Gr. II (%)	Gr. III (%)	Gr. IV (%)	Gr. I - IV (%)
Vermögensdelikte	10 (47, 6)	30 (50)	27 (39, 7)	2 (8, 3)	69 (39, 8)
Straßenverkehrsdelikte	1 (4, 8)	6 (10)	10 (14, 7)	9 (37, 5)	26 (15, 1)

Einen weiteren Hinweis auf die vorhandene Kriminalität der Probanden bringt eine Untersuchung, inwieweit diese Vorstrafen im Hinblick auf die zum Jugendarrest führende Haupttat einschlägig waren, da die fortgesetzte Begehung gleichartiger Delikte schon auf einen gewissen Hang zur Kriminalität durch Entwicklung von gewissen Deliktsrichtungen schließen läßt [176]; diese Deliktstreue oder deliktische Perseveranz muß als Anhaltspunkt für kriminelle Intensität von beachtlichem Umfange gewertet werden.

Die nachstehende Tabelle zeigt den Prozentsatz der Probanden (nach Gruppen), die schon einschlägige Vordelikte begangen haben.

176) Vgl. dazu Frey a. a. O. S. 270 ff.

Tabelle 32
Anteil der einschlägig vorbelasteten Probanden zu allen vorbelasteten Probanden

Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV	Gruppe I - IV
13	37	32	11	93
62 %	61, 6 %	47 %	45, 8 %	53, 7 % [177]

Dieses hier wiedergegebene Verhältnis verschlechtert sich noch, wenn man berücksichtigt, daß von den 13 Probanden der Gruppe I 3 Probanden 2 einschlägige und einer 3 einschlägige Vordelikte aufweisen, in der Gruppe II von den 37 einschlägig vorbelasteten 15 Probanden 2 mal und 2 3 mal einschlägige Straftaten begangen haben und in der Gruppe III sich nur 4 ein zweites einschlägiges Delikt zu Schulden kommen ließen, während in der Gruppe IV keiner 2 mal oder öfters einschlägig vorbelastet war.
Damit zeigt sich, daß mit fallender sozialer Wertigkeit der Anteil der einschlägigen Vortäter und die entwickelte Kriminalität steigt.

2) Die richterliche Ahndung

Die 158 richterlichen Ahndungen der 389 Vordelikte können wie folgt aufgeschlüsselt werden:

177) Dieser Wert liegt zwischen den vergleichbaren Daten von Gramlich (a. a. O. S. 54) 62, 3 %, Hilpert (a. a. O. S. 39) 70, 5 % und Fluck (a. a. O. S. 38) mit 36, 1 %.

Tabelle 33
Ahndungsspiegel der Vordelikte

richterliche Reaktionen	Gr. I	Gr. II	Gr. III	Gr. IV	Gr. I-IV
Weisungen (§ 9 Nr. 1 JGG)	1	1	4	2	8
Verwarnungen (§ 13 II Nr. 1)	-	1	2	1	4
Weisungen und Verwarnungen	1	7	6	2	16
Freizeitarreste	5	14	15	1	35
Kurzarreste	-	-	1	-	1
Dauerarreste	6	13	17	1	37
Geldbuße	1	3	10	6	20
Geldstrafe	1	1	2	2	6
Jugendstrafe	3	11	5	-	19
Einstellungen nach § 45 II JGG und § 47 JGG	4	2	1	1	8
Anordnung d. Fürsorgeerz.	1	3	-	-	4
insgesamt					158

Ergänzend muß noch gesagt werden, daß der Freizeitarrest bei 7 Probanden und der Dauerarrest bei 11 Probanden ein zweites Mal verhängt worden ist.

Auffällig - neben der Anzahl der wiederholten Arrestverhängungen - ist die relativ große Zahl der bereits verhängten Jugendstrafen, die nur in 10 Fällen zur Bewährung ausgesetzt worden waren, also 9 mal (von 6 - 9 Monate Dauer) verbüßt wurden; d. h., daß diese Probanden schon eine beträchtliche Erfahrung mit Justizvollzugsanstalten hatten.

Ob die wiederholte Arrestverhängung, die Arrestverhängung nach - vor allem abgesessener - Jugendstrafe oder nach langjähriger Fürsorgeerziehung, die möglicherweise auch so etwas wie eine Anstaltspraxis vermittelt, sinnvoll erscheint, soll erst später im Rahmen der Bewährung des verhängten Jugendarrestes erörtert werden.

Aus dem Ahndungsspiegel der Vordelikte läßt sich jedoch schon entnehmen, daß bei einem Teil der hier untersuchten Probanden ein erhebliches Maß an Kriminalität oder Verwahrlosung bzw. Gefährdung zu Tage trat, das den Richter bereits bei der Aburteilung der Vordelikte zu drastischen Maßnahmen und Strafen greifen ließ.

3) Der Zeitraum zwischen letztem Vordelikt und Haupttat

Das Bild der Probanden, das sich aus ihrem teilweise kriminellen Vorleben ergibt, soll abschließend noch folgende Tabelle abrunden, die Auskunft darüber geben soll, wann das letzte Vordelikt vor der Haupttat von den einzelnen Probanden begangen worden ist. Hierbei wird die Zeitspanne zwischen Verbüßung der dafür verhängten Maßnahme oder Strafe, bzw. der gerichtlichen Hauptverhandlung - für den Fall, daß keine Strafe oder Maßnahme ausgesprochen worden ist - oder der staatsanwaltschaftlichen Einstellungsverfügung und der Haupttat angegeben. Aus der Kürze bzw. Länge dieses Zeitraums läßt sich zumindest ein Indiz dafür entnehmen, inwieweit sich der Proband die damalige richterliche Ahndung zu Herzen genommen hat, bzw. wie sehr er verwahrlost oder gefährdet ist, wenn dies keinen oder keinen nachhaltigen Eindruck auf ihn gemacht hat.

Bei 22 "vorbestraften" Probanden konnte über diesen Zeitpunkt des letzten Vordelikts bzw. seiner Ahndung kein genaues Datum ermittelt werden.

Tabelle 34
Zeitraum zwischen Ahndung des letzten Vordelikts und Begehung der Haupttat

Zeitraum	Gr. I (%)	Gr. II (%)	Gr. III (%)	Gr. IV (%)	Gr. I - IV (%)
unter 1 Monat	2 (9, 5)	3 (5)	3 (4, 4)	3 (12, 5)	11 (6, 3)
1 bis zu 3 Monate	2 (9, 5)	10 (16, 7)	10 (14, 7)	2 (8, 3)	24 (13, 9)
- 6 Monate	5 (23, 8)	13 (21, 7)	15 (22)	2 (8, 3)	35 (20, 2)
- 12 Monate	4 (19, 1)	5 (8, 3)	5 (7, 4)	3 (12, 5)	17 (9, 8)
- 15 Monate	-	5 (8, 3)	2 (2, 9)	1 (4, 2)	8 (4, 6)
- 18 Monate	-	2 (3, 3)	5 (7, 4)	1 (4, 2)	8 (4, 6)
- 24 Monate	2 (9, 5)	9 (15)	3 (4, 4)	1 (4, 2)	15 (8, 7)
- 30 Monate	1 (4, 7)	4 (6, 7)	8 (11, 8)	2 (8, 3)	16 (8, 7)
31 Monate und mehr	2 (9, 5)	4 (6, 7)	9 (13, 2)	5 (20, 8)	20 (11, 6)
Datum unbekannt	3 (14, 3)	5 (8, 3)	8 (11, 8)	4 (16, 7)	20 (11, 6)
insgesamt	21 (100)	60 (100)	68 (100)	24 (100)	173 (100)

Bildet man in dieser Tabelle nach 12 Monaten eine Zwischenbilanz, so ergibt sich, daß in diesem Zeitraum 50, 2 % aller Vordelikte begangen worden sind.

Auf die einzelnen Tätergruppen verteilen sich diese Vordelikte dann wie folgt:

Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV
61, 9 %	51, 7 %	48, 5 %	41, 6 %

Diese Zwischenbilanz zeigt eine deutliche, steigende Tendenz mit fallender

Wertigkeit der Tätergruppen. Dieser Umstand deutet auf eine abnehmende Ansprechbarkeit der Probanden der prognostisch ungünstigeren Gruppen hin, was die Folge haben müßte, daß diese Probandenkreise mit härteren Erziehungsmitteln angefaßt werden müssen, um noch einen Erziehungserfolg erzielen zu können.

II. Die Haupttat

1) Anzahl und Arten

Die 300 hier untersuchten Probanden hatten sich wegen insgesamt 575 Delikten zu verantworten, der einzelne Proband also durchschnittlich wegen 1,9 Straftaten.

Von diesen 575 Straftaten hatten die 35 Mädchen unter den 300 Probanden 51 verübt, was einem Verhältnis von 1,4 Delikten pro weiblichem Proband entspricht. Diese geringere kriminelle Intensität ist wohl auf die bereits angesprochene Sonderstellung der weiblichen Kriminalität zurückzuführen.

Die begangenen Straftaten im einzelnen gibt der folgende Deliktsspiegel wieder; dort wurden die realkonkurrierenden Delikte jeweils einzeln aufgezählt (Realkonkurrenz mit 1 weiteren Delikt lag in 50 Fällen vor, mit 2 und mehr weiteren Delikten in 20 Fällen, während Real- und Idealkonkurrenz kombiniert in 9 Fällen gegeben war), bei Idealkonkurrenz wurde das Schwerpunktsdelikt gezählt. Versuche, sowie jede Art der Teilnahme am Delikt, als auch fortgesetzte Taten wurden jeweils als 1 Tat bewertet.

Bei der Wiedergabe der Straftaten wurde - wie schon bei den Vordelikten - eine allseits gebräuchliche [178] Gliederung in fünf Kategorien (Vermögens-, Sittlichkeits-, Tätlichkeits- und Rohheits-, Ordnungs- und Verkehrsdelikte) benutzt.

178) Vgl. Mehl, Charakteristik jugendlicher Rechtsbrecher 1954, S. 49, Hilpert a. a. O. S. 42 ff, Gramlich a. a. O. S. 42, Fluck a. a. O. S. 19 ff.

Tabelle 35
Die begangenen Straftaten (absoluter Deliktsspiegel)

1. Vermögensdelikte	209	36,4 %
einfacher Diebstahl (§ 242) [179]	107	
schwerer Diebstahl (§ 243)	32	
unbefugter Gebrauch von Kfz	21	
Unterschlagung (§ 246)	6	
Betrug (§ 263)	5	
Beförderungserschleichung (§ 265 a)	1	
Untreue (§ 266)	4	
Sachhehlerei (§ 259)	10	
Begünstigung (§ 257)	2	
Mundraub (§ 370 Ziff. 5)	4	
einfache Sachbeschädigung (§ 303)	14	
Beschädigung öff. Sachen (§ 304)	2	
Zerstörung von Bauwerken (§ 305)	1	
2. Sittlichkeitsdelikte	14	2,4 %
Unzucht zwischen Männern (§ 175)	3	
Unzucht mit Kindern (§ 176 I Nr. 3)	2	
Gewaltunzucht (§ 176 I Nr. 1)	2	
Sodomie (§ 179)	1	
Verführung (§ 182)	1	
Erregung öff. Ärgernisses (§ 183)	1	
tätliche Beleidigung (§ 185)	4	
3. Tätlichkeits- und Roheitsdelikte	51	8,9 %
leichte Körperverletzung (§ 223)	13	
gefährliche Körperverletzung (§ 223 a)	7	
fahrlässige Körperverletzung (§ 230)	19	
Nötigung (§ 240)	2	
Bedrohung (§ 241)	1	
Beleidigung (§ 185)	9	
4. Ordnungsdelikte	95	16,5 %
Urkundenfälschung (§ 267)	11	
Urkundenunterdrückung (§ 274)	1	
Vortäuschen einer Straftat (§ 145 d)	2	
Hausfriedensbruch (§ 123)	13	
Widerstand gegen die Staatsgewalt (§ 113)	7	

179) §§ ohne Angabe des Gesetzes sind solche des StGB.

Beteiligung am Glücksspiel (§ 284 a)	2	
Schulschwänzen (§§ 1, 8 und 9 BayG über Ahndung von Schulversäumnissen)	38	
Ausweislosigkeit (§§ 1, 3 PersonalausweisG)	3	
falsche Namensangabe (§ 360 I Nr. 8)	2	
Paßvergehen (§ 11 PaßG)	1	
unterlassene Hilfeleistung (§ 330 c)	1	
Amtsanmaßung (§ 132)	1	
unbefugtes Uniformtragen (§ 132 a)	1	
Vollrausch (§ 330 a)	6	
Schießen an bewohnten Orten (§ 367 I Nr. 8)	1	
Unzucht im Sperrbezirk (§ 361 Nr. 6 c)	1	
verbotene Waffenführung (§ 26 Bay. WaffG)	2	
Verbreitung jugendgefährdender Schriften (§§ 5, 6, 21 GjS)	1	
Abgabenhinterziehung (§§ 3, 4 TruppenzollG, 396 AO)	1	
5. Verkehrsdelikte	206	35,8 %
Unfallflucht (§ 142)	23	
Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 I StVG)	69	
Kennzeichenmißbrauch (§ 22 Nr. 1 StVG)	4	
Ermächtigung zum Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 I StVG Nr. 2)	4	
Alkohol im Straßenverkehr (§ 315 c I Nr. 1, 316)	10	
fahrl. Straßenverkehrsgefährdung (§ 315 c)	23	
Übertretungen der StraßenverkehrsG (StVO, StVZO, StVG)	42	
Fahren mit einem nicht versicherten, nicht versteuerten und nicht zugelassenen Kfz (§§ 18 StVZO, 24 StVG, 1, 6 PflVG, 1 KraftStG, 391 AO)	31	
Summe aller Delikte	575	100 %

Damit stellen die Vermögensdelikte (36,4 %) und die Verkehrsdelikte (35,8 %) den weitaus größten Anteil (insgesamt 72,2 %) der verübten Straftaten. Es folgen die Ordnungsdelikte mit 16,5 % und die Tätlichkeits- und Rohheitsdelikte mit 8,9 %, während die Sittlichkeitsdelikte mit 2,4 % den Schluß bilden.

Beim Vergleich mit den Ergebnissen anderer Arbeiten stellt sich heraus, daß hier zum ersten Mal die Verkehrsdelikte mit den sonst überall führenden Vermögensdelikten fast gleichgezogen haben.
Diese Entwicklung der stetigen Zunahme der Verkehrsdelikte stellte schon Krieger [180] fest; der Grund dafür ist zweifellos in immer stärker werdender Moto-

180) a. a. O. S. 124.

risierung und der dadurch bedingten Verschlechterung der Verkehrsverhältnisse, vor allem in der Großstadt, zu suchen.

Für die weitere Reihenfolge läßt sich kein einheitliches Bild finden.

2) Vergleich mit den Vordelikten

Vergleicht man die Struktur der Vordelikte mit der der Haupttaten, so ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 36

	Vordelikte	Haupttaten
Vermögensdelikte	42, 1 %	36, 4 %
Verkehrsdelikte	35, 7 %	35, 8 %
Ordnungsdelikte	11, 4 %	16, 5 %
Tätlichkeitsdelikte	7, 9 %	8, 9 %
Sittlichkeitsdelikte	2, 5 %	2, 4 %

Diese Gegenüberstellung zeigt, daß die Zusammensetzung der Delikte im wesentlichen unverändert geblieben ist; nur die Anzahl der Vermögensdelikte ist auf Kosten der Ordnungs- und Tätlichkeitsdelikte gesunken.

Ansonsten sind die jetzt zur Verhängung des Arrestes führenden Straftaten - die sog. Hauptdelikte - die (fast) konsequente Fortsetzung der Vortaten.
Zu dem gleichen Ergebnis der Strukturgleichheit zwischen Vor- und Haupttaten kommen auch die Vergleichsarbeiten [181].

Einen Hinweis auf die kriminelle Entwicklung und die deliktische Perseveranz in den Gruppen vermag folgende Aufstellung und ihr Vergleich mit Tabelle 31 anhand der Vermögens- und Straßenverkehrsdelikte geben:

181) Krieger a. a. O., S. 133; Fluck a. a. O., S. 34; Gramlich a. a. O., S. 52.

Tabelle 37
Vergleich der prozentualen Anteile der Vermögens- bzw. Straßenverkehrsdelikte bei Haupt- und Vortaten in den Gruppen

	Gruppe I		Gruppe II		Gruppe III		Gruppe IV	
	VD	HD	VD	HD	VD	HD	VD	HD
Vermögensdelikte	47,6	53,1	50	39,4	39,7	42,7	8,3	42,3 %
Straßenverkehrs-delikte	4,8	6,3	10	21,3	14,7	23,3	37,5	36,6 %

Neben der zu erwartenden allgemeinen Zunahme der Deliktsanteile zeigt dieser Vergleich eine erstaunliche Steigerung der Vermögensdelikte in Gruppe IV um über das 5-fache, während hier allein die Verkehrsdelikte eine - wenn auch nur geringfügige - Verringerung verzeichnen.
Es liegt der Verdacht nahe, daß hier das Tor zur Kriminalität aufgestoßen wurde; ob die Schwelle zur Kriminalität bereits überschritten wurde, muß erst die weitere Untersuchung - vor allem bei der Untersuchung der Rückfälligkeit und sozialen Entwicklung - zeigen.

3) Schwerpunktmäßige Verteilung der Delikte

Einen Hinweis für die kriminelle Situation einzelner Gruppen, den Grad der Verwahrlosung bzw. Gefährdung und damit auf die Erziehungsbedürftigkeit der Angehörigen der jeweiligen Gruppe soll die folgende Aufstellung der Delikte nach ihren Schwerpunkten und der Gruppenzugehörigkeit vermitteln.
Die Bildung von Schwerpunkten bzw. deren Erkenntnis war nicht immer einfach, vor allem bei Körperverletzungen, Sachbeschädigungen und ähnlichem im Rahmen von Verkehrsdelikten. Hier wurden zur Klärung dieser Frage vor allem auch die Beschreibung der Tatmotive und der Tatsituation herangezogen, die sich vor allem aus den Protokollen der Hauptverhandlungen ergab.
In der Regel enthielten diese Protokolle die Antworten der verurteilten Probanden auf die gestellte Frage des Richters, warum er denn unbefugt oder ohne Fahrerlaubnis ("Führerschein") mit dem Moped, Personenwagen etc. gefahren sei.

Die Verteilung der Delikte nach Schwerpunkten ergibt in den einzelnen Tätergruppen folgendes Bild:

Tabelle 38
Schwerpunktmäßige Aufgliederung der Delikte nach Gruppen

	Gruppe I		Gruppe II		Gruppe III		Gruppe IV		Gruppe I-IV	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Straßenverkehrs-delikte	2	6,3	20	21,3	24	23,3	26	36,6	72	24
Vermögensdelikte	17	53,1	37	39,4	44	42,7	30	42,3	128	42,7
Tätlichkeits-delikte	3	9,4	6	6,4	18	17,5	10	14,1	37	12,3
Sittlichkeits-delikte	1	3,1	5	5,3	4	3,9	3	4,2	13	4,3
Ordnungsdelikte	1	3,1	7	7,5	3	2,9	1	1,4	12	4
Schulschwänzen	8	25	19	20,1	10	9,7	1	1,4	38	12,7
insgesamt	32	100	94	100	103	100	71	100	300	100

Aus dieser Tabelle lassen sich keine besonderen Anhaltspunkte für die Beschaffenheit der kriminellen Intensität der einzelnen Tätergruppen gewinnen; der auffällig hohe Prozentsatz der Vermögensdelikte in Gruppe IV wurde bereits erwähnt.

Bemerkenswert erscheint noch, daß in der Gruppe II, wo also die "Kriminellsten" zu suchen sind, der Anteil der Vermögensdelikte am geringsten ist; hier haben sich die jugendlichen Täter bereits anderen Erscheinungsformen der Kriminalität zugewandt, so z. B. den Ordnungsdelikten, deren Anteil über das Doppelte der nächststärksten Gruppe I beträgt, oder den Sittlichkeitsdelikten, die ebenfalls prozentual weit über dem Durchschnitt liegen.

Der Tatsache des wiederholten und hartnäckigen Schulschwänzens wird für die Beurteilung eines Jugendlichen von der kriminologischen Wissenschaft sehr große Bedeutung beigemessen 182). Aus diesem Grunde wurde in der obigen Tabelle dieses Delikt aus den Ordnungsdelikten herausgenommen und eigens aufgeführt. Die Angaben über längeres und hartnäckiges Schulschwänzen - denn nur solches Schulschwänzen wird durch den Richter geahndet - vermögen dem etwas ver-

182) Vgl. etwa F. Meyer, Rückfallprognose bei unbestimmt verurteilten Jugendlichen 1956, S. 129; Brückner, Untersuchungen über die Rückfallsprognose bei chronischen Vermögensverbrechern in MonKrim. 1958 S. 95 f; S. u. E. Glueck, Jugendliche Rechtsbrecher S. 38 ff.

schwommenen Bild (aus Tabelle 38) über die Gefährdung und Erziehungsbedürftigkeit der Probanden einige deutliche Konturen zu geben.
Die Häufigkeitskurve der Schulschwänzer zeigt einen deutlichen, ansteigenden Verlauf von den prognostisch günstigeren zu den ungünstigeren Gruppen und weist auf einen ihrem Verlauf entsprechenden wachsenden Bedarf an Erziehung hin.

Abgesehen von der Gruppe IV stellt das Delikt "Schulschwänzen" mit weitem Abstand den größten Teil der Ordnungsdelikte (50 - 89 %). Über den Umfang der Kriminalität konnte auch eine Aufschlüsselung der Delikte nach der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) Aufschluß geben. Die 42 fahrlässigen Delikte, die sich ausschließlich aus fahrlässigen Körperverletzungen (19) und fahrlässiger Straßenverkehrsgefährdung nach § 315 c StGB (23) zusammensetzen, verteilen sich folgendermaßen auf die vier Tätergruppen:

Tabelle 39
Fahrlässigkeitstaten nach Gruppen

	Gr. I	(%)	Gr. II	(%)	Gr. III	(%)	Gr. IV	(%)
Fahrlässigkeits-delikte	1	(3,1)	22	(23,4)	21	(20,4)	18	(25,4)

Auch diese Aufstellung vermag keine weitere Klärung der kriminellen Situation in den Tätergruppen zu bringen; zwar sind in der prognostisch günstigeren Gruppe IV die fahrlässig begangenen Delikte und damit die leichteste Schuldform am häufigsten, jedoch läßt sich daraus keine allgemeingültige Aussage - wie ein Blick auf die Werte der Gruppe II verdeutlicht - ableiten.
Die gleiche Feststellung mußte auch Krieger [183] machen, der ebenfalls bei einer tabellarischen Erfassung der Fahrlässigkeitsdelikte keinen allgemeinen Grundsatz oder einen Rückschluß von den Fahrlässigkeitsdelikten auf die Tätergruppen bilden konnte.

Die Tatsache, daß eine Straftat im Stadium des Versuchs stecken geblieben und nicht bis zur Vollendung gediehen ist, scheint auf den ersten Blick als ein taugliches Mittel zur Ergründung der kriminellen Energie, die ein Täter aufzubringen vermag und von Fall zu Fall auch einsetzt.

Aus zwei Gründen wurde hier jedoch von einer entsprechenden Aufgliederung abgesehen:

183) Krieger a. a. O. S. 126 f.

1. Unter 575 Einzeldelikten befanden sich nur 17 versuchte Delikte; diese Anzahl ist zu gering, um aus ihr eine einigermaßen fundierte Erkenntnis zu gewinnen.
   Der Grund für die geringe Zahl der zur Aburteilung gekommenen, versuchten Straftaten scheint darin zu liegen, daß sowohl die Bevölkerung - vor allem die Geschädigten - als auch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte bei versuchten Straftaten jugendlicher Täter weit eher zu Milde und Nachsicht neigen, als bei entsprechenden Delikten Erwachsener [184].
   Bei den 17 versuchten Delikten handelte es sich:
   9 x um einfachen Diebstahl
   2 x um schweren Diebstahl
   2 x um Nötigung
   2 x um Gewaltunzucht
   2 x um Unfallflucht.

2. Die Gründe, warum im Einzelfall eine Straftat nur bis zum Versuch gediehen ist, können so vielfältig sein, daß ein Schluß vom nur versuchten Delikt auf die Persönlichkeit des Täters rundweg unmöglich ist. Dem "hartgesottensten Verbrecher" können sich plötzlich Hindernisse bei der Tatausführung in den Weg stellen, die er nicht überwinden kann, und die ihn zur Aufgabe seines weiteren Vorhabens zwingen, ohne daß man nun von einer günstigeren Prognose hinsichtlich der Täterpersönlichkeit sprechen könnte.

4) Der Anstoß zur Tat

Wurde in den vorangegangenen Kapiteln über die Herkunft und Umwelt des hier vorliegenden Probandenkreises nach der Ursache für das gezeigte kriminelle Fehlverhalten gesucht, so soll nun der Anlaß oder der zündende Funke für Entladung der vorhandenen kriminellen Energie ausfindig gemacht werden.

Dieser Anlaß zur Tat ist ein Komplex aus den Gegebenheiten der Umwelt einerseits und dem Willen und Wunsch zur Tat andererseits, also aus der Tatsituation und dem Tatmotiv [185].
Die Angaben hierzu waren wiederum von unterschiedlicher Güte und Ergiebigkeit und wurden neben den Urteilen und den Ermittlungsberichten der Polizei vor allem den Berichten der Jugendämter entnommen. Auch diese Berichte konnten meist nur die grobe Hauptrichtung aufzeigen, in der der Anlaß zur Tat zu su-

184) So auch Hilpert a. a. O. S. 50; Krieger a. a. O. S. 128.
185) So auch Fluck a. a. O. S. 25.

chen war. Nur in ganz wenigen Fällen, in denen der jugendliche Straftäter sozusagen "amtsbekannt" war, können diese Ausführungen als erschöpfend bezeichnet werden; während bei 17 Probanden keinerlei Anhaltspunkte zu finden waren, konnte bei 14 Probanden nicht eindeutig ein tatauslösender Anstoß ermittelt werden. In den letzteren Fällen waren die möglichen Motivationen zu vielfältig und indifferent.

Als Anlaß für die Taten müssen folgende Umstände als in erster Linie in Betracht kommend angesehen werden:

Tabelle 40
Tatmotive und Tatsituationen

	Anzahl	%
1. sehnlichster Wunsch [186]	45	15
2. Einfluß von Alkohol	43	14,3
3. Faulheit, Gleichgültigkeit und Desinteresse	38	12,7
4. Verführung und Stärkung durch gemeinsame Tatausführung ("mit Freunden")	32	10,7
5. günstige Gelegenheit	31	10,3
6. augenblickliche oder chronische Notlage [187]	22	7,3
7. jugendlicher "Kraftakt", Übermut	21	7,0
8. Leichtsinn, Unerfahrenheit	20	6,7
9. Angeberei	7	2,3
10. Zügellosigkeit, Triebhaftigkeit und unkontrollierte Veranlagung	6	2,0
11. Zerstörungswut, Unbeherrschtheit	4	1,3
12. Verschiedenes	14	4,7
13. keine Angaben	17	5,7
insgesamt	300	100 %

Den 7 Tatmotiven (Ziff. 1, 3, 7, 8, 9, 10 und 11) stehen 4 Tatsituationen (Ziff. 2, 4, 5 und 6) gegenüber; das entspricht einem Zahlenverhältnis von 141 : 128 oder von 47 % : 42,7 %. Damit zeigt sich, daß sich die exogenen und die endogenen tatauslösenden Faktoren - mit einem kleinen Übergewicht zugunsten der Tatmotive - fast die Waage halten. Somit kann man sagen, der Anlaß zur Tat

186) Darunter ist der Wunsch zum Besitz oder auch nur zum Fahren eines Kfz zu verstehen; dieses Motiv lag ausschließlich bei unbef. Kfz-Benutzung und bei Fahren ohne Fahrerlaubnis.

187) Meist selbstverschuldet.

ist ähnlich der Ursache zum kriminellen Fehlverhalten teils umwelt-, teils persönlichkeitsbedingt.

In der vorstehenden Tabelle konnten nur die in erster Linie in Betracht kommenden Umstände isoliert wiedergegeben werden; es mußte also unberücksichtigt bleiben, daß meist eine Kombination von mehreren Faktoren vorlagen. Die häufigsten Kombinationen waren Alkohol und gemeinsame Tatausführung, Angeberei/jugendlicher "Kraftakt" und wiederum gemeinsame ("mit Freunden") Tatausführung und augenblickliche oder chronische Notlage verbunden mit einer günstigen Gelegenheit zur Tatbegehung.

5) Allein- und Mittäterschaft

Der gemeinsamen Tatbegehung kommt - wie oben bei den Tatsituationen bereits aufgezeigt - eine besondere Bedeutung zu [188]. So haben 85 Probanden (= 28,3 %) [189] ihre Straftaten zusammen mit einem oder mehreren Mittätern verübt. Diese Mittäterschaften gestalten sich folgendermaßen:

Tabelle 41
Größe der Mittäterschaft

Anzahl der Täter	2	3	4	5	6	7	8
Anzahl der Fälle	46	19	4	3	1	-	2

Von einer Bande - bei 4 und mehr Mittätern - konnte somit nur in 10 (= 3,3 %) Fällen gesprochen werden. Von der Struktur und der zeitlichen Dauer dieser Bandenverhältnisse her kann man aber nur von 2 Fällen behaupten, daß sie eine Bande im landläufigen Sinne - also einen Zusammenschluß von mehreren Personen zum Zweck der Begehung von Straftaten - darstellen. Es waren dies einmal eine achtköpfige Bande [190], die 3 1/2 Jahre lang in einer Lebensmittelgroßhandlung, bei der ein Teil der Bandenmitglieder angestellt war, alle Arten von

188) Vgl. Matthes, Jugenddelinquenz S. 178 Bd. 22 d. Krim. Schriftenreihe "Die Kriminologie in der Praxis". Mays, Jugendkriminalität und Subkultur in Soziologie der Jugendkriminalität 1957 S. 93.

189) Dieser Wert liegt erheblich unter dem von Fluck (a. a. O. S. 27) angegebenen Prozentsatz von 40,3 %; ein Grund für diese Diskrepanz ist nicht ersichtlich.

190) Ihr gehörten die beiden Probanden an, die in der Gruppe von 8 Mittätern aufgeführt sind.

Lebensmitttel, Spirituosen etc. entwendeten und weiterveräußerten; zum anderen handelte es sich um einen Fall einer 5-köpfigen Bande, die mehrere Monate lang in unregelmäßigen Abständen Arbeiterunterkünfte an Baustellen und Gartenhäuschen aufbrachen und plünderten.
In diesen beiden Banden waren auch im Gegensatz zu allen anderen Gruppen ein planmäßiges Vorgehen und eine Art Bandenchef oder Anführer erkennbar.
Bei den übrigen Gruppendelikten handelte es sich meist um mehr oder weniger kurzfristige Verbindungen oder Zufallsbekanntschaften, die ihre Entstehung fast immer einem ausgedehnten Wirtshausbesuch mit entsprechendem Alkoholkonsum zu verdanken hatten.
Davon zu unterscheiden ist noch eine kleine Gruppe von Freundschaften oder längeren Bekanntschaften ohne jeden kriminellen Einschlag, innerhalb deren Bestehens dann zufällig die Deliktsbegehung "passierte" 191).

Aufschluß über die Täterbeschaffenheit kann folgende Tabelle über die Verteilung der Alleintäter und der Mittäter in den vier Tätergruppen geben:

Tabelle 41 a
Verteilung der Täterschaften

	Gr. I	(%)	Gr. II	(%)	Gr. III	(%)	Gr. IV	(%)
Einzeltäter	23	(71, 9)	78	(82, 9)	74	(71, 8)	40	(56, 3)
Mittäter	9	(28, 1)	16	(17, 1)	26	(28, 2)	31	(47, 3)

Aus dieser Aufstellung lassen sich zwei bemerkenswerte Ergebnisse gewinnen:

1. Die Gruppe II, die die Probanden mit der meisten kriminellen Energie in ihren Reihen hat, weist die meisten Einzeltäter auf (82, 9 %), was bedeutet, daß hier dem tatauslösenden Faktor "gemeinsame Tatbegehung" die geringste Bedeutung zukommt. Diese Probanden benötigen nicht den Rückhalt bei einem oder mehreren Mittätern; hier bedarf es keiner psychischen Stärkung durch eine andere Person.

191) Dieses Wort "passieren" ist überhaupt die beliebteste Ausdrucksweise aller Strafgefangenen sämtlicher Altersstufen. Bei allen Gesprächen mit Strafgefangenen sowohl in den Jugendarrestanstalten, als in den Erwachsenenstraf- bzw. Justizvollzugsanstalten erklärten die straffälligen Gesprächspartner, ihnen sei dann dies oder jenes "passiert", nicht aber sie hätten es getan, schon gar nicht - sie hätten einen Diebstahl, eine Unterschlagung usw. begangen. Dies läßt - von einer gewissen Scheu abgesehen - auf eine nur äußerst geringe Einsicht und Reue der Täter schließen.

2. Die Gruppe IV, die die am wenigsten kriminell Gefährdeten beherbergt, hat die mit Abstand geringste Zahl der Einzeltäter (56, 3 %). Das heißt also, daß hier ein erheblicher Anteil der Probanden die Gemeinschaft anderer Mittäter sucht oder daß nur bei der Potenzierung der beim einzelnen vorhandenen kriminellen Energie in der Gemeinschaft die Begehung einer Straftat möglich ist.

III. Die Ahndung der Haupttaten

1) Der Weg zur Hauptverhandlung

Der Jugendarrest soll ein harter und eindringlicher Weckruf an den jugendlichen Straftäter, an sein Gewissen und sein Ehrgefühl sein. Zugleich soll der Jugendarrest durch seinen - im Verhältnis zum Erwachsenenstrafvollzug - strengeren Vollzug einen "heilsamen" Schock bei dem jugendlichen Delinquenten bewirken.
Dieser Aufgabe kann der Jugendarrest aber nur gerecht werden, wenn die Verhängung des Arrestes und sein Vollzug in möglichst kurzem, zeitlichen Abstand auf die Tatbegehung folgt; etwas überspitzt ausgedrückt sollten Straftat, Urteil und Vollstreckung Schlag auf Schlag folgen.

Es ist ein altbekannter pädagogischer Grundsatz, daß einem Fehlverhalten die Bestrafung unmittelbar auf dem Fuße zu folgen oder - wenn dies nicht möglich sein sollte - besser ganz zu unterbleiben hat; mit einer in größerem Zeitabstand "nachhinkenden" Ahndung eines Vergehens wird nämlich nur das Gegenteil eines positiven Erziehungserfolges erzielt. Der Täter, der infolge der langen Zeitspanne sein Fehlverhalten vielleicht schon fast vergessen hat und daher kaum mehr eine logische und notwendige Verbindung zwischen Straftat und Bestrafung herstellen kann, wird nun durch die verspätete Verurteilung nicht an seiner Ehre gepackt, vielmehr fühlt er sich ungerecht behandelt, nimmt eine Trotzstellung gegen das Gericht und den Arrest ein und ist damit einer erzieherischen Beeinflussung kaum oder zumindest nur mehr sehr schwer zugänglich.

Die Zeitspannen zwischen Tatbegehung [192] und Hauptverhandlung betrugen

192) Als Zeitpunkt der Tatbegehung wurde bei mehreren Deliktsbegehungen der Zeitpunkt der letzten Tat und bei einer fortgesetzten Tat der Zeitpunkt des letzten Teilaktes genommen.

bei den hier untersuchten 300 Probanden:

Tabelle 42

in 29 (= 9,7 %) Fällen weniger als	2 Monate
in 38 (= 12,7 %) Fällen ca.	2 Monate
in 87 (= 29 %) Fällen bis zu	3 Monate
in 45 (= 15 %) Fällen bis zu	4 Monate
in 26 (= 8,7 %) Fällen bis zu	5 Monate
in 20 (= 6,7 %) Fällen bis zu	6 Monate
in 17 (= 5,7 %) Fällen bis zu	7 Monate
in 11 (= 3,7 %) Fällen bis zu	8 Monate
in 4 (= 1,3 %) Fällen bis zu	9 Monate
in 8 (= 2,7 %) Fällen bis zu	10 Monate
in 5 (= 1,7 %) Fällen bis zu	11 Monate
in 10 (= 3,3 %) Fällen bis zu	12 Monate und mehr

Im Durchschnitt vergingen also zwischen der Tatbegehung und dem Tag der Hauptverhandlung vor dem Jugendgericht 4,4 Monate (= ca. 134 Tage) [193].

Nicht gefolgt werden kann in diesem Zusammenhang der Ansicht von Fluck [194], der in erster Linie auf die Verfahrensdauer und damit notgedrungen auf den Zeitpunkt der Täterentdeckung abstellt und nur deshalb den Zeitpunkt der Tatbegehung herauszieht, weil er die Erfahrung machte, daß die Feststellung des Täters der Tatbegehung in kurzem Abstand folgte; diese Erfahrung von Fluck konnte bei den hier untersuchten Verfahren gegen die 300 Probanden nicht bestätigt werden, abgesehen natürlich von den Verkehrsdelikten, die meist an Ort und Stelle von der Polizei aufgenommen wurden und damit der Täter bekannt war. Bei der Beurteilung des Zeitraums zwischen Tatbegehung und Aburteilung und seiner Wirkung auf den mit dem Jugendarrest verfolgten Ziel kann es nicht nur in erster Linie auf die Dauer des Verfahrens vor Gericht ankommen, vielmehr ist dann, wenn diese Zeitspanne zu groß zu werden droht, nicht nur eine Beschleunigung des Gerichtsverfahrens zu fordern, sondern es ist in gleicher Weise die Forderung zu erheben, daß die Ermittlungsbehörden, also vor allem die Polizei, den Täter in kürzerer Zeit ausfindig machen müssen. Voraussetzung dafür ist natürlich die allenthalben dringend geforderte Verbesserung der Ausstattung der Gerichte und Ermittlungsbe-

193) Dieser Wert liegt erheblich unter dem von Fluck (a. a. O. S. 133), der hier einen Zeitraum von 169 Tagen angibt; eine noch größere Zeitspanne (von über 6 Monaten) ergibt sich bei Hilpert (a. a. O. S. 122 f).

194) Fluck a. a. O. S. 132.

hörden in personeller, materieller und nicht zuletzt auch rechtlicher Hinsicht.

Obwohl der hier ermittelte Wert von ca. 134 Tagen erheblich unter den Vergleichswerten anderer Autoren liegt [195], muß trotzdem befürchtet werden, daß dieser Zeitraum die Erreichung der mit der Verhängung des Jugendarrestes verfolgten Ziele und Absichten in hohem Maße gefährdet, wenn nicht gar vereitelt.

2) Der Urteilstenor

Obwohl bei der Auswahl der 300 Fälle Grundvoraussetzung war, daß vom Jugendgericht das Zuchtmittel des J-Arrestes verhängt worden ist, bedarf es doch einer genaueren Untersuchung und Erörterung der vom Jugendgericht angeordneten Maßnahmen.
Schon der Jugendarrest selbst bietet zeitliche Variationsmöglichkeiten von einem Freizeitarrest [196] bis zu 4 Wochen Dauerarrest [197]; hinzu kommen noch die verschiedenartigsten Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Zuchtmitteln, Erziehungsmaßregeln, Maßnahmen zur Sicherung und Besserung sowie Nebenstrafen und -folgen [198].
Außerdem soll aus einer Aufschlüsselung der verhängten Maßnahmen nach den Tätergruppen einmal die Spruchpraxis des Münchner Jugendgerichts im allgemeinen erforscht und die Ansicht des Gerichts über die Erziehbarkeit und Erziehungsbedürftigkeit der einzelnen Gruppen herausgefunden werden. Diese Ansicht kann den Anordnungen im Urteil entnommen werden.
Ferner kann auf diese Aufgliederung später zurückgegriffen werden, wenn die Wirksamkeit des Jugendarrestes und der weiteren Anordnungen erörtert wird.

a) Der absolute Ahndungsspiegel

Der absolute Ahndungsspiegel ergibt nach den 3 Arrestarten (Freizeit-, Kurz- und Dauerarrest) gegliedert, folgendes Bild:

---

195) Der Grund dafür dürfte in der bekanntlich besseren Ausstattung (in der oben genannten Richtung) der Gerichte und Ermittlungsbehörden in Großstädten sein.

196) Gem. § 16 Abs. II JGG.

197) Gem. § 16 Abs. IV JGG.

198) Gem. § 8 JGG.

Tabelle 43
Absoluter Ahndungsspiegel

Freizeitarrest	1 FzA	2 FzA	3 FzA	4 FzA	insgesamt	%
Probanden	54	36	38	30	158	52, 6
Kurzarrest	1 - 3 Tage		4 - 6 Tage		insgesamt	%
Probanden	2		15		17	5, 7
Dauerarrest	1 W	2 W	3 W	4 W	insgesamt	%
Probanden	32	39	19	35	125	41, 7
			zusammen		300	100 %

Der Freizeitarrest stellt also mit 52, 6 % aller Fälle die absolute Mehrheit aller ausgesprochenen Arreste, gefolgt vom Dauerarrest mit 41, 7 %, während der Kurzarrest mit einem Anteil von 5, 7 % eine ganz untergeordnete Rolle spielt.

Die Gegenüberstellung mit den Ergebnissen vergleichbarer Arbeiten [199] gibt für die Verteilung der Arrestarten folgendes Bild:

Tabelle 44
Die Anteile der Arrestarten in den Vergleichsstudien

%	Wünsch	Gramlich	Hilpert	Schwarz	Trips	Krieger	Fluck	vorl. Arbeit
FzA	47, 5	40, 0	39, 0	57, 3	19, 9	81, 8	12, 3	52, 6
KA	2, 0	2, 7	1, 3	2, 8	4, 3	6, 1	5, 0	5, 7
DA	50, 5	57, 3	59, 7	39, 9	75, 8	12, 1	82, 7	41, 7

Aus dieser Tabelle ergibt sich kein eindeutiges Bild; zu unterschiedlich sind die Angaben der einzelnen Autoren über die Verteilung der Arrestarten, vor allem hinsichtlich des Freizeitarrestes, dessen Anteil zwischen 12, 3 % (bei Fluck) und 81, 8 % (bei Krieger) schwankt, und des Dauerarrestes, der mit einem Prozentsatz von 12, 1 % (bei Krieger) bis zu 82, 7 % (bei Fluck) vertreten ist. In einem Punkt stimmen sämtliche Arbeiten aber überein, nämlich daß der Kurzarrest überall mit dem weitaus geringsten Anteil beteiligt ist.

In welchem Umfange und in welcher Form der Richter von der Verbindungsmög-

199) Es handelt sich hierbei um:
Wünsch "Der Jugendarrest in LG-Bezirk Amberg/Westfalen 1957 S. 42, Gramlich (a. a. O.) S. 175, Hilpert (a. a. O.) S. 22, Schwarz "Jugendkriminalität u. Jugendarrest" 1962, S. 118, Trips, Die Rückfälligkeit der Arrestanten der JA-Anstalt, Bruchsal aus dem Jahre 1958, Mschr. Krim. 1963, S. 228 ff, Fluck (a. a. O.) S. 125, Krieger (a. a. O.) S. 139 f.

lichkeit des § 8 JGG Gebrauch gemacht hat, sollen die folgenden Tabellen zeigen:

Tabelle 45
Der Freizeitarrest und seine Verbindung mit anderen Maßnahmen

Freizeitarrest	+ allein	+ Geldbuße	+ Weisung	+ Fscheinentz.	+ Fschentz. /GB	+ Fschentz. /Weis.	+ Erzieh. beistd.	+ Erziehb. /Fsch.	insgesamt
1 FzA	25	15	6	1	1	1	4	-	53
2 FzA	13	13	4	1	2	-	3	-	36
3 FzA	21	11	1	1	2	1	2	-	39
4 FzA	14	9	1	-	2	1	2	1	30
insgesamt	73	48	12	3	7	3	11	1	158

Tabelle 46
Der Kurzarrest und seine Verbindung mit anderen Maßnahmen

Kurzarrest	allein	Geldbuße	Weisung	Fschentz. /Geldb.	insgesamt
1 - 3 Tage	1	-	-	1	2
4 - 6 Tage	11	2	2	-	15
insgesamt	12	2	2	1	17

Tabelle 47
Der Dauerarrest und seine Verbindung mit anderen Maßnahmen

Dauerarrest	+ allein	+ Geldbuße	+ Weisung	+ Fschentz.	+ Fsche. /GB	+ Fsche. /Wei	+ Erzbeistd.	insgesamt
1 Woche	17	5	1	4	2	-	3	32
2 Wochen	24	5	1	6	2	-	2	40
3 Wochen	10	2	1	3	-	-	3	19
4 Wochen	25	3	3	1	-	-	2	34
insgesamt	76	15	6	14	4	-	10	125

Ausweislich der 3 vorangegangenen Tabellen wurde eine der 3 Arrestarten in 161 (= 53, 7 %) Fällen alleine verhängt, während in den restlichen 139 Fällen das Gericht die Wirkung des Jugendarrestes durch zusätzliche Anordnungen verstärken wollte.
Diese zusätzlichen Anordnungen wurden in folgender Häufigkeit verhängt:

Tabelle 48

Jugendarrest und	Geldbuße	Erziehungs-beistandsch.	Weisung	Fscheinentzug
Anzahl	65	21	20	17
Jugendarrest und	Fscheinentzug + Geldbuße	Fscheinentzug + Weisung	Erziehungsbeistandsch. + Fscheinentz.	
Anzahl	12	3	1	

Auffällig an dieser Tabelle ist die große Zahl der zusätzlich verhängten Geldbußen (insgesamt in 77 Fällen), die weit über den vergleichbaren Werten der anderen Studien liegt, wo diese Geldbußen oder Auflagen eine viel geringere Rolle spielen.
Der Grund dafür, daß das Münchner Jugendgericht in 25, 7 % aller Fälle noch zusätzlich eine Geldbuße, die sich zwischen ca. 10, -- bis 250, -- DM bewegte, verhängte, dürfte in der Zunahme der finanziellen Mittel liegen, die den Jugendlichen zur Verfügung stehen. In der Hauptsache wurden mit der zusätzlichen Geldbuße - was sich auch aus der häufigen Kombination "Führerscheinentzug" 200) und Geldbuße ersehen läßt - Verkehrsdelikte geahndet, während sich ansonsten die übrigen Kombinationen ziemlich gleichmäßig auf die anderen Deliktsgruppen verteilen; dies gilt auch für die Kombinationen, die noch den Entzug des Führerscheins mitumfassen, da bei einer Vielzahl von Straftatsbegehungen der Gebrauch eines Kraftfahrzeugs eine nicht unbedeutende Rolle, wenn nicht sogar die entscheidende Rolle gespielt hat.

b) Die Kombinationsmöglichkeiten der richterlichen Maßnahmen

Da es sich beim Jugendstrafrecht im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht, das sich in erster Linie an der verübten Straftat orientiert, vorwiegend um ein Täterstrafrecht handelt, sollen die folgenden Tabellen Aufschluß geben, ob der einzelne jugendliche Straftäter entsprechend seiner Persönlichkeit eine jugendstraf-

200) Mit Führerscheinentzug ist die Entziehung der Fahrerlaubnis nach §§ 42 m StGB, 2 JGG gemeint.

rechtliche Behandlung erfahren hat.

aa) Der verhängte Jugendarrest und seine Kombinationen

Tabelle 49
Die gegen die Unterbegabten (Gruppe I) verhängten Maßnahmen

Arresttyp	allein	+ Geldbuße	+ Weisung	+ Fschentz.	+ Fschentz. /Geldbuße	+ Fschentz. /Weisung	+ Erzbeist.	+ Erz. beist. /Fschentz.	insgesamt	%
1 FzA	1	1	-	-	-	-	1	-	3	
2 FzA	3	1	-	-	-	-	-	-	4	
3 FzA	2	1	-	-	-	-	-	-	3	50, 0
4 FzA	4	1	-	-	-	-	1	-	6	
1-3 T KA	-	-	-	-	-	-	-	-	0	
4-6 T KA	3	-	-	-	-	-	-	-	3	9, 4
1 W DA	1	-	-	-	-	-	-	-	1	
2 W DA	2	-	-	-	-	-	-	-	3	
3 W DA	1	-	-	-	-	-	-	-	1	40, 6
4 W DA	5	-	3	-	-	-	-	-	8	
	22	5	3	-	-	-	2	-	32	100

Tabelle 50

Die gegen die schwer Gefährdeten oder Verwahrlosten (Gruppe II) verhängten Maßnahmen

Arresttyp	allein	+ Geldbuße	+ Weisung	+ Fschentz.	+ Fschentz. /Geldbuße	+ Fschentz. /Weisung	+ Erz. beist.	+ Erz. beist. /Fschentz.	insgesamt	%
1 FzA	3	6	1	-	-	-	1	-	11	
2 FzA	4	2	-	-	1	-	3	-	10	44, 7
3 FzA	5	3	-	-	1	-	1	-	10	
4 FzA	5	3	-	-	1	-	1	1	11	
1-3 T KA	-	-	-	-	-	-	-	-	0	3, 2
4-6 T KA	3	-	-	-	-	-	-	-	3	
1 W DA	5	-	2	1	-	-	2	-	10	
2 W DA	9	-	-	2	-	-	1	-	12	52, 1
3 W DA	5	1	1	-	-	-	3	-	10	
4 W DA	15	-	-	1	-	-	1	-	17	
	54	15	4	4	3	0	13	1	94	100

Tabelle 51

Die gegen die leicht Gefährdeten (Gruppe III) verhängten Maßnahmen

Arresttyp	allein	+ Geldbuße	+ Weisung	+ Fschentz.	+ Fschentz. /Geldbuße	+ Fschentz. /Weisung	+ Erz. beist.	+ Erz. beist. /Fschentz.	insgesamt	%
1 FzA	9	3	2	-	-	-	2	-	16	47,6
2 FzA	2	8	2	-	-	-	-	-	12	
3 FzA	8	4	-	1	-	-	-	-	13	
4 FzA	3	3	-	-	1	1	-	-	8	
1-3 T KA	-	1	-	-	-	-	-	-	1	6,8
4-6 T KA	4	2	-	-	-	-	-	-	6	
1 W DA	8	4	-	2	1	-	1	-	16	45,6
2 W DA	11	2	1	1	1	-	1	-	17	
3 W DA	2	1	-	2	-	-	-	-	5	
4 W DA	5	3	-	-	-	-	1	-	9	
	52	31	5	6	3	1	5	0	103	100

Tabelle 52

Die gegen die nicht oder kaum Gefährdeten (Gruppe IV) verhängten Maßnahmen

Arresttyp	allein	+ Geldbuße	+ Weisung	+ Fschentz.	+ Fschentz./Geldbuße	+ Fschentz./Weisung	+ Erz. beist.	+ Erz. beist./Fschentz.	insgesamt	%
1 FzA	12	4	3	1	1	1	-	-	23	73, 2
2 FzA	4	3	2	1	-	-	-	-	10	
3 FzA	6	3	1	-	1	1	1	-	13	
4 FzA	2	2	1	-	1	-	-	-	6	
1-3 T KA	-	-	-	-	1	-	-	-	1	4, 2
4-6 T KA	1	-	1	-	-	-	-	-	2	
1 W DA	3	1	-	1	1	-	-	-	6	22, 6
2 W DA	3	-	-	3	1	-	-	-	7	
3 W DA	2	-	-	1	-	-	-	-	3	
4 W DA	-	-	-	-	-	-	-	-	0	
	33	14	8	7	6	2	1	-	71	100

Die in den vorstehenden 4 Tabellen aufgezeigten Daten einzeln zu interpretieren erscheint wenig sinnvoll; es soll jedoch auf bestimmte, mehr oder weniger deutlich erkennbare Tendenzen hingewiesen werden.

So steigt von der Gruppe IV bis zur Gruppe II der Anteil des Dauerarrestes konstant, während umgekehrt der Anteil des Freizeitarrestes in den 3 Gruppen - von Gruppe IV zur Gruppe II - stetig fällt. Die Gruppe I - die Unterbegabten - lassen sich in diese Entwicklung nicht einbeziehen; der Grund dafür dürfte in der Besonderheit der Einordnungsmerkmale liegen, die in dieser Gruppe die Begabungsverhältnisse liefern, während in den 3 anderen Gruppen jeweils ein Kriterium - nämlich der Grad der Gefährdung - zur Klassifikation diente. Diese Besonderheit der Gruppe I mußte zwangsläufig zu einer Handhabung der möglichen Reaktionsmittel durch das Gericht führen, die sich dem Erscheinungsbild der verhängten Maßnahmen in den 3 anderen Gruppen nicht konsequent anschloß.

Für den Kurzarrest läßt sich überhaupt keine allgemeine Feststellung treffen.

Interessant ist auch noch die Tatsache, daß der Prozentsatz der Fälle, in denen

nur Jugendarrest - also ohne eine weitere Zusatzmaßnahme - verhängt worden ist, von der Gruppe I (mit 68, 7 %) über 57, 4 % und 50, 5 % in den Gruppen II und III auf 46, 5 % in der Gruppe IV fällt.
Mit steigender Wertigkeit und damit mit steigender Erziehbarkeit der Gruppen beabsichtigte also das Gericht in immer größerem Umfang die Erziehungswirkung des Arrestes durch zusätzliche Anordnungen zu erhöhen.

Diese Tatsache steht in direktem Widerspruch zu dem von Krieger [201] gefundenen Ergebnis, daß nämlich mit fallender Wertigkeit und "Erziehungszugänglichkeit" [202] der Probanden auch sich die im Urteil angeordneten weiteren Erziehungsmaßnahmen verringern. Krieger selbst bezeichnet dieses Ergebnis als unverständlich und führt es darauf zurück, daß die Verhängungspraxis der Saarländischen Gerichte bei Verkehrsdelikten, die einen hohen Anteil der dort untersuchten Fälle ausmachen, im Hinblick auf die Kombinationsmöglichkeiten sehr einseitig sei. Diesen Vorwurf kann man - wie das hier gefundene Ergebnis beweist - dem Münchner Jugendgericht nicht machen.

bb) Die Dauer des verhängten Jugendarrestes

Neben der Kombinationsmöglichkeit mit anderen Zuchtmitteln, Erziehungsmaßregeln, Maßnahmen zur Sicherung und Besserung sowie Nebenstrafen und Nebenfolgen weist der Jugendarrest umfangreiche zeitliche Variationsmöglichkeiten auf, die von einem Freizeitarrest bis zu 4 Wochen Dauerarrest reichen.

Die 300 untersuchten Probanden wurden zu insgesamt 2934 Tagen Jugendarrest verurteilt; das entspricht einer durchschnittlichen Dauer von 9, 8 Tagen pro Arrest und Proband, wobei ein Freizeitarrest mit 2 und eine Woche Dauerarrest mit 7 Tagen angesetzt wurde.
Dieser Wert von 9, 8 liegt zwischen der von Fluck (12, 2 Tage) [203] und Krieger (5, 2 Tage) [204] genannten mittleren Arrestdauer. Eine Aufschlüsselung dieser durchschnittlichen Arrestdauer ergibt folgendes Bild:

Tabelle 53

Gruppe I	397 Tage bei 32 Probanden = 12, 4 Tage pro Proband
Gruppe II	1149 Tage bei 94 Probanden = 12, 2 Tage pro Proband
Gruppe III	961 Tage bei 103 Probanden = 9, 3 Tage pro Proband
Gruppe IV	427 Tage bei 71 Probanden = 6, 0 Tage pro Proband

201) Krieger a. a. O. S. 146.
202) Krieger a. a. O.
203) Fluck a. a. O. S. 126.
204) Krieger a. a. O. S. 147.

Auch hinsichtlich der Zeitdauer des einzelnen Arrestes ergibt sich - ebenso wie bei den Arresttypen - ein deutliches Gefälle von den prognostisch ungünstigeren Gruppen I und II zu den prognostisch günstigeren Gruppen III und IV.

Zusammenfassend läßt sich also sagen, daß das Jugendgericht dadurch der Persönlichkeit des einzelnen jugendlichen Straftäters gerecht zu werden versuchte, daß es mit abnehmender sozialer Wertigkeit und Erziehbarkeit die zeitliche Länge des Arrestes erhöhte, während es mit zunehmender sozialer Wertigkeit und Erziehbarkeit des Täters den Arrest durch beigeordnete Maßnahmen in immer größerem Umfange zu unterstützen versuchte.

c) Die Rechtsmittel

Die Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen ein Urteil des Jugendgerichts in 1. Instanz beträgt gemäß §§ 2 JGG, 314 I bzw. 341 I StPO eine Woche.

208 (= 69,3 %) Probanden und deren anwesenden gesetzl. Vertreter nahmen das Urteil sofort an, verzichteten also auf ein Rechtsmittel, so daß das Urteil sogleich rechtskräftig wurde; die Staatsanwaltschaft legte in keinem der 300 Fälle ein Rechtsmittel ein. Bei 88 Probanden wurden die Urteile jeweils nach Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig, wobei sich der Eintritt der Rechtskraft zum Teil bis zu vier Wochen aus formellen Gründen verzögerte; hier ist vor allem die schleppende Zustellung an die Finanzämter [205] nach § 441 II AO zu nennen, die erst die einwöchige Rechtsmittelfrist in Lauf setzt und damit den Eintritt der Rechtskraft verzögert.

Nur 4 Probanden legten gegen das Urteil das Rechtsmittel der Berufung ein; einer nahm es jedoch noch in der Verhandlung vor der Jugendkammer zurück, in den 3 übrigen Fällen wurde die Berufung verworfen. Abgesehen von der Bereitschaft das Urteil des Gerichts entweder sofort oder spätestens nach Ablauf der Rechtsmittelfrist anzunehmen, muß allgemein festgestellt werden, daß die Jugendlichen durchwegs bemüht waren, in der Hauptverhandlung einen günstigen Eindruck auf das Gericht zu machen.
Nur 5 Probanden leugneten - trotz zum Teil erdrückender Beweise - hartnäckig ihre Tatbeteiligung, während ein Proband von seinem Recht, zur Sache keinerlei Angaben zu machen, Gebrauch machte. Außerdem mußte auch nur 1 Pro-

205) Diese Zustellung an die Finanzämter war jedesmal dann notwendig, wenn im Urteil des Jugendgerichts ein Steuervergehen (meist Hinterziehung der Kfz-Steuer beim Fahren mit einem nicht versteuerten Kfz) mit abgeurteilt wurde.

band unter Androhung einer Ordnungsstrafe wegen ungebührlichen Verhaltens ernsthaft und nachdrücklich zur Ordnung gerufen werden.

Hier unterscheidet sich die Verhandlung gegen Jugendliche und Heranwachsende erheblich von Hauptverhandlungen gegen erwachsene Straftäter, da dort Aussageverweigerung, Leugnen und ungebührliches Verhalten weitaus häufiger anzutreffen sind. Das gleiche gilt auch von den im viel größerem Umfang eingelegten Rechtsmitteln.

3) Die Vollstreckung des Urteils

a) Die Vollstreckung des Arrestes

Über seine Meinung vom Jugendarrest in seiner heutigen Form befragt, erklärte Direktor Pater Huber, der weit über Bayern hinaus bekannte und als erfahrener Erzieher geschätzte Leiter des Fürsorgeerziehungsheimes Birkeneck, das 25 km nördlich von München liegt und dessen Zöglinge 30 (= 10 %) der hier untersuchten Probanden stellen, daß er sehr viel vom Jugendarrest halte, jedoch nur unter der Bedingung, daß der verhängte Arrest sofort vollstreckt werde.

Dieser, von berufener Seite erhobenen Forderung nach möglichst unverzüglicher Vollstreckung schließt sich auch der Gesetzgeber an, indem er in den amtlichen Richtlinien zum JGG zu den §§ 82 - 85 anführt, daß in ganz besonderem Maße beim Jugendarrest der Erfolg davon abhängt, daß er ohne jedes Zögern vollstreckt wird.
Da der Jugendarrest nach § 87 Abs. I JGG nicht zur Bewährung ausgesetzt werden darf, kann der verhängte Arrest mit Eintritt der Rechtskraft vollstreckt werden, also hätte im vorliegenden Falle der Arrest bei 208 Probanden sofort und in weiteren 68 Fällen nach 1 Woche vollstreckt werden können; wieweit die Praxis von dieser theoretischen Möglichkeit entfernt ist, soll die folgende Tabelle aufzeigen.

Tabelle 54
Zeitraum zwischen Rechtskraft und Arrestvollzug

Beginn des Arrestvollzuges	Anzahl	%	
sofort im Anschluß an die HV	19	6,3	
innerhalb von 1 Woche	31	10,3	
innerhalb von 2 Wochen	28	9,3	40,9 %
innerhalb von 3 Wochen	38	12,7	
innerhalb von 4 Wochen	34	11,3	
innerhalb von 5 Wochen	33	11,0	
innerhalb von 6 Wochen	21	7,0	
innerhalb von 7 Wochen	17	5,7	
innerhalb von 8 Wochen und mehr (aus pers. Gründen) [206]	45	15,0	
innerhalb von 8 Wochen und mehr (wegen Entzugs)	12	4,0	54,1 %
Vollstreckung verzögert infolge eingelegter Rechtsmittel	4	1,3	
Vollstreckung verjährt (§ 87 Abs. IV JGG)	4	1,3	5 %
Keine Vollstreckung wegen erlittener U-Haft	14	3,7	
insgesamt	300	100 %	

In der kriminologischen Literatur [207] wird die Ansicht vertreten, daß dem Erfordernis des unverzüglichen Vollzugs auch dann noch genüge getan ist, wenn innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt der Rechtskraft, der größtenteils mit dem Zeitpunkt der Hauptverhandlung gleichzusetzen ist, mit dem Vollzug des Jugendarrestes begonnen wurde.
Diese 4-Wochenfrist wurde bei 40,9 % der hier untersuchten Fälle gewährt, während sich bei 54,1 % der Fälle der Beginn der Vollstreckung über 4 Wochen hinaus verzögerte.
Das Bild der zeitlichen Vollstreckungspraxis ist hier zwar bedeutend günstiger als etwa bei Fluck [208], von dessen Probanden nur 14,7 % innerhalb dieser 4 Wochenfrist zur Vollstreckung des gegen sie verhängten Arrestes antreten mußten, jedoch muß die Tatsache bedenklich stimmen, daß bei 54,1 % aller Fälle der Erziehungserfolg des Jugendarrestes auch noch durch eine verspätete Voll-

206) Hierunter sind vor allem Krankheit, abzuwartender Urlaub oder Ferienbeginn zu verstehen.
207) Vgl. Dallinger-Lachner, Komm. zum JGG 2. Auflage 1965 Nr. 3 zu § 87, aber auch amtliche Richtlinien zu § 62 Abs. I RJGG 1943.
208) Fluck a. a. O. S. 135.

streckung gefährdet wurde.
Hier erscheint es angebracht - und auch am ehesten möglich - das Verfahren gegen die jugendlichen Straftäter, das mit der Arrestvollstreckung seinen unmittelbaren Abschluß findet, zu beschleunigen.

Der Vollständigkeit halber sei noch angemerkt, daß 237 Probanden freiwillig zur Vollstreckung des Arrestes angetreten sind, während 18 Probanden zum Vollzug vorgeführt werden mußten, davon 6 zweimal und 1 dreimal.
Bei 6 Probanden wurde der Jugendarrest bei der Bundeswehr [209] vollstreckt, bei 4 Probanden wurde der Arrest außerhalb Münchens durch andere Justizbehörden vollzogen. 35 Probanden wurde die Entscheidung über den freiwilligen Vollzugsantritt abgenommen, da sie entweder bereits zur Hauptverhandlung mit sofort anschließendem Arrestvollzug oder aus der Untersuchungshaft vorgeführt wurden.

b) Die Vollstreckung der weiteren Maßnahmen

Entsprechend der Vorführung zur Verbüßung des Arrestes bedurfte es auch bei der Erfüllung der im Urteil angeordneten weiteren Auflagen zum Teil staatlichen Zwangs.
3 Probanden mußten zur Zahlung ihrer Geldbuße einmal aufgefordert werden, bei 6 Probanden bedurfte es mehrerer Mahnungen und Androhung weiteren Arrestes, während 6 Probanden ihre Auflagen nicht erfüllten und deshalb mit weiterem Arrest bedacht wurden. Bezeichnenderweise gehörten von diesen 15 Probanden, die bei der Erfüllung der weiteren Maßnahmen Schwierigkeiten bereiteten, den Tätergruppen I und II an, während sich die restlichen 6 mit 4 auf die Gruppe III und 2 auf die Gruppe IV verteilen; von den 6 Probanden, die wegen Nichterfüllung ihrer Auflagen oder Weisungen mit weiterem Arrest versehen wurden, waren 5 Angehörige der Gruppe II (der schwer Gefährdeten oder Verwahrlosten) während einer in die Gruppe III gehörte.

---

209) Was nach § 112 C Abs. IV JGG möglich ist. Ein Vollzug des JA bei der Bundeswehr muß im Hinblick auf der mit der Verhängung von Jugendarrest verfolgten Erziehungszweck als verfehlt angesehen werden; diese Jugendarrestvollstreckung unterscheidet sich in nichts von einer "Strafhaft".

4. Teil
Der Arrestvollzug in der Jugendarrestanstalt Neudeck

I. Die Arrestanstalt

1) Die Geschichte und die Lage des Schlößchens Neudeck in München-Au

Die Jugendarrestanstalt für die Stadt München und den größten Teil des Zuständigkeitsbereiches des Landgerichtsbezirkes München II ist die Anstalt Neudeck in dem Münchner Stadtteil Au. Die Anstalt ist dort in dem ehemaligen Jagdschlößchen Neudeck untergebracht, das im 16. Jahrhundert Herzog Wilhelm IV. von Bayern erbauen ließ.
Im 17. Jahrhundert wurde dieses Jagdschlößchen von Herzog Wilhelm V. zu einem kleinen Lust- und Gartenschloß ausgebaut, das quasi einen Vorläufer zu den Rokoko-Parkburgen des Nymphenburger Schlosses darstellte. In der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts beherbergte Neudeck unter Kurfürst Max III. Josef die Keimzelle der später weltberühmten Nymphenburger Porzellanmanufaktur.
Seit 1807 wurde dann das Lustschlößchen in den Dienst der Justiz gestellt, als man darin ein "Strafarbeitshaus" einrichtete, so daß heute von der ehemaligen fürstlichen Pracht kaum mehr etwas zu erkennen ist.

2) Die bauliche Beschaffenheit

Die heutige Jugendarrestanstalt ist in 2 Flügeln des aus 4, quadratisch angelegten Flügeln bestehenden Gebäudekomplexes untergebracht, die beiden anderen Gebäudeflügel beherbergen die Frauen-Justizvollzugsanstalt München.
Eine Seite des quadratischen Gebäudekomplexes ist ca. 100 m lang und besitzt jeweils 4 Geschosse (E + 3). Die bauliche Beschaffenheit der Gebäude entspricht seinem ehrwürdigen Alter, wobei versucht wird, durch sukzessive Teilrenovierungen diese Beschaffenheit zu verbessern und auf einen modernen Stand zu bringen.

Die Arrestanstalt besitzt 44 Einzelzellen für männliche Arrestanten und 3 Gemeinschaftszellen für je 4 Mann, die jedoch nur bei Überfüllung der Anstalt oder in besonderen Ausnahmefällen (etwa dauernde Beobachtung eines Kranken u. ä.) belegt werden.

Ferner sind 6 Einzelzellen für weibliche Arrestanten vorhanden, die im Bedarfsfall durch Hinzunahme von 4 weiteren Zellen der Frauenanstalt auf 10 Zellen aufgestockt werden können, wie überhaupt die Arrestantinnen trotz räumlich strikter Trennung von der Frauenanstalt, von dieser hinsichtlich Beaufsichtigung, Beschaffung der Arbeit usw. mitversorgt werden.

Die Zellen sind 10 m^2 (2, 5 x 4) groß und ca. 3 m hoch; gegenüber der Türe befindet sich in ca. 2, 5 m Höhe ein größeres vergittertes Fenster, das allenfalls einen Blick auf einen kleinen Ausschnitt des Himmels gewährt.
Die Ausstattung der Zellen besteht in einem einfachen Holzschrank, einem kleinen Tisch, einem Stuhl und einem harten Lager. An sanitären Anlagen ist ein Waschbecken mit fließendem kalten Wasser und ein Wasserklosett vorhanden. Die Heizung der Zellen erfolgt durch eine Zentralheizung. Beleuchtet wird die Zelle durch eine an der Zellendecke angebrachte Neonröhre; abgeschlossen wird die Zelle durch eine massive Holztüre mit schweren Eisenbeschlägen, in die ein sog. Spion, der die Beobachtung des Zelleninsassen erlaubt, eingebaut ist.
Neben den Zellen ist ein größerer Raum für das gemeinsame Mittagessen und ein kleiner Saal für die Gemeinschaftsveranstaltungen vorhanden; ferner steht ein weiterer größerer Raum mit Sportgeräten zur sportlichen Betätigung und ein 50 x 50 Meter großer Hof zum sog. Hofgang zur Verfügung. Neben diesen Räumen für die Arrestanten befindet sich in der Anstalt die Wohnung des Anstaltsleiters sowie dessen Büro, ferner das Büro des Vollstreckungsleiters, eines Richters des Jugendgerichts München.

3) Das Anstaltspersonal

Das Personal der Anstalt, soweit es die männlichen Arrestanten betrifft, besteht neben dem bereits erwähnten Vollstreckungsleiter und dem Anstaltsleiter aus 1 bis 2 weiteren Aufsichtsbeamten. Es wird über das Wochenende, an dem infolge der zu vollstreckenden Freizeitarreste die Belegung erheblich stärker ist, durch 2 Zusatzbeamte ergänzt.
Bei diesen Aufsichtsbeamten handelt es sich nicht um feste Beamte der Jugendarrestanstalt, sondern sie gehören dem Aufsichtspersonal der Untersuchungshaftanstalt Stadelheim/München an und werden von dort je nach Bedarf nach Neudeck abgestellt. Damit steht also für die Jugendarrestanstalt, vom Anstaltsleiter abgesehen, kein eigenes, für den J-Arrestvollzug geschultes Personal zur Verfügung.
Dieses Manko versucht man dadurch auszugleichen, daß man immer die selben Beamten, die sich für den Jugendstraf- bzw. Arrestvollzug interessieren und

auch als geeignet erwiesen haben, zum Dienst in Neudeck eingeteilt.

Neben dem Aufsichtspersonal kommt ca. 1/2 - 1 Tag pro Woche eine Sozialarbeiterin in die Anstalt, die durch Einzelgespräche mit den Arrestanten deren Probleme hinsichtlich der Eltern, der Unterkunft, des Arbeitsplatzes usw. bespricht. Erst in jüngster Zeit - also noch nicht in den Jahren 1965 und 1966, in denen die hier untersuchten Arrestanten ihren Arrest verbüßten - begann ein Psychologe seinen Dienst in Stadelheim und in Neudeck, der wohl bei der Betreuung von ca. 1400 Anstaltsinsassen etwas überfordert sein dürfte. Daneben ist noch ein Arzt in der Anstalt tätig, dem jeder Dauerarrestant vorgestellt wird und der im Bedarfsfall zur Verfügung steht. Weiterhin hält jeden Sonntag ein katholischer und alle 14 Tage ein evangelischer Geistlicher einen Gottesdienst; diese stehen anschließend zu persönlichen Gesprächen bereit.

II. Der Vollzug des Jugendarrestes

Der Zeitpunkt der Arrestvollziehung wird bei Dauerarrest und bei mehreren Freizeitarresten so gelegt, daß sich der Arrestant an dem Wochenende im Monat, an dem der Vollstreckungsleiter die Anstalt besucht, ebenfalls in der Anstalt befindet.
Der Ablauf des Arrestes wird je nach Arresttyp differenziert ausgestaltet.

1) Der Freizeitarrest

Beim einmaligen Freizeitarrest, der je nachdem, ob ein Schüler oder ein bereits Berufstätiger einzupassieren hat, am Samstag um 14 Uhr oder schon um 8 Uhr früh beginnt, wird in der Weise vollzogen, daß der Arrestant nach Erledigung der Aufnahme-Formalitäten auf seine Zelle gebracht und mit Ausnahme des Essens, das in diesem Fall in der Zelle eingenommen wird, nicht mehr "gestört" wird. Durch die harte Konfrontation mit dem Alleinsein in der zweifellos nicht sehr ansprechenden Zelle soll ein möglichst bleibender Eindruck auf den Arrestanten erzeugt werden. In dieser Zeit ist es lediglich gestattet, reine Schularbeiten zu erledigen. Am zweiten Tag des einmaligen Freizeitarrestes wird dem Arrestanten dann die Bearbeitung eines Aufsatzes aufgetragen, wobei ihm einleitend in Gestalt eines überreichten Merkblattes folgendes erklärt wird:

"Der Jugendarrest soll eine spürbare Strafe für das begangene Unrecht sein. Wegen seiner Kürze ist der Arrest deshalb recht hart. Die Zeit in der Jugendarrest-

anstalt soll aber nicht stumpfsinnig abgesessen, sondern auch zum Nachdenken genutzt werden. Deshalb ist während eines jeden Freizeitarrestes ein etwa zweistündiger Besinnungsaufsatz zu schreiben. Jeder kann seine Meinung offen vertreten, ohne daß er daraus einen Vorteil oder Nachteil im Arrest zu erwarten hat. Nur wer sich weigert, den Aufsatz zu schreiben, wird Ärger bekommen."

Thema (für den 1. Freizeitarrest):
"Warum bin ich im Arrest? Was habe ich angestellt? Weshalb ist es mit mir so weit gekommen?"

Dieser Besinnungsaufsatz wird auch im 2., 3. und 4. Freizeitarrest zur Bearbeitung gestellt und zwar zusätzlich zu folgenden Themen:

(für den 2. Freizeitarrest):
"Ist mein Urteil gerecht oder wie hätte es meiner Meinung nach lauten müssen? Was halte ich vom Arrest? Welche Bedeutung hat der Arrest für mich persönlich?"

(für den 3. Freizeitarrest):
"Womit habe ich bisher meine Freizeit verbracht? Was würde ich gerne in meiner freien Zeit tun? Wofür gebe ich mein Geld aus?"

(für den 4. Freizeitarrest):
"Was habe ich in meinem bisherigen Leben geleistet und erreicht? Was ist mein Ziel?"

Zum Schluß soll jeder Arrestant angeben, ob er damit einverstanden ist, daß der Richter, der ihn verurteilt hat, diese Aufsätze zum Lesen erhält. Dies wird von den meisten Arrestanten bejaht.

Für den einmaligen Freizeitarrestanten ist das Schreiben dieses Besinnungsaufsatzes neben eventuellen Schularbeiten, einem Besuch der Messe und 1 Stunde Hofgang in zwanglosen Gruppen oder bei schlechtem Wetter einer Stunde sportlicher Betätigung im Sportraum, die einzige Unterbrechung seines Zellenaufenthaltes. Am Montag in der Frühe um 6 Uhr wird der Jugendliche dann wieder entlassen.

Diejenigen Arrestanten, die zu 2 und mehr Freizeitarresten verurteilt worden sind, nehmen auch an den Wochenendveranstaltungen [210] in der Arrestanstalt teil.

---

210) Welche Veranstaltungen das sind, soll im nächsten Kapitel ausgeführt werden.

2) Der Kurzarrest

Das für den einmaligen Freizeitarrest Ausgeführte gilt entsprechend für den Kurzarrest von 1 - 3 Tagen, während der Kurzarrest von 4 - 6 Tagen in seinem Vollzug dem Dauerarrest gleichgestellt ist.

3) Der Dauerarrest

Der Dauerarrestant, der gewöhnlich am Montag vormittag einpassiert, wird ebenfalls am 1. Tag auf seiner Zelle sich selbst überlassen. Die restlichen Tage haben folgenden Ablauf:

6. 30 Uhr	Wecken, Waschen, Ankleiden
7. 00 Uhr	Frühstück (in der Zelle)
7. 30 Uhr	Zellenreinigung
8. 15 Uhr	Arbeit (in der Zelle)
11. 30 Uhr	gemeinsames Mittagessen
13. 00 Uhr	Arbeit (in der Zelle)
16. 45 Uhr	Abendessen (in der Zelle)
17. 00 Uhr	Freizeit (in der Zelle)
21. 00 Uhr	Bettruhe

Dieser Tagesablauf (Montag bis einschließlich Freitag) wird nur durch einen einstündigen Hofgang vormittags oder nachmittags bzw. durch eine Sportstunde bei schlechtem Wetter unterbrochen.
Die Beschäftigung mit einer vernünftigen Arbeit ist bei der Kürze der Arrestzeit und den unterschiedlichen Fähigkeiten der Arrestanten sehr schwierig. Um nicht mehr als 50 % Ausschuß zu bekommen, ist man gezwungen nur ganz einfache Arbeiten zu stellen (wie z. B. Seileknüpfen, Kleben von kleinen Papierfähnchen oder Herstellung von sog. Flatterleinen zum Absperren von Baustellen, Unfällen usw.).
Die Freizeitbeschäftigung besteht in der Hauptsache im Lesen von Büchern aus der Anstaltsbibliothek, wobei pro Woche bis zu 6 Bücher, die durchwegs Unterhaltungscharakter besitzen, ausgeliehen werden können. Dieses Bücherlesen ist sehr begehrt, da die meisten Arrestanten seit Jahren erstmals wieder ein Buch in der Hand haben. An eigenen Büchern werden nur Lehr- und Schulbücher zugelassen.

Jede Woche verbringt der Vollstreckungsleiter einen ganzen Tag in der Anstalt, um neben der Verwaltungsarbeit mit den Arrestanten ein persönliches Gespräch führen zu können; hierbei ist der Vollstreckungsleiter darauf bedacht, daß jeder

Arrestant ihm mindestens einmal zu einer Unterredung vorgeführt wird, bei längerem Arrest von 3 und 4 Wochen möglichst zweimal, und zwar zum Anfang und zum Ende der Arrestzeit.
Dieses persönliche Gespräch zwischen dem den Vollzug leitenden Richter und dem Arrestanten beginnt meist damit, daß sich der Richter nach dem Befinden des Jugendlichen, nach der Unterkunft und Verpflegung erkundigt. Bei diesen allgemeinen Fragen tauen die Arrestanten sichtlich auf und es wird dann häufig die Erfahrung gemacht, daß dem Richter gegenüber Klagen offener geäußert werden, als dies dem Anstaltspersonal gegenüber, das in erster Linie dafür zuständig wäre, geschieht.

Im Verlauf der Unterhaltung lenkt der Vollzugsleiter das Gespräch auf die Straftat und das Urteil. Er muß dabei oft haarsträubende Unkenntnis und Mißverständnisse ausräumen. Hier werden die von den Arrestanten verfaßten Aufsätze zu den gleichen Themen wie bei den Freizeitarrestanten besprochen.

Dieses Gespräch zwischen Vollzugsleiter und Dauerarrestant findet an einem Wochentag statt, während mit den "Mehrfach-Freizeitarrestanten" eine entsprechende Unterredung an dem Wochenende (Samstag oder Sonntag) stattfindet, das der Vollzugsleiter ebenfalls in der Arrestanstalt verbringt.

Nach der Erfahrung des Vollzugsleiters in der Jugendarrestanstalt Neudeck sind fast alle Jugendlichen und Heranwachsenden in einem solchen Gespräch ansprechbar, nur etwa 3 - 4 pro Jahr sind gänzlich abweisend, aufsässig oder sagen gar nichts. Diese wenigen Unansprechbaren schlagen aber fast alle mit nahezu "tödlicher" Sicherheit einen kriminellen bis schwerkriminellen Lebensweg ein.

An den Wochenenden werden für männliche und weibliche Anstaltsinsassen gemeinsam von der Münchner Stadtpolizei und dem Stadtjugendamt Freizeitveranstaltungen abgehalten, die sich allgemeiner Beliebtheit erfreuen.
Während die Polizei in erster Linie durch Filme und Lichtbilder einen aufgelockerten Verkehrsunterricht abhält, umfaßt das Programm der meist ehrenamtlichen Mitarbeiter des Stadtjugendamtes Musikdarbietungen, Spiele, Quizs und Filme.
Auch besteht am Wochenende eine größere Möglichkeit zu Sport (Gymnastik und Ballspiele).

4) Die Anstaltsordnung

Während seines Aufenthaltes in der Jugendarrestanstalt ist der Jugendliche bzw. Heranwachsende den durch ministeriellen Erlaß vom 28. 7. 1963 ergangenen Verhaltensvorschriften für Jugendarrestanten unterworfen, die folgendermaßen lauten:

I. Verhaltensvorschriften

1. Allgemeines Verhalten

(1) Der Jugendliche hat sich in die Anstaltsordnung einzufügen. Er hat die Verhaltensvorschriften und die Hausordnung zu beachten.
(2) Alsbald nach der Aufnahme hat der Jugendliche seinen Lebenslauf zu schreiben 211). Im übrigen bestimmt der Vollzugsleiter, welche Aufzeichnungen der Jugendliche zu liefern hat.

2. Verhalten gegenüber Vollzugsbediensteten, Meldepflicht

(1) Der Jugendliche hat die Anordnungen der Vollzugsbediensteten zu befolgen, auch wenn er sich durch sie beschwert fühlt.
(2) Anständiges Benehmen ist in der Anstalt Pflicht. Der Jugendliche hat die Vollzugsbediensteten zu grüßen.
(3) Eine Erkrankung oder Verletzung, einen Hautausschlag oder Ungeziefer sowie Wahrnehmungen bedrohlicher Umstände hat der Jugendliche sofort zu melden.

3. Tageseinteilung

(1) Der Jugendliche ist an die Tageseinteilung in der Anstalt gebunden.
(2) Er hat morgens beim Wecken sofort aufzustehen, sich anzukleiden, sein Lager zu ordnen und den Arrestraum aufzuräumen. Zu Beginn der Nachtruhe hat sich der Jugendliche für die Nacht fertig zu machen und schlafen zu legen. Tagsüber darf er das Bettlager ohne Erlaubnis nicht benutzen.
(3) Das Wecken findet nicht vor 6 Uhr statt; die Nachtruhe beginnt frühestens um 20 Uhr.

4. Körperpflege

Der Jugendliche hat seinen Körper sauber zu halten. Nach dem Aufstehen und vor dem Schlafengehen hat er sich gründlich zu waschen und die Zähne zu putzen. Haarschnitt und Haartracht müssen ordentlich sein.

5. Ordentliche Behandlung der Anstaltssachen, Haftung

(1) Der Jugendliche hat die Anstaltsräume und deren Einrichtungsgegenstände sowie Kleidung, Arbeitsstoffe, Werkzeuge, Bücher und sonstige Sachen, die

---

211) Davon wird weitgehendst Abstand genommen, da sich dieser Lebenslauf größtenteils als unbrauchbar erwies.

ihm belassen oder überlassen sind, schonend zu behandeln und die Sachen ordentlich zu verwahren.

(2) Den Arrestraum und dessen Einrichtungsgegenstände sowie seine Kleidung und Schuhe hat der Jugendliche zu den vorgeschriebenen Zeiten ordentlich zu reinigen.

(3) Für schuldhaft verursachte Schäden kann von dem Jugendlichen Ersatz verlangt werden.

6. Platzgebundenheit

Der Jugendliche darf, von Notfällen angesehen, ohne Erlaubnis den ihm zum Aufenthalt angewiesenen Raum nicht verlassen. Er darf sich nicht unbefugt am Fenster aufhalten. Eigenmächtiger Umgang mit Feuer und Licht ist verboten.

7. Verhalten untereinander, Ruhepflicht

(1) Jeder nicht ausdrücklich erlaubte Verkehr der Jugendlichen untereinander ist untersagt.

(2) Lärmen, Pfeifen, Singen und jedes ruhestörende Verhalten sind zu unterlassen.

8. Unbefugter Besitz

(1) Der Jugendliche darf keine anderen als die ihm belassenen oder überlassenen Gegenstände im Besitz haben, vor allem nicht heimlich zurückhalten, aufbewahren oder benutzen.

(2) Gefundene Gegenstände hat er unverzüglich beim Aufsichtsbediensteten abzugeben.

9. Arbeitspflicht

Der Jugendliche wird zur Arbeit herangezogen. Er ist verpflichtet, fleißig und sorgfältig zu arbeiten.

10. Ernährung, Genußmittel

Selbstverpflegung und zusätzliche eigene Verpflegung sind ausgeschlossen. Alkoholgenuß und Rauchen sind nicht gestattet.

II. Hinweise

11. Vollzug der strengen Tage

(1) Soweit der Vollzugsleiter im Einzelfall keinen milderen Vollzug anordnet, werden
1. der Freizeitarrest sowie der Kurzarrest bis zu 2 Tagen ganz und
2. der Dauer- und Kurzarrest über 2 Tage am ersten vollen und jedem folgenden vierten Kalendertag in der Form strengerer Tage vollzogen.

(2) Strenge Tage rechnen vom Beginn der Nachtruhe am Vorabend des maßgeblichen Kalendertages bis zum Beginn der Nachtruhe an diesem Tag.

(3) An strengen Tagen darf der Jugendliche mit anderen Arrestanten nur zusammen sein, soweit dies unumgänglich ist.

(4) Der Jugendliche erhält hartes Lager auf einer Holzpritsche mit erhöhtem Kopfteil und die erforderliche Anzahl Schlafdecken. Morgens, mittags und abends erhält er Brot und warmes Getränk als vereinfachte Kost. Mittags kann statt des Getränkes warme Suppe ausgegeben werden.

(5) Lesestoff kann gewährt werden.

12. Seelsorge

(1) Der Jugendliche hat das Recht, den Zuspruch des bestellten Geistlichen seines jetzigen oder früheren Bekenntnisses zu empfangen und an gemeinschaftlichen Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen seines Bekenntnisses in der Anstalt teilzunehmen.

(2) Der Jugendliche kann von einem Geistlichen seines Bekenntnisses besucht werden, wenn ein Geistlicher dieses Bekenntnisses nicht bestellt ist.

13. Verkehr mit der Außenwelt

Der Verkehr mit der Außenwelt (z. B. Schriftverkehr, Besuche) wird auf dringende Fälle beschränkt.

14. Durchsuchungen, Sicherungsmaßnahmen

(1) Die Jugendlichen, ihre Sachen und die Arresträume dürfen jederzeit durchsucht werden.

(2) Gegen einen Jugendlichen, der die Sicherheit und Ordnung gefährdet oder bei dem die Gefahr der Selbstbeschädigung besteht, können folgende Sicherungsmaßnahmen getroffen werden:
1. Entziehung von Gegenständen, die mißbraucht werden könnten;
2. Absonderung;

3. Zusammenlegung mit anderen Arrestanten;
4. Unterbringung in einer Beruhigungszelle.

(3) Die gesetzlichen Vorschriften über die Anwendung unmittelbaren Zwangs bleiben unberührt.

15. Hausstrafen

Gegen einen Jugendlichen, der schuldhaft seine Pflichten verletzt, kann eine Hausstrafe [212] verhängt werden.

16. Bitten und Beschwerden

Der Jugendliche darf Vorstellungen und Beschwerden, die ihn selbst betreffen, an den Vollzugsleiter richten.

17. Heranwachsende

Diese Verhaltensvorschriften und Hinweise gelten auch für Heranwachsende.

Nach Abschluß des Arrestvollzuges zeitigt der Jugendarrest keine weitere Wirkung mehr; die Sozialarbeiterin vermag vielleicht in dem einen oder anderen Falle zur Lösung der nun anstehenden Probleme (Eltern, Unterkunft oder Arbeitsplatz) beizutragen, ansonsten ist aber der Jugendliche nun sich selbst überlassen.

Nicht selten kommt es vor, daß der Jugendliche gleich von den "Freunden", denen er die Verurteilung zum Arrest mitzuverdanken hat, am Tor vor der Arrestanstalt in Empfang genommen wird.

Dem Merkblatt des Stadtjugendamtes, das der Jugendliche beim Verlassen der Anstalt noch in die Hand gedrückt bekommt, ist bis jetzt nur ein ganz minimaler Erfolg beschieden. Das Blatt hat folgenden Inhalt:

"Nie wieder .....
werden Sie sich schon oft in den Stunden des Alleinseins gedacht haben.

Nie mehr möchten Sie diese vier kahlen Wände sehen. Es soll nicht wieder dazu kommen.
Schwierigkeiten in der Familie? Kummer in der Lehr- oder Arbeitsstelle? Unstimmigkeiten in der Schule?

Das Jugendamt will Ihnen bei Ihren Problemen helfen und Sie beraten.
Wenden Sie sich deshalb vertrauensvoll an das Stadtjugendamt München."

---

212) Z. B. zusätzliche strenge Tage, Entziehung des Lesestoffes oder Ausschluß von den Freizeitveranstaltungen.

5. Teil
Die Auswirkungen des verbüßten Jugendarrestes auf den weiteren Lebensweg der Probanden

I. Vorbemerkungen zur Untersuchung

Der Jugendarrest als Zuchtmittel hat die Aufgabe, den jugendlichen Straftäter zu einem vollwertigen Mitglied der Gesellschaft zu erziehen und zu einem späteren Wohlverhalten in dieser Gesellschaft zu veranlassen.
Wieweit dieses Ziel jeweils erreicht worden ist, wurde bei den bisher bekannten Untersuchungen anhand der Rückfälligkeit der Probanden untersucht und je nach Qualität und Quantität der ermittelten Rückfälle positiv oder negativ beurteilt.

Dieses Verfahren ist auf zahlreiche Kritik gestoßen [213], da man es angesichts der Vielschichtigkeit und des Interdependenzcharakters einer Straftat zu sehr vereinfache, wenn man Rückfall und Effektivität einer Maßnahme in linearer Weise verknüpfe, in wechselseitige Abhängigkeit bringe und an der Rückfallhäufigkeit die Wirkung der Maßnahme messe.

Es ist sicher richtig, daß sich die Wirkungsweise einer bestimmten Maßnahme nur für sich allein nicht so isolieren läßt, daß man das spätere legale Wohlverhalten als einen "Erfolg" gerade dieser Maßnahme bezeichnen könnte; es fehlt nämlich hier die zwischen Maßnahme und "Erfolg" erforderliche Kausalbeziehung [214].

Um von dieser einseitigen Beurteilung - nur anhand der späteren Rückfälle - wegzukommen, werden andere Verfahrensweisen der modernen empirischen Sozialforschung, wie etwa die bereits genannte Interview- oder Beobachtungstechnik, angeboten. Aufgrund der jedoch bereits oben - S. 12 ff. - geschilderten Schwierigkeiten mußte eine direkte Beobachtung oder Befragung der hier untersuchten Probanden unterbleiben.

Als einzige Möglichkeit blieb also nur die indirekte Erforschung des weiteren Lebenswegs der ehemaligen jugendlichen Straftäter. Für diese indirekte Methode boten sich neben der bekannten Überprüfung der Erziehungskarteien und Strafregister die vorhandenen Vormundschaftsakten der Jugendämter und der konfessionellen Stellen an.

---

213) Vgl. Kaiser Msch. Krim. 52, 16 ff.
214) Peter, Grundprobleme der Kriminalpädagogik, Berlin 1960.

Ferner konnte durch Befragung ehemaliger Erzieher ein zusätzlicher Einblick in die weitere Entwicklung der Probanden gewonnen werden; hier erwies sich vor allem der bereits zitierte Direktor des Fürsorge-Erziehungsheimes Birkeneck, das immerhin 10 % der Probanden vor oder nach ihrer Straftat zumindest vorübergehend beherbergte, als eine wertvolle Hilfe, da er teilweise in seiner Kartei, teilweise aber auch in seinem Gedächtnis den weiteren Lebensweg seiner ehemaligen Zöglinge vermerkt hat.

Da die Entwicklung eines Menschen aber nicht allein nach seinem legalen, sondern auch nach seinem sozialen Wohlverhalten zu beurteilen ist, wurde abschliessend und - soweit ersichtlich - erstmalig der Versuch unternommen, anhand der Arbeiterrenten-Versicherungskarten einen Einblick in die Gestaltung des Arbeitslebens der Probanden zu gewinnen.

II. Die Rückfälligkeit

Wenn im folgenden trotz der oben aufgezeigten Bedenken die Rückfälligkeit der Probanden untersucht wird, so geschieht dies deshalb, weil sich an der unterschiedlichen Rückfallshäufigkeit der einzelnen Täterkategorien nach der Verbüßur des Jugendarrestes doch gewisse, lockere Zusammenhänge erkennen lassen. Unter dieser Einschränkung und rein pragmatisch muß man auch die folgenden Ausführungen zur Rückfälligkeit der Probanden sehen.

1) Der Umfang der Rückfälligkeit

Als Rückfälle sollen alle Verbrechen, Vergehen - auch die fahrlässigen - und die vorsätzlichen Übertretungen gelten, soweit sie aus den Erziehungskarteien und Strafregistern zu ersehen waren. Daß sich damit nicht alle nach der Arrestverbüssung begangenen Straftaten erfassen lassen liegt auf der Hand; hier - wie bei allen kriminologischen Statistiken - muß eine nicht unerhebliche Dunkelziffer oder unbekannt gebliebenen Delikte in Kauf genommen werden. Außerdem sind die ei gesehenen Register nicht frei von Fehlern, so daß auch diese Fehlerquelle miteinberechnet werden mußte. Als weitere Erkenntnisquelle für später begangene Delikte diente die bereits erwähnte Kartei beim Jugendgericht München, in der alle gegen Jugendliche oder Heranwachsende anhängigen Verfahren eingetragen sind.

Von 28 Probanden [215] waren aus den bereits eingangs erwähnten Gründen keine Kenntnisse über mögliche spätere Straftaten zu erlangen.
Der Beobachtungszeitraum für mögliche Rückfälle erstreckte sich von der Begehung der Haupttaten in den Jahren 1964 und Anfang 1965 bis Anfang 1971 (Stichtag 31. 3. 71), also über ca. 6 - 6 1/2 Jahre.
Die verbleibenden 272 Probanden - bei den folgenden Rückfallsbetrachtungen als 100 % bezeichnet - wiesen folgendes Rückfälligkeitsbild auf:

Tabelle 55
Überblick über den Umfang der Rückfälle

Kein Rückfall	rückfällig insgesamt	davon 1 x	2 x	3 x	4 x	5 x	6 x	7 x	8 x	9 x u. mehr
83 (20) [216]	189	58	47	31	21	15	7	5	3	2
30, 5 %	69, 5 %	21, 4	17, 3	11, 4	7, 7	5, 5	2, 6	1, 8	1, 1	0, 7

Der Prozentsatz von 69, 5 % rückfälliger Probanden ist sehr hoch; die entsprechenden Ergebnisse der vergleichbaren Arbeiten lauten folgendermaßen:

Gramlich [217]: 45, 8 %
Hilpert [218]: 50, 5 %
Trips [219]: 64, 5 %
Krieger [220]: 47, 7 %
Fluck [221]: 58 %
Hartenstein [222]: 42, 0 %

Der Grund dafür, daß das hier gefundene Ergebnis von 69, 5 % so deutlich über den vergleichbaren Ergebnissen der anderen Autoren liegt, ist sicherlich in der rein großstädtischen Herkunft des Probandenmaterials zu suchen, da die Bevölkerung der Großstadt allgemein - und wohl auch zu Recht, wie das Ergebnis

215) Diese 28 Probanden verteilen sich auf die Tätergruppen: Gruppe I 4, Gruppe II 6, Gruppe III 9 und Gruppe IV ebenfalls 9 Probanden.
216) Anzahl der Mädchen, von denen 57, 1 % nicht mehr rückfällig wurden.
217) Gramlich a. a. O. S. 194.
218) Hilpert a. a. O. S. 167.
219) Trips a. a. O. S. 228 f.
220) Krieger a. a. O. S. 153.
221) Fluck a. a. O. S. 145.
222) Hartenstein a. a. O. S. 324.

zeigt - als kriminell stärker gefährdet angesehen wird [223].
Diese Vermutung von der kriminalitätsfördernden Wirkung der Großstadt findet sich bestätigt, wenn man die bereits vorliegenden Ergebnisse anderer Autoren einer genauen Analyse unterwirft.
Leider haben nur Gramlich [224] und Krieger [225] die Rückfälligkeit der von ihnen untersuchten Probanden auch unter dem Aspekt der räumlichen Herkunft aufgezeigt und folgende Ergebnisse gefunden:

	Großstadt	Kleinstadt	Land	allg. Rückfallsquote
Gramlich	61, 6 %	35, 6 %	43, 6 %	45, 8 %
Krieger	65, 6 %	44, 6 %	50, 8 %	47, 7 %

Die Ergebnisse beider Autoren hinsichtlich der Rückfälligkeit der großstädtischen Delinquenten sind nun dem in der vorliegenden Stufe gefundenen Wert von 69, 5 % schon beträchtlich angenähert und liegen bedeutend über den allgemeinen Rückfallsquoten von 45, 8 bzw. 47, 7 %, die diese Autoren ermittelt haben.

Der Umstand, daß die hier ermittelte Rückfallsquote von 69, 5 % nochmals über den gefundenen Werten von Gramlich und Krieger liegt, könnte darauf zurückzuführen sein, daß beiden Autoren nicht Jugendliche bzw. Heranwachsende aus Großstädten von der Größenordnung Münchens, das im Jahre 1965 ca. 1, 2 Millionen Einwohner hatte, zur Verfügung standen. Die Richtigkeit dieser Vermutung kann jedoch nur eine vergleichende Untersuchung an jugendlichen Delinquenten anderer Großstädte von vergleichbarer Größenordnung - wie z. B. Berlin, Hamburg und Frankfurt - bestätigen.

Der Grund für die kriminalitätsfordernde Wirkung des Großstadtmilieus ist bis heute nicht geklärt. Einmal wird angenommen, daß die Großstädte eine auslösende Kraft für Aggressionen der Kinder und Jugendlichen haben [226]. Zum anderen fördere die Unübersehbarkeit und Anonymität der Großstadt und die sich daraus ergebenden Schwierigkeiten bei der Bekämpfung der Kriminalität und der Aufklärung von Straftaten die Möglichkeit der ungestraften Begehung von Delikten.

---

223) Middendorf, Jugendkriminologie 1956 S. 127 f.
224) Gramlich (a. a. O. S. 197).
225) Krieger (a. a. O. S. 156).
226) So der Referent des Bayerischen Lehrer- und Lehrerinnen-Verbands in einem Bericht d. Süddeutschen Zeitung vom 6. 4. 1972 (S. 11); in diesem Bericht wird die zunehmende Kriminalität bereits im schulpflichtigen Alter geschildert, die dazu führte, daß an einer Münchner Sonderschule sich ständig die Kriminalpolizei aufhält.

Die Wirksamkeit von kriminalitätshemmenden Maßnahmen und die sinnvolle Anwendung von Jugendarrest dürfte in erheblichem Umfang von der Klärung und der Ergründung des bis heute ungeklärten Phänomens der kriminalitätsfördernden Wirkung der Großstädte abhängen.

Aber auch im Vergleich mit den Vordelikten bestätigt sich dieses düstere Bild von der zunehmenden Kriminalität der Probanden; während nämlich nur 173 (= 57, 3 %) Probanden Vordelikte aufwiesen, erhöhte sich nach der Haupttat und der Verbüßung des Jugendarrestes der Anteil der Probanden, die wieder straffällig wurden, um 12, 9 %.

Besonders auffällig ist die Zunahme der Kriminalität in der Gruppe der weiblichen Probanden; während nur 8 (= 22, 9 %) Mädchen Vordelikte begangen hatten, wurden 15 (= 42, 9 %) [227] weibliche Probanden rückfällig. Das bedeutet eine Zunahme der Kriminalität um absolut 20 % oder relativ um fast 100 %.

Damit liegt es nahe, bereits aus diesem Zahlenvergleich den Schluß zu ziehen, daß der Jugendarrest nicht geeignet sein kann, erzieherisch auf die jugendlichen Straftäter zu wirken und sie von der Verübung weiterer Straftaten abzuhalten. Ob diese Schlußfolgerung richtig ist, soll jedoch erst bei der Erörterung der Rückfallskriminalität innerhalb der einzelnen Tätergruppen endgültig geklärt werden.

2) Die Rückfallsdelikte

Die 189 Probanden, von denen Rückfallsdelikte bekannt geworden sind, haben insgesamt 688 weitere Straftaten begangen; das bedeutet, daß im Durchschnitt jeder Rückfällige mit 3, 6 Delikten belastet ist, während bei den Vordelikten nur 2, 2 Delikte auf einen Probanden kamen. Diese Steigerung der Anzahl der Delikte bei dem einzelnen Probanden um 63 % weist auf eine enorme Erhöhung der kriminellen Energie hin.
Die Zunahme der kriminellen Betätigung - auch hinsichtlich ihrer "Qualität" - zeigt der folgende absolute Tatenspiegel der Rückfälle, aus dem sich ein deutliches Vordringen der schweren Kriminalität entnehmen läßt.

---

227) Auch dieser Wert liegt erheblich über den Vergleichszahlen z. B. bei Gramlich (a. a. O. S. 194) 24, 5 % und bei Krieger (a. a. O. S. 154) 15, 0 % rückfälliger Mädchen.

Tabelle 56
Die Rückfallsdelikte (absoluter Deliktsspiegel)

1. Vermögensdelikte	258	37,5 %
einfacher Diebstahl (§ 242)	100	
schwerer Diebstahl (§§ 243/144/17)	64	
unbefugter Gebrauch von Kfz (§ 248 b)	11	
Unterschlagung (§ 246)	14	
Betrug (§ 263)	19	
Beförderungserschleichung (§ 265 a)	22	
Untreue (§ 266)	6	
Sachhehlerei (§ 259)	11	
Begünstigung (§ 257)	1	
Mundraub (§ 370 Ziff. 5)	2	
einfache Sachbeschädigung (§ 303)	7	
Fischwilderei (§ 293)	1	
2. Sittlichkeitsdelikte	21	3,1 %
Blutschande (§ 173)	1	
Unzucht zwischen Männern (§ 175)	1	
schwere Unzucht (§ 176)	7	
Notzucht (§ 177)	1	
Kuppelei (§ 180)	1	
Zuhälterei (§ 181 a)	1	
Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183)	2	
tätliche Beleidigung (§ 185)	7	
3. Tätlichkeits- und Rohheitsdelikte	96	13,9 %
leichte Körperverletzung (§ 223)	14	
gefährliche Körperverletzung (§ 223 a)	14	
fahrlässige Körperverletzung (§ 230)	42	
fahrlässige Tötung (§ 222)	1	
Freiheitsberaubung (§ 239)	1	
Nötigung (§ 240)	2	
Bedrohung (§ 241)	2	
schwerer Raub (§ 250)	6	
räuberischer Diebstahl (§ 252)	1	
Erpressung (§ 253)	1	
räuberische Erpressung (§ 255)	2	
räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§ 316 a)	1	
Beleidigung (§ 185)	9	

4. Ordnungsdelikte	108	15,7 %
Urkundenfälschung (§ 267)	6	
Vortäuschen einer Straftat (§ 145 d)	1	
Hausfriedensbruch (§§ 123/124)	15	
Landfriedensbruch (§ 125)	3	
Widerstand gegen die Staatsgewalt (§ 113)	7	
Gefangenenbefreiung (§ 120)	1	
Gefangenenmeuterei (§ 122)	1	
Schulschwänzen (§§ 1, 8 und 9 G über Ahndung von Schulversäumnissen)	26	
uneidliche Falschaussage (§ 153)	2	
unbefugte Titelführung (§ 132 a)	1	
falsche Namensangabe (§ 360 I Nr. 8)	1	
Vollrausch (§ 330 a)	8	
Amtsanmaßung (§ 132)	1	
gefährdendes Steinewerfen (§ 366 I Nr. 7)	1	
Schießen an bewohnten Orten (§ 367 I Nr. 8)	1	
grober Unfug (§ 360 I Nr. 11)	1	
Obdachlosigkeit (§ 361 Nr. 8)	1	
Unterhaltspflichtverletzung (§ 170 b)	4	
Ausweislosigkeit (§§ 1, 3 PersonalausweisG)	9	
Verstoß gegen das Personenbeförd. G (§ 60)	1	
Fahnenflucht	2	
eigenm. Abwesenheit von d. Truppe	6	
Verstoß gegen das WaffenG (§ 26 BayWaffG)	6	
Verstoß gegen das PaßG (§§ 11/12 PaßG)	1	
Steuerhinterziehung (§ 396 AO)	1	
Verstoß gegen das "Opium"Gesetz	1	
5. Straßenverkehrsdelikte	205	29,8 %
Unfallflucht (§ 142)	16	
Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 I StVG)	58	
Ermächtigung zum Fahren o. Fahrerlaubnis (§ 21 I Nr. 2)	4	
Alkohol im Straßenverkehr (§§ 315 c/316)	19	
fahrlässige Straßenverkehrsgefährdung (§ 315 c)	13	
Übertretungen der StraßenverkehrsG (StVO, StVZO, StVG)	58	
Fahren mit einem nicht versicherten, nicht versteuerten und nicht zugelassenen Kfz (§§ 18 StVZO, 24 StVG, 1, 6 PflVG, 1 KraftStG, 391 AO)	37	

In dieser Tabelle tauchen erstmals Erscheinungsformen der mittleren und schweren Kriminalität auf wie z. B. Erpressung, räuberische Erpressung und räuberischer Diebstahl sowie schwerer Raub; die Anzahl der Sittlichkeitsdelikte hat sich um 50 % erhöht.

Ob sich der Schwerpunkt der Kriminalität verlagert oder die Struktur der Delikte verändert hat, soll die folgende Tabelle klären, die die Verteilung der Deliktsgruppen bei den Vordelikten, den Haupttaten und den Rückfällen vergleicht.

Tabelle 57
Strukturvergleich der begangenen Delikte

	VD (%)	HD (%)	Rückf. (%)
Vermögensdelikte	42, 1	36, 4	37, 5
Sittlichkeitsdelikte	2, 5	2, 4	3, 1
Tätlichkeits- und Rohheitsdelikte	7, 9	8, 9	13, 9
Ordnungsdelikte	11, 4	16, 5	15, 7
Straßenverkehrsdelikte	35, 7	35, 8	29, 8
insgesamt	100 %	100 %	100 %

Diese Tabelle zeigt, daß sich am Strukturbild generell fast nichts geändert hat. Soweit sich Entwicklungen abzeichnen, dürfte hier in erster Linie die stetige und von der Haupttat zu den Rückfällen erhebliche Zunahme der Tätlichkeits- und Rohheitsdelikte bemerkenswert sein; in dieser Deliktsgruppe sind auch die erstmalig auftauchenden Straftaten wie Erpressung, Raub usw. zu finden.
Die Sittlichkeitsdelikte weisen eine relative Zunahme von 25 % auf, während die Ordnungsdelikte leicht und die Straßenverkehrsdelikte stärker zurückgingen.

Die Vermögensdelikte haben zwar nur geringfügig um 1, 1 % zugenommen, doch haben sie einen besonders starken Wandel innerhalb der Deliktsgruppe erfahren, da sich beispielsweise die Anzahl der schweren Diebstähle im Verhältnis zur Haupttat verdoppelt (64 : 32) hat, während der einfache Diebstahl in seiner Häufigkeit bei einem Verhältnis von (100 : 107) fast unverändert geblieben ist.

Damit ergibt sich - was auch zu erwarten war -, daß nicht nur die Quantität der Delikte, sondern auch die "Qualität" im negativen Sinn zugenommen hat.

Diesen nur allgemein informierenden Ausführungen über die Rückfälligkeit der Probanden in ihrer Gesamtheit sollen nun Erörterungen der Rückfälligkeit hinsichtlich Art und Ausmaß innerhalb der einzelnen Tätergruppen folgen, weil

nur dann konkrete Aussagen über den eventuellen Wert des Jugendarrestes bei dem von Fall zu Fall verschieden gearteten jugendlichen Straftäter gemacht werden können.

3) Die Rückfälligkeit in den vier Täterkategorien

a) Die Anzahl und der Umfang der Rückfälle

Die Rückfälligkeit nach Art und Umfang gibt in den vier Gruppen folgendes Bild:

Tabelle 58
Anzahl und Umfang der Rückfälle nach Verurteilungen

	Gruppe I		Gruppe II		Gruppe III		Gruppe IV	
kein Rückfall	6	21,4	12	13,7	29	30,8	36	58,1
1 x rückfällig	3	10,8	18	20,5	23	24,5	14	22,6
2 x "	6	21,4	13	14,8	23	24,5	5	8,1
3 x "	1	3,6	17	19,3	11	11,6	2	3,2
4 x "	5	17,8	11	12,5	3	3,2	2	3,2
5 x "	5	17,8	9	10,2	-	-	1	1,6
6 x "	1	3,6	4	4,5	1	1,1	1	1,6
7 x "	-	-	2	2,3	3	3,2	-	-
8 x "	1	3,6	1	1,1	-	-	1	1,6
9 x "	-	-	1	1,1	1	1,1	-	-
insgesamt	28	100 %	88	100 %	94	100 %	62	100 %
keine Angaben	4		6		9		9	

Durch diese Tabelle wird die eingangs der Studie vorgenommene Klassifikation der Probanden bestätigt.

Als Durchschnittswert war eine Rückfallsquote von 69,5 % ermittelt worden, was einem Prozentsatz von 30,5 % Nichtrückfälligen entspricht.
Vergleicht man mit diesen Mittelwerten die Ergebnisse in den 4 Tätergruppen, so stellt man fest, daß die prognostisch günstigeren Gruppen III und IV über dem Durchschnitt der Nichtrückfälligkeit - knapp über dem Durchschnitt in der Gruppe III mit 30,8 % - und weit über diesem Durchschnitt - in der Gruppe IV mit 58,1 % - liegen.
Umgekehrt liegen die Gruppen I und II mit 21,4 % bzw. 13,7 % rückfallfreien Probanden weit unter diesem Mittelwert von 30,5 %; erstaunlich ist hier, daß

- im Gegensatz zu den bisherigen Erkenntnissen - nicht die Gruppe der Unterbegabten, sondern die der schwer Gefährdeten und Verwahrlosten mit 86, 3 % rückfälligen Probanden die weitaus meisten Rückfälle zu verzeichnen hat. Der Grund dafür ist einmal der Umstand, daß in dieser Gruppe II die Psychopathen unter den Probanden zu suchen sind und diese erfahrungsgemäß [228] einen sehr hohen Prozentsatz an Rückfälligkeit aufweisen, zum anderen, daß für beide Gruppen unterschiedliche Kriterien für die Klassifikation benutzt wurden. Während in der Gruppe II - wie auch in den Gruppen III und IV - der Umfang einer erkennbaren Gefährdung ausschlaggebend war, wurde in der Gruppe I auf den Grad der intellektuellen Ausstattung abgestellt. Diese intellektuelle Ausstattung besagt aber noch wenig über eine mögliche kriminelle Gefährdung oder gar Verwahrlosung.

Das Bild der Gruppe I verändert sich jedoch, wenn man den Umfang der Rückfallskriminalität untersucht, da hierbei 3, 5 Verurteilungen auf einen rückfälligen Probanden der Gruppe I kommen, während in den übrigen Gruppen diese Verhältniszahl 3, 1 (in der Gruppe II), 2, 3 (in der Gruppe III) und 2, 1 (in der Gruppe IV) lauten.
Legt man zwischen den drei- und viermal Rückfälligen eine Zäsur und unterstellt man, daß ein Proband, der innerhalb von ca. 6 Jahren viermal und öfters rückfällig geworden ist, sich auf dem Weg zum Kriminellen befindet, so muß man feststellen, daß sich 42, 6 % der Probanden der Gruppe I, 31, 7 % der Gruppe II, 8, 6 % der Gruppe III und 8 % der Gruppe IV auf diesem verhängnisvollen Weg befinden.
Abschließend kann man zur Zahl und zum Umfang der Rückfälle sagen, daß zwischen den prognostisch ungünstigen und günstigen Gruppen ein deutliches Gefälle besteht, wobei je nachdem, ob die Anzahl oder der Umfang der Rückfälligkeit untersucht wird, einmal die Gruppe der schwer Gefährdeten oder Verwahrlosten und einmal die Gruppe der Unterbegabten am schlechtesten abschneidet.

Der Grund dafür, daß hinsichtlich des Umfanges der Rückfälle pro Proband die Angehörigen der Gruppe I am stärksten belastet sind, ist wohl darin zu suchen, daß die Probanden dieser Gruppe hauptsächlich dann straffällig werden, wenn zu ihrer Minderbegabung noch eine ungünstige Umweltsituation hinzukommt. In diesem Fall aber verstärkt die intellektuelle Minderausstattung diesen negativen Umwelteinfluß, so daß es dann in der Person des einzelnen Probanden, bei dem diese beiden Faktoren zusammentreffen, zu einer erhöhten Straffälligkeit kommt.

Bei diesen Gegenüberstellungen wurde auf eine gesonderte Behandlung der weiblichen Probanden verzichtet, weil der Rückfallsprozentsatz von 42, 9 % sich nicht so sehr von dem Durchschnittswert (69, 5 %) unterscheidet - wie z. B. bei Krie-

228) Vgl. Gramlich (a. a. O. S. 194) und Fluck (a. a. O. S. 147).

ger [229] - und die geringe Anzahl der rückfälligen Mädchen bzw. Frauen die Gefahr von Zufallsergebnissen in sich birgt.

b) Die Schwere der Rückfallsdelikte

Bei der folgenden Aufstellung der Rückfallsdelikte wurden, da die Rückfallsakten nicht zur Verfügung standen, die aus den Strafregister- und Erziehungskarteieintragungen zu entnehmenden, jeweils dominierenden schwersten Straftaten berücksichtigt. Diese Tabelle soll in einschlägige und nicht einschlägige Rückfallsdelikte unterteilt werden, da - wie bereits ausgeführt - die deliktische Perseveranz ein weiterer Anhaltspunkt für die Beurteilung der zutagegetretenen Kriminalität ist.

Bei 54 Probanden konnte kein dominierendes Delikt festgestellt werden; in diesen Fällen war die Skala der Rückfallsdelikte entweder so weit gespannt, oder die wenigen Delikte so unterschiedlich, daß die Wahl eines Deliktes oder einer Deliktsgruppe eine unberechtigte "Bevorzugung" bzw. eine "Zurücksetzung" der anderen bedeutet hätte, was zu einem verzerrten Ergebnis führen würde.

Tabelle 59
Die einschlägigen bzw. nicht einschlägigen Rückfallsdelikte

einschlägige	Gruppe I (%)		Gruppe II (%)		Gruppe III (%)		Gruppe IV (%)	
Übertretungen	3	13,6	2	2,6	1	1,5	1	3,8
Straßenverkehrsdelikte	-	-	-	-	8	12,5	1	3,8
Vergehen	3	13,6	16	21,1	12	18,5	5	19,2
Verbrechen	3	13,6	5	6,6	4	6,2	-	-
nicht einschlägige								
Übertretungen	1	4,6	1	1,3	-	-	-	-
Straßenverkehrsdelikte	1	4,6	1	1,3	5	7,7	2	7,7
Vergehen	8	36,4	30	39,5	15	23,1	5	19,2
Verbrechen	-	-	2	2,6	-	-	-	-
Kein Schwerpunkt feststellbar	3	13,6	19	25	20	30,7	12	46,3
insgesamt [230]	22	100 %	76	100 %	65	100 %	26	100 %

229) Krieger (a. a. O. S. 158), wo nur 15 % der Mädchen rückfällig wurden, bei einer Durchschnittsrückfälligkeit von 47,5 %.

230) Die sich hier ergebenden absoluten Zahlen sind die rückfälligen Probanden, deren Delikte bekannt sind.

Aus der vorstehenden Tabelle lassen sich einige Erkenntnisse gewinnen:

1.) Von Gruppe I bis Gruppe IV steigt ständig der Anteil der Probanden, deren Rückfallsdelikte keinen Schwerpunkt aufweisen; es handelt sich also in verstärktem Maße um eine "Zufallskriminalität".

2.) In den Gruppen II bis IV ist der Prozentsatz der einschlägigen Rückfallsvergehen nahezu konstant, was vor allem für die sozial höher zu bewertenden Gruppen III und IV auf einen gewissen Grund von krimineller Energie schliessen läßt, der eigentlich in diesen Gruppen nicht vermutet wurde; hier wurde eher eine fallende Tendenz in Richtung Gruppe III und IV erwartet.

3.) Bei den einschlägigen Verbrechen ist einmal der hohe Anteil in der Gruppe III gegenüber der Gruppe II überraschend, zum anderen aber auch der doppelt so hohe Anteil dieser Deliktsgruppe in der Gruppe I.
Der Grund für letzteres ist wohl der schon erwähnte Umstand der verstärkten Kriminalität bei rückfälligen Unterbegabten.

4.) Auffällig hoch ist auch der Prozentsatz der einschlägigen Rückfallsdelikte in der Gruppe III mit 38,7 %, der nur von der Gruppe I mit 40,8 % übertroffen wird, während dieser Anteil in der Gruppe II nur 30,3 % und der Gruppe IV 26,8 % beträgt.

Eine schwerpunktmäßige Aufstellung der Arten der Rückfallsdelikte ergibt für die einzelnen Täterkategorien folgendes Bild:

Tabelle 60
Die Arten der Rückfallsdelikte nach Schwerpunkten

Deliktsarten	Gruppe I (%)		Gruppe II (%)		Gruppe III (%)		Gruppe IV (%)	
Straßenverkehrsdelikte	3	13,6	4	5,3	21	32,3	14	53,8
Vermögensdelikte	4	18,2	19	25,0	17	26,2	4	15,4
Tätlichkeits- und Rohheitsdelikte	2	9,1	14	18,4	10	15,4	3	11,6
Vermögens-/Tätlichkeitsdelikte [231]	5	22,8	22	28,9	12	18,5	3	11,6
Sittlichkeitsdelikte	2	9,1	4	5,3	-	-	-	-
Ordnungsdelikte	3	13,6	7	9,3	2	3,0	1	3,8
Verschiedenes [232]	3	13,6	6	7,9	3	4,6	1	3,8
insgesamt	22	100 %	76	100 %	65	100 %	26	100 %

231) Hier halten sich beide Deliktsarten etwa die Waage.

232) Hier war kein Schwerpunkt feststellbar; die Straftaten gingen "quer durch's Strafgesetzbuch" und andere Strafvorschriften.

Diese Tabelle vermag kein klares Bild der im Rückfall begangenen Straftaten zu vermitteln mit 2 Ausnahmen:

1.) Die Straßenverkehrsdelikte sind in den prognistisch günstigeren Gruppen III und IV mit 32,3 % und 53,8 % weitaus am stärksten vertreten; die dort entwickelte kriminelle Energie ist also bedeutend geringer als in den Gruppen I und II, wo dieser Prozentsatz nur 13,6 oder gar nur 5,3 % beträgt.

2.) Die Sittlichkeitsdelikte sind nur mehr in den Gruppen I und II vertreten.

c) Die Ahndung der Rückfälle

Um das Bild der Rückfallsdelikte, vor allem hinsichtlich ihres kriminellen Gehalts, abzurunden, sollen in der folgenden Tabelle die Ahndungen dieser Straftaten wiedergegeben werden, wobei jedoch auch hier eine Wiedergabe nach Schwerpunkten erfolgen soll, soweit ein solcher festgestellt werden konnte.

Tabelle 61
Die Ahndung der Rückfallsdelikte nach Schwerpunkten

Ahndungsmittel	Gruppe I (%)		Gruppe II (%)		Gruppe III (%)		Gruppe IV (%)	
Geldbuße	1	4,6	3	3,9	5	7,7	3	11,6
Jugendarrest	1	4,6	11	14,5	14	21,6	3	11,6
Geldstrafe	1	4,6	5	6,6	11	16,9	1	3,8
kurze Freiheitsstrafe (bis zu 1 Jahr)	8	36,3	30	39,5	12	18,5	6	23,0
mittlere Freiheitsstrafe (1-3 Jahre)	6	27,2	10	13,1	3	4,6	-	-
lange Freiheitsstrafe[233] (3 und mehr Jahre)	1	4,6	1	1,3	-	-	-	-
kein Schwerpunkt feststellbar, (verschiedene)	4	18,1	16	21,1	20	30,7	13	50,0
insgesamt	22	100 %	76	100 %	65	100 %	26	100 %

Auch aus dieser Tabelle ergibt sich eine weitere Bestätigung der vorgenommenen Einteilung in die vier Täterkategorien; die in den sozial höherwertigen Gruppen III und IV sichtlich abnehmenden Freiheitsstrafen sind ein Beweis dafür, daß dort die kriminelle Gefährdung und auch die kriminelle Energie am geringsten ist.

233) Die schwerste Strafe erhielt ein Proband aus Gruppe II mit 8 Jahren Freiheitsstrafe wegen schweren Raubes u. a.

Diese Tatsache läßt sich auch noch durch Aufschlüsselung der verhängten Geldbußen belegen, deren Anteil mit fallender sozialer Wertigkeit stetig abnimmt, wobei der geringfügig höhere Anteil der Geldbußen in Gruppe I gegenüber der Gruppe II dem nicht widerspricht.

d) Die Bewertung der Rückfallsdelikte

Bei einer vorsichtigen und größtenteils gefühlsmäßigen Bewertung dieser Rückfallsdelikte nach ihrem kriminellen Gewicht - soweit diese aufgrund der spärlichen Angaben überhaupt möglich war - käme man etwa zu folgendem Ergebnis:

Tabelle 62
Die Bewertung der Rückfälle

	Gruppe I (%)		Gruppe II (%)		Gruppe III (%)		Gruppe IV (%)	
Ordnungswidrigkeiten u. Übertretungen	5	22,8	8	10,5	19	29,2	14	53,8
leichte Kriminalität	7	31,7	11	14,5	34	52,3	8	30,8
mittlere Kriminalität	8	36,4	30	39,5	8	12,3	3	11,6
schwere Kriminalität	2	9,1	11	14,5	-	-	-	-
keine Bewertung möglich	-	-	16	21,0	4	6,2	1	3,8
insgesamt	22	100 %	76	100 %	65	100 %	26	100 %

Abgesehen von der "schweren" Kriminalität, die nur in den Gruppen I und II anzutreffen ist, zeigt auch die "mittlere" Kriminalität ein deutliches Übergewicht dieser beiden Gruppen, während bei den Ordnungswidrigkeiten und Übertretungen das Kräfteverhältnis umgekehrt ist; der Anteil dieser Delikte beträgt hier 29,2 % in der Gruppe III und 53,8 % in der Gruppe IV.

e) Das erste Rückfallsdelikt

Diese Ausführungen zu den Rückfallsdelikten im allgemeinen sind jedoch in erster Linie nur informatorisch und können nur einen Überblick über den weite-

ren legalen oder illegalen Werdegang der hier untersuchten Probanden geben. Wie bereits eingangs zu dieser Rückfallsschau ausgeführt, läßt sich nicht allein an der Art und dem Umfang späterer Straftaten die Wirkung einer Maßnahme messen, da es an der entsprechenden Kausalbeziehung fehlt.
Es läßt sich somit nicht der Satz aufstellen:
"Der Jugendarrest war wirksam, weil der Proband nicht mehr straffällig geworden ist; der Jugendarrest war nicht wirksam, da der Proband rückfällig geworden ist."

Wenn man jedoch davon ausgeht, daß der Jugendarrest beim jugendlichen Straftäter einen "heilsamen" Schock bewirken soll, so kann man aus dem Umstand, daß der Proband kurz nach der Arrestverbüßung bereits wieder straffällig geworden ist, schließen, daß diese beabsichtigte Schockwirkung nicht erreicht worden ist.
Hierbei ist natürlich zu klären, wie groß man den Zeitraum bemessen will, innerhalb dem der Eindruck des Arrestvollzuges so nachhaltig sein muß, daß der Proband keine Straftat begeht und man von einer Wirkung des Jugendarrestes sprechen kann.

Außerdem wird man nicht jede Straftat als ein Rückfallsdelikt ansehen können, das diese befristete Wirkungsdauer des Arrestes beeinträchtigt oder gänzlich beseitigt; hier dürften vor allem die Fahrlässigkeitsdelikte, die meist im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr begangen werden, ausscheiden.
Auch bei einigen Ordnungswidrigkeiten und Übertretungen, deren Strafbarkeit und krimineller Charakter - vor allem für den juristischen Laien - nicht sogleich greifbar ist [234], erscheint diese Ausnahme gerechtfertigt.
Nicht jedoch kann dies gelten bei allen einschlägigen i. Rückfallsdelikten, da hier dem Probanden durch das Strafverfahren mit anschließendem Arrestvollzug die Folgen seiner Tat deutlich vor Augen geführt worden sind.

234) So z. B. bei den Übertretungen der §§ 360 ff StGB.

Tabelle 63
Das 1. Rückfallsdelikt

	Gruppe I (%)	Gruppe II (%)	Gruppe III (%)	Gruppe IV (%)
einschl. Ordnungswidrigkeiten und Übertretungen	3 13,7	4 5,3	4 6,2	5 19,2
einschl. Vergehen	3 13,7	23 30,2	22 33,8	6 23,1
einschl. Verbrechen	2 9,1	5 6,6	4 6,2	- -
nicht einschl. fahrl. Delikte, Ordnungswidrigkeiten und Übertretungen	4 18,1	9 11,8	11 16,9	6 23,1
nicht einschl. Vergehen	7 31,7	31 40,8	22 33,8	9 34,6
nicht einschl. Verbrechen	3 13,7	4 5,3	2 3,1	- -
insgesamt	22 100 %	76 100 %	65 100 %	26 100 %

Nimmt man die nicht einschlägigen fahrlässigen Delikte, Ordnungswidrigkeiten und Übertretungen aus, so wurden die übrigen ersten Rückfallsdelikte zu folgenden Zeitpunkten verübt:

Tabelle 64
Der Zeitpunkt der 1. Rückfallsdelikte

Zeitpunkt nach Arrestverbüßung	Gruppe I (%)	Gruppe II (%)	Gruppe III (%)	Gruppe IV (%)
innerh. d. 1. Monats	9 50	26 38,8	8 14,8	1 5
innerh. d. 2. Monats	2 11,1	6 8,9	3 5,6	1 5
innerh. d. 3. Monats	1 5,5	2 3,0	- -	1 5
innerh. d. 4. Monats	- -	1 1,5	4 7,4	5 25
innerh. d. 5.-8. Mon.	1 5,5	7 10,4	8 14,8	2 10
innerh. d. 8.-12. Mon.	- -	4 6,0	7 12,9	2 10
innerh. d. 12.-18. Mon.	1 5,6	2 3,0	3 5,6	- -
innerh. von 1 1/2 bis 2 Jahren	2 11,1	9 13,5	6 11,1	2 10
nach 2 Jahren und später	2 11,1	10 14,9	15 27,8	6 30
insgesamt	18 100 %	67 100 %	54 100 %	20 100 %

Auffallen muß an dieser Aufstellung in erster Linie der sehr hohe Prozentsatz der Probanden der Gruppen I und II, die bereits innerhalb eines Monats nach Verbüßung des Jugendarrestes wieder eine Straftat begangen haben; dieser Prozentsatz beträgt bei der Gruppe II 38, 8 und in der Gruppe I sogar 50 %.
Dieser Anteil - vor allem in der Gruppe I - ist im Verhältnis zu den Gruppen III und IV, wo diese Anteile nur 14, 8 und 5 % betragen, so eminent hoch, daß man hier die Verhängung eines Jugendarrestes als verfehlt betrachten kann. Auf die Probanden dieser Gruppen hat der Arrestvollzug so wenig Eindruck gemacht, daß man den Ansichten [235], die diese Gruppen von jugendlichen Straftätern als "arrestunwürdig" bezeichnen, beipflichten muß. Nach 3 Monaten haben bereits 66, 6 % der rückfälligen Probanden der Gruppe I und 50, 7 % der Probanden der Gruppe II eine erneute Straftat begangen, während die entsprechenden Prozentsätze für die Gruppen III und IV nur 20, 4 bzw. 15 % betragen.

Absolut betrachtet wurden von den 32 Probanden der Gruppe der Unterbegabten 12 (= 37, 4 %) bereits innerhalb der ersten 3 Monate nach Arrestverbüßung schon wieder straffällig, wobei die nicht einschlägigen Fahrlässigkeiten, die Ordnungswidrigkeiten und Übertretungen nicht mitgezählt sind; in der Gruppe II - den Verwahrlosten oder schwer Gefährdeten - sind es 34 (= 36, 1 %) Probanden, auf die der Jugendarrest ohne sichtliche Wirkung geblieben ist.
In der Gruppe III sind es hingegen nur 11 (= 10, 6 %) Probanden und in der Gruppe IV 3 (= 4, 2 %).

Der Vollständigkeit halber und um den Umfang und die Schwere der ersten Rückfälle zu verdeutlichen, sollen in der folgenden Tabelle noch die richterlichen Ahndungen aufgezeigt werden, die diese Straftaten nach sich gezogen haben.

---

235) Vgl. Schaffstein, Jugendstrafrecht 1959 S. 96 ff; Dallinger-Lackner Komm. zum JGG Anm. 20/21 zu § 16; Gramlich a. a. O., S. 163 mit weiteren Nachweisen.

Tabelle 65
Die richterliche Ahndung der 1. Rückfälle

	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV
Geldbuße	1	3	5	1
Freizeit- u. Kurzarrest	2	9	4	4
Dauerarrest	5	28	19	5
Geldstrafe	1	7	16	4
Jugendstrafe	6	11	4	2
Freiheitsstrafe	3	8	6	4
Fahndung 236)	-	1	-	-
insgesamt	18	67	54	20

Bemerkenswert erscheint hier, daß bei 37 (= 55,2 %) Probanden aus der Gruppe II das Gericht nochmals einen Erziehungsversuch durch Verhängung von Jugendarrest unternahm, obwohl sich diese Gruppe als durch Jugendarrest unerziehbar - also "arrestunwürdig" - erwiesen hat. Der Grund dafür ist entweder eine gewisse Scheu des Gerichts nun nach erfolgloser Arrestverhängung zu harten Maßnahmen - also zur Jugendstrafe - zu greifen oder eine unzureichende oder gänzlich unterlassene Persönlichkeitserforschung des jugendlichen Straftäters; hätte nämlich das Gericht den jugendlichen Delinquenten nach eingehender Erforschung seiner Persönlichkeit z. B. als schwer gefährdet oder verwahrlost klassifiziert, so wäre es sicherlich nicht zu einer erneuten Arrestverhängung gekommen.

Damit ist aber auch zugleich die Frage nach dem Wert einer gründlichen Persönlichkeitserforschung beantwortet, durch die der Richter vor der Verhängung erfolgloser Maßnahmen bewahrt werden soll. Dagegen spricht auch nicht der Umstand, daß 41,9 % bzw. 69,2 % der Probanden der Gruppen IV und III wieder rückfällig und 21,4 % bzw. 13,7 % der Probanden der Gruppen I und II nicht mehr rückfällig geworden sind, da die Erfolgsaussichten bei richtiger Qualifikation der Täter in der Gruppe I nur 1 : 4 und in der Gruppe II gar nur 2 : 13 betragen, während sich dieses Verhältnis in den Gruppen III und IV zu 3 : 7 und 3 : 2 verbessert.

236) In diesem Falle enthielt das Strafregister den Suchvermerk der Staatsanwaltschaft.

4) Vergleich mit bereits vorliegenden Ergebnissen

Die vergleichbaren Arbeiten stellen die Rückfallsquote und die Dauer des verbüßten Arrestes gegenüber und kommen zu dem Schluß, daß eine über 14 Tage hinausgehende Arrestdauer sich eher ungünstig auf eine spätere Nicht-Rückfälligkeit auswirkte 237).
Diese Konsequenz wird mit überzeugenden theoretischen Erörterungen untermauert; durch eine zu lange Arrestdauer verflache der Eindruck des Vollzuges und es trete eine gewisse Abstumpfung ein, die die anfängliche Schockwirkung beseitige.

Diese Erörterungen gehen jedoch von einer unzutreffenden Voraussetzung aus, nämlich, daß die Probanden, die mit zeitlich kürzeren Arresten belegt werden, denen mit längeren Arresten gleichzustellen seien, wobei dann bei einer höheren Rückfallquote der "Längerarrestanten" der Grund für diese höhere Rückfallquote in der längeren Arrestdauer vermutet wird.
Wie bereits angedeutet, scheuen sich die Jugendgerichte bei Taten, die vom Erwachsenenstrafrecht her gesehen verhältnismäßig geringere Schuld beinhalten, Jugendstrafe zu verhängen, weil sie einerseits der Tatschuld-Strafe-Proportionalität des Erwachsenenstrafrechts noch zu sehr verhaftet sind, andererseits im Falle einer dem Jugendstrafrecht entsprechenden Verhängung einer Maßnahme eventuell einen Sturm der Empörung in der Öffentlichkeit auslösen 238).

Die Arreste von über 14 Tagen Dauer werden also oft als Notlösung und Ausweg angesehen, so daß Straftäter in die Jugendarrestanstalt gelangen, die dort restlos fehl am Platze sind und deshalb infolge einer unzureichenden Behandlung durch die falsche Maßnahme in viel größerem Umfang zur Rückfälligkeit neigen.

Aus diesem Grunde vermag eine Gegenüberstellung von Rückfallhäufigkeit und Arrestdauer keinen Aufschluß über den Wert eines über 2 Wochen hinausgehenden Jugendarrestes zu geben.

---

237) So z. B. Fluck (a. a. O. S. 167 ff).

238) So hat z. B. im März 1971 eine Münchner Jugendrichterin einen Heranwachsenden wegen zwölfmaligen Schwarzfahrens zu einem Jahr Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt; dieses Strafmaß konnte von der Persönlichkeit des Täters aus durchaus vertreten werden. Der von der Presse entfachte Sturm der Entrüstung war so gewaltig, daß sich sogar die Bay. Staatsregierung und der Bay. Landtag mit diesem Urteil befassen mußten.

5) Zusammenfassung der Rückfallsbetrachtungen

Da man, wie bereits erwähnt, die Maßnahme und ihre Erfolge nicht direkt und isoliert von späteren Geschehnissen ablesen kann, muß man den bei der Betrachtung der Rückfälle erlangten Ergebnissen nur eine beschränkte Aussagekraft zugestehen. Trotzdem kann man anhand der Rückfälligkeit der Probanden bereits jetzt schon sagen, daß der J-Arrest nur eine beschränkte Wirkung entfalten kann, die von Tätergruppe zu Tätergruppe erheblich differiert.
Die Tatsache, daß in den Gruppen I und II bereits kurz - innerhalb von 3 Monaten - nach der Arrestverbüßung 37, 5 bzw. 36, 1 % der Probanden wieder eine Straftat begangen haben, zwingt zu der Annahme, daß hier der Jugendarrest kriminalpolitisch verfehlt war.

III. Das Arbeitsleben

Der Jugendarrest soll den straffälligen Jugendlichen zu einem vollwertigen Mitglied der Gesellschaft machen, indem er die bisherigen Erziehungsfehler oder -schwächen zu beseitigen und auszugleichen versucht.

Diese gesellschaftliche Vollwertigkeit einer Person besteht aber nicht nur in legalem, sondern auch in sozialem Wohlverhalten; darunter wäre unter anderem eine ordnungsgemäße Beteiligung am allgemeinen Arbeitsleben zu verstehen.
Über diese Beteiligung der Probanden am Arbeitsleben etwas in Erfahrung zu bringen ist in der heutigen pluralistischen Massengesellschaft naturgemäß sehr schwierig.

1) Die Rentenversicherungskarten als Erkenntnisquelle

Anhaltspunkte über den sozialen Werdegang eines Berufstätigen lassen sich aus den Rentenversicherungskarten oder Angestellten- oder Arbeiterrentenversicherungsanstalten gewinnen. Die Angestelltenrentenversicherungsanstalt mit ihrem Sitz in Berlin mußte hier aus zwei Gründen ausscheiden, da

1. die allermeisten Probanden als Arbeiter, Handwerker oder Lehrlinge der Arbeiterrentenversicherungspflicht unterstanden und
2. bei den wenigen Angestellten eine Einblicknahme in die Karteien der Angestelltenversicherung aus organisatorischen Gründen nicht möglich war.

Zur Gewinnung der gewünschten Erkenntnisse wurde ausschließlich in das Kartenarchiv der Landesversicherungsanstalt Oberbayern in München Einblick genommen.
Jeder, der der Arbeiterrentenversicherungspflicht unterliegt, erhält auf Antrag von der zuständigen Versicherungsanstalt eine Versicherungskarte, auf der der Arbeitgeber den Bruttoverdienst und den an die Versicherungsanstalt abgeführten Beitrag vermerkt; auf diesen Karten ist Raum für Eintragungen von 3 Jahren beruflicher Tätigkeit. Wechselt ein Arbeitnehmer sehr häufig den Arbeitsplatz, so wird die Karte aufgrund der vielen verschiedenen Eintragungen eher voll und sie muß vor Ablauf dieser 3 Jahre an die Versicherungsanstalt zurückgeschickt und eine neue Karte ausgestellt werden.
Innerhalb des Beobachtungszeitraumes von 6 - 6 1/2 Jahren mußten bei regelmäßiger Arbeit somit 2 volle Karten bei der Versicherungsanstalt eingelaufen und eine neue Karte ausgestellt worden sein.

2) Die Rückschlüsse

Aus den bei der LVA Oberbayern verwahrten Arbeiterrentenversicherungskarten lassen sich nun verschiedene Fragen über das Arbeitsleben der hier untersuchten Probanden beantworten.

1. Arbeitet der Proband überhaupt?
   Da die meisten Probanden Berufe erlernten und ausübten, die zur Zahlung von Arbeiterrentenversicherungsbeiträgen verpflichten und die Möglichkeiten der Selbständigmachung in Anbetracht des jugendlichen Alters der Probanden sehr gering sein dürften, waren diese Angaben sehr zuverlässig.
   Sollte der Proband außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Landesversicherungsanstalt Oberbayern ein Arbeitsverhältnis eingegangen sein, so fordert die jeweilige Versicherungsanstalt die bereits vorhandenen - ausgefüllten - Karten an; diese Anforderung verblieb jedoch bei der hiesigen Anstalt und konnte eingesehen werden.
   Entsprechendes gilt bei der Eingehung eines Angestelltenverhältnisses, nur daß dann die Angestelltenversicherungsanstalt von Berlin aus die bisherigen Karten anfordert.

2. Arbeitet der Proband lange Zeit bei dem gleichen Arbeitgeber oder wechselt er sehr häufig den Arbeitsplatz?
   Letzteres muß unbedingt als negativer Faktor bei der Beurteilung des Arbeitslebens angesehen werden und läßt auf eine mangelhafte Arbeitsmoral schliessen.

3. Arbeitet der Proband regelmäßig und dauernd oder legt er neben dem normalen Urlaub noch zusätzliche und ausgedehnte "Sonderurlaube" ein? Dies läßt sich dadurch ermitteln, daß jeder Arbeitgeber Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses genau auf der Karte vermerkt. Ergibt sich zwischen der Beendigung des einen Arbeitsverhältnisses und dem Beginn des nächsten eine erhebliche Zeitdifferenz, so hat der Arbeitnehmer in der Zwischenzeit Urlaub gemacht oder "schwarz" gearbeitet.

Meist gingen häufiger Arbeitsplatzwechsel und große Lücken im Arbeitsleben Hand in Hand, wobei jedoch berücksichtigt werden mußte, daß diese Lücken - was öfters der Fall war - nicht auf die Verbüßung einer Freiheitsstrafe zurückzuführen waren.

3) Die gewonnenen Erkenntnisse

Bei 42 (= 14 %) Probanden [239] waren keine Hinweise über ihr Arbeitsleben bei der Landesversicherungsanstalt Oberbayern zu finden; in dieser Zahl sind die 13 Angestellten, der eine Beamte, die vier Prostituierten und die 2 Hausfrauen enthalten, die alle nicht arbeiterrentenversicherungspflichtig sind. Ferner gehören hierher die 3 Soldaten, die nur im Zuständigkeitsbereich des Jugendgerichts München ihrer Wehrpflicht nachkamen und dann wieder in ihre Heimat außerhalb Oberbayerns zurückkehrten; außerdem ist von dieser Zahl noch der Teil der Schüler und Studenten unter den Probanden abzuziehen, die niemals einer arbeiterrentenversicherungspflichtigen Tätigkeit nachgingen.
Somit verbleibt ein Rest von ca. 10 - 12 Probanden, von dem man mit einiger Sicherheit annehmen muß, daß er keiner oder zumindest keiner geordneten und regelmäßigen Arbeit nachgeht.

Die übrigen 258 Probanden wurden unter verschiedenen Gesichtspunkten untersucht:

Positiv wurde bewertet, wenn ein Proband vor allem im Anschluß an die Arrestverbüßung - längere Zeit, d. h. über ein Jahr, an einem Arbeitsplatz tätig war und somit einer geregelten Arbeit nachging; ebenso günstig mußte es beurteilt werden, wenn ein Proband zwar einige Male den Arbeitsplatz wechselte, ein Arbeitsverhältnis sich aber unmittelbar an das vorherige anschloß (lückenlose Arbeit).

---

239) Die sich wie folgt auf die Tätergruppen verteilen: Gr. I 6, Gr. II 15, Gr. III 14 und Gr. IV 7.

Zu ungünstigen Rückschlüssen auf das Arbeitsleben mußte es hingegen führen, wenn ein Proband an mehr als 3 verschiedenen Arbeitsplätzen pro Jahr gearbeitet hatte, oder aber zwar an weniger Arbeitsplätzen tätig war, dafür aber zwischen den einzelnen Arbeitsverhältnissen erhebliche zeitliche Lücken aufwies. Ebenso negativ mußte es bewertet werden, wenn sich aus der Versicherungskarte große - sich über Monate erstreckende - Lücken ergaben, für die sich kein vernünftiger Grund finden ließ.

Bei einer Beurteilung nach diesen Kriterien konnte bei 152 (= 50,7 %) Probanden kein zuverlässiges Urteil weder in positiver noch in negativer Richtung abgegeben werden. Teilweise waren die Unterlagen zu dürftig, teilweise fehlten über einen längeren Zeitraum zuverlässige Angaben oder es war erst wieder in der letzten Zeit eine neue Versicherungskarte beantragt worden, ohne daß aber weitere konkrete Hinweise für das nunmehrige Arbeitsverhältnis vorlagen. Teilweise waren aber Anhaltspunkte sowohl für eine negative als auch für eine positive Beurteilung vorhanden, so daß ein endgültiges Urteil nicht möglich war.
Bei 44 (= 14,7 %) Probanden hingegen konnte aufgrund der Angaben in den Versicherungskarten ein positives Urteil gefällt werden, während bei 62 (= 20,7 %) Probanden diese Beurteilung negativ ausfallen mußte.

Die folgende Tabelle soll einen Überblick über die aus den Arbeiterrentenversicherungskarten der Landesversicherungsanstalt Oberbayern gewonnenen Erkenntnisse und den sich daraus ergebenden Schlußfolgerungen geben.

Tabelle 66
Die Beurteilung des Berufslebens

Kriterien	Gruppe I (%)		Gruppe II (%)		Gruppe III (%)		Gruppe IV (%)	
geregelte Arbeit	2	6,2	1	1,1	11	10,6	11	15,5
lückenlose Arbeit	2	6,2	1	1,1	6	5,8	10	14,1
häufiger Arbeitsplatzwechsel	1	3,1	12	12,7	6	5,8	2	2,8
häufiger Arbeitsplatzwechsel und einige Lücken	3	9,5	10	10,7	9	8,8	2	2,8
keine geregelte Arbeit (große Lücken)	2	6,2	6	6,3	8	7,8	1	1,4
keine Beurteilung möglich	16	50,0	49	52,1	49	47,6	38	53,5
keine Angaben bei der LVA Oberbayern	6	18,8	15	15,9	14	13,6	7	9,9
insgesamt	32	100 %	94	100 %	103	100 %	71	100 %

Auch hier unterscheiden sich die sozial minderwertigen Gruppen I und II, deren weiteres Arbeitsleben nur bei 12,4 bzw. 2,4 % positiv bewertet werden konnte, ganz deutlich von den sozial höherwertigen Gruppen III und IV, da dort die weitere soziale Entwicklung in 16,4 bzw. 29,6 % der Fälle positiv beurteilt werden konnte.

Umgekehrt verschiebt sich diese Grenze etwas, da in den Gruppen I und II 18,8 bzw. 29,7 % der Probanden hinsichtlich ihrer Beteiligung am Arbeitsleben negative Züge aufweisen, aber auch in der Gruppe III - der leicht Gefährdeten - 22,4 % der Probanden hinsichtlich ihrer Arbeitsweise und -moral nicht zufriedenstellen konnten. Der entsprechende Prozentsatz in der Gruppe IV hingegen beträgt nur 7 %.

In der Gruppe III konnten also die Anzeichen für ein Abgleiten, die bei diesen Probanden sichtbar geworden waren und zur Klassifikation der leichten Gefährdung geführt hatten, nicht behoben werden, vielmehr muß aufgrund der hier gefundenen Ergebnisse befürchtet werden, daß sich diese Anzeichen einer sozialen Abwärtsbewegung verstärkt haben und teilweise diese negative Entwicklung schon weiter fortgeschritten ist.

IV. Die öffentliche Betreuung

1) Die verfügbaren Unterlagen

Neben den eher objektiven Anhaltspunkten aus den Versicherungskarten konnten noch in beschränktem Umfang subjektive Aussagen über die weitere Entwicklung der Probanden erhalten werden, die eine weitere Betreuung durch öffentliche Stellen nach der Tat erfahren haben.
Hierbei handelt es sich um 52 (= 17,3 %) Probanden, von denen 7 einen Erziehungsbeistand (§§ 9, 12 JGG; 55 ff JWG) zugeordnet bekamen und um 29 Probanden, die in Fürsorgeerziehung (§§ 9, 12 JGG, 46 ff JWG) geschickt wurden, während 16 Probanden noch weiter unter der Vormundschaft (§§ 1791 a ff BGB) des Jugendamtes oder konfessioneller Vereine [240] standen.

240) Z. B. Katholischer Fürsorge-Verein oder Evangelische Jugendhilfe.

Tabelle 67
Betreuung nach der Tat

Art der Betreuung	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV
Erziehungsbeistandschaft	-	5	2	-
Fürsorgeerziehung	6	15	6	2
Amts- oder Vereinsvormundschaft	2	8	4	2
insgesamt	8 (25 %)	28 (29, 8 %)	12 (11, 6 %)	4 (5, 6 %)

In diesen Fällen konnten die Fürsorge- und Vormundschaftsakten eingesehen werden, wobei sich aus den in regelmäßigen Abständen vorliegenden Zwischenberichten oder dem eingehenden Schlußbericht bei Beendigung der Betreuung ein ungefähres Bild von der weiteren Entwicklung des Probanden machen ließ.
Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß nur in 3 Fällen auf diese Arrestverbüßung eingegangen wurde und zwar einmal in negativer und zweimal in positiver Hinsicht.
Im negativen Falle war dem Zwischenbericht des Erziehers zu entnehmen, daß es nach dem Aufenthalt in der Jugendarrestanstalt mit dem Mündel stetig "bergab" gegangen sei; der Jugendliche habe seinen Arbeitsplatz von sich aus aufgegeben, eine Freundschaft mit einem ordentlichen Mädchen gelöst, sich einen anderen, ungünstigeren Freundes- und Bekanntenkreis gesucht und drohe nun zu verwahrlosen.

In den beiden positiven Fällen wurde hingegen dem Arrest eine "heilsame" Wirkung zugeschrieben; bei beiden Probanden sei eine deutliche Aufwärtsentwicklung festzustellen gewesen, so daß einer der beiden überhaupt nicht mehr straffällig geworden sei und nun einer ordentlichen beruflichen Tätigkeit nachgehe, während der andere seine zeitweise gefährdete Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen habe und nur noch einmal ein Straßenverkehrsdelikt begangen habe.

2) Die Auswirkungen der Betreuung auf das spätere legale Wohlverhalten

Diese weitere Betreuung der Probanden hat sich unter strafrechtlicher Sicht folgendermaßen ausgewirkt:

Tabelle 68
Das strafrechtliche Verhalten der "betreuten" Probanden

	Gruppe I		Gruppe II		Gruppe III		Gruppe IV	
	rückf.	nicht r.	rückf.	nicht r.	rückf.	nicht r.	rückf.	nicht r.
Erziehungsbeistandschaft	-	-	2	3	2	-	-	-
Fürsorgeerziehung	4	2	11	4	5	1	2	-
Amts- oder Vereinsvormundschaft	2	-	7	1	2	2	2	-
	6	2	20	8	9	3	4	-

Damit stehen 39 rückfälligen "Nachbetreuten" 13 nichtrückfällige gegenüber, was eine Rückfallsquote von 66, 7 % ausmacht. Diese Rückfallsquote unterscheidet sich von der aller Probanden (69, 5 %) nicht wesentlich, was zu der Schlußfolgerung führen müßte, daß die an den Probanden vorgenommene erzieherische Nachbetreuung im allgemeinen keinen greifbaren Erfolg aufweisen kann. Als Erfolg wäre anzusehen, wenn diese Probanden etwa in größerem Umfang vor weiterer Straffälligkeit bewahrt worden wären.

Andererseits muß man aber sagen, daß die Probanden, die hier eine weitere Betreuung erfahren haben, wohl als besonders gefährdet angesehen werden müssen, da sonst eine solche Maßnahme - von der Amts- bzw. Vereinsvormundschaft abgesehen, die früher bei allen außerehelichen Kindern vom Gesetz vorgeschrieben worden ist - nicht angeordnet worden wäre. Unter diesem Gesichtspunkt kann ein Prozentsatz von 33, 3 % nicht rückfälliger Probanden schon ein erfreuliches Ergebnis sein, das die Anordnung der Erziehungsbeistandschaft oder Fürsorgeerziehung rechtfertigt.
Der Erfolg dieser Maßnahmen wird vor allem in der Gruppe der schwer Gefährdeten oder Verwahrlosten deutlich, da von den 28 nachbetreuten Probanden 8 (= 28, 6 %) straffrei blieben, hier konnte die durchschnittliche Quote von 13, 7 % Nichtrückfälligen um über das Doppelte erhöht werden.

3) Die Gesamtbeurteilung

Aufgrund der Angaben aus den Akten und persönlicher Auskünfte durch die Fürsorgeerzieher und Mitarbeiter des Stadtjugendamtes sowie der Fürsorgevereine konnte folgende Beurteilung über den Werdegang dieser "nachbetreuten" Probanden abgegeben werden:

Tabelle 69
Die Beurteilung der "nachbetreuten" Probanden

Beurteilung	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV
positiv	2	-	3	2
negativ	-	8	4	-
keine Beurteilung möglich	6	20	5	2
insgesamt	8	28	12	4

V. Abschließende Betrachtung der weiteren Entwicklung der Probanden

Aus den drei verschiedenen Gesichtspunkten, unter denen der Werdegang der hier untersuchten Probanden begutachtet worden ist, ergibt sich nun folgendes Gesamtbild der Entwicklung der Probanden nach Verbüßung des Jugendarrestes:

Tabelle 70
Der weitere Werdegang der Probanden

positive Beurteilung aufgrund	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV	Gruppe I-IV
des günstigen Bildes des Arbeitslebens	1	-	2	3	6
der Nichtrückfälligkeit und des nicht ungünstigen Arbeitsbildes	3	1	16	27	47
günstiger Bewertung durch Fürsorgeerzieher und Jugendamt etc.	2	-	3	2	7
positiv insgesamt	6	1	21	32	60
negative Beurteilung aufgrund					
des ungünstigen Bildes des Arbeitslebens	3	8	6	2	19
Kriminalität und des negativen Arbeitsbildes	3	18	9	4	34
erheblicher Kriminalität	8	16	4	3	32
negativer Gesamtbeurteilung durch Fürsorgeerzieher, Jugendamt etc.	-	8	4	-	12
negativ insgesamt	15	50	23	9	97
keine Beurteilung möglich	11	43	59	30	143

Damit stehen 60 (= 20 %) Probanden, die eine positive Entwicklung durchgemacht haben, 97 (= 32, 3 %) Probanden gegenüber, deren weiterer Lebensweg eine negative Richtung eingeschlagen hat. Bei 143 (= 47, 7 %) Probanden konnte in dieser Hinsicht kein zuverlässiges Urteil abgegeben werden, da bei diesen entweder überhaupt keine, zu spärliche Informationen oder sogar widersprüchliche Angaben vorlagen.

Als abschließende und zusammenfassende Feststellung wird man folgendes sagen können:

Der Jugendarrest, wie er heute vollstreckt wird, bleibt bei keiner Tätergruppe

gänzlich wirkungslos; andererseits kann er bei keiner Tätergruppe als voller Erfolg bezeichnet werden. In jeder Tätergruppe gibt es sowohl Rückfällige und Arbeitsscheue als auch solche, die sich keine - soweit bekannt - Straftat mehr zuschulden kommen ließen und denen es gelang im Arbeitsleben Fuß zu fassen. Gerade bei den letzteren wird man dem Jugendarrest nicht gänzlich jeden Einfluß auf das spätere Wohlverhalten absprechen können. Da es jedoch auch in den am günstigsten zu bewertenden Tätergruppen Probanden gibt, die durch den Jugendarrest nicht nachhaltig positiv beeinflußt werden konnten, müssen Mittel und Wege gefunden werden, diesen Einfluß des Jugendarrestes zu vergrößern.

Diesen notwendigen Reformvorschlägen soll das folgende und letzte Kapitel gewidmet sein.

6. Teil
Die Reform des Jugendarrestes

Die Reform des Jugendarrestes, deren Notwendigkeit sich aus den Ergebnissen dieser Studie ergibt, muß an 2 Punkten ansetzen und zwar an der Verhängungspraxis der Gerichte und am Vollzug.

I. Änderung der Spruchpraxis der Gerichte

Auch die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit bestätigen die von der Wissenschaft gewonnene Erkenntnis, daß es zwei Tätergruppen jugendlicher Delinquenten gibt, nämlich die der "Arrestwürdigen" und die der "Arrestunwürdigen".

Die Arrestwürdigen sind aufgrund ihrer Veranlagungen und der Umwelteinflüsse, denen sie ausgesetzt sind, als nicht bis leicht gefährdet anzusehen und daher in der Lage, das Ziel zu erreichen, ein vollwertiges Mitglied der Gesellschaft zu werden.

Die Angehörigen dieser Gruppe können kraft ihrer intellektuellen Ausstattung, den im Jugendarrest an sie ergehenden Weckruf aufnehmen und durch die ihnen gegebene Besinnungsfähigkeit verarbeiten.
Diese jugendlichen Straftäter sind durch den Jugendarrest ansprechbar; hier erscheint die Verhängung von Jugendarrest einigermaßen erfolgversprechend und daher sinnvoll.
Anders ist die Lage zu beurteilen bei den sog. Arrestunwürdigen. Diese sind entweder aufgrund ihrer mangelhaften Intelligenz oder ihrer negativen Erbanlagen und Umweltsituation nicht in der Lage oder nicht gewillt, sich vom Arrestvollzug beeindrucken zu lassen. An ihnen prallen die Erziehungsversuche des Arrestes und der Weckruf fast wirkungslos ab.
Bei diesem Täterkreis sollte sinnvollerweise eine Arrestverhängung durch die Jugendgerichte unterbleiben; vor allem sollten sich die Gerichte davon freizumachen versuchen, den Dauerarrest von 3 und 4 Wochen als eine kurze Freiheitsstrafe anzusehen, durch die sich die Verhängung einer Jugendstrafe von mindestens 6 Monaten vermeiden läßt. Nur dann, wenn es gelingt, das nur "arrestwürdige" jugendliche Straftäter in die JA-Anstalten gelangen, d. h. wenn die Jugendgerichte aufgrund der von ihnen betriebenen Persönlichkeitsforschung zu der Erkenntnis der "Arrestwürdigkeit" bzw. "-unwürdigkeit" gelangen und dies bei der Verhängung der Maßnahmen berücksichtigen, ist der JA auf dem Wege

zur Erfüllung seines Erziehungsauftrages ein Stück weitergekommen. Insoweit ist die Forderung von Fluck [241] nach einer modifizierten Handhabung der Arrestverhängung zuzustimmen.

Diese modifizierte Handhabung des JA setzt eine viel intensivere Persönlichkeitsforschung durch die Jugendgerichte voraus, als sie derzeit von den Jugendrichtern betrieben wird.
Eine wirksame Änderung der Verhältnisse hinsichtlich der Persönlichkeitsforschung durch den Jugendrichter muß an zwei Punkten ansetzen:

1) Dem Richter muß ein viel umfangreicheres Material über den jugendlichen Delinquenten an die Hand gegeben werden; die derzeitigen Berichte der Jugendämter bzw. der Jugendgerichtshilfe können durchweg nicht als geeignete Grundlage für eine Persönlichkeitsforschung durch den Richter bezeichnet werden. Diese Berichte, die oft nicht einmal von entsprechend ausgebildeten Beamten oder Angestellten der Kreisverwaltungsbehörden erstellt werden [242], erschöpfen sich in der kommentarlosen Aneinanderreihung von Tatsachen und der dürren Wiedergabe von Zahlenmaterial.
Diese Forderung nach Verbesserung der Berichte der Jugendgerichtshilfe erfordert automatisch eine Erhöhung des Personalstandes der angesprochenen Behörden bzw. eine Besetzung der Personalstellen mit fachlich-qualifizierten Leuten, die eine Ausbildung auf den Gebieten u. a. der Psychologie, der Soziologie und der Pädagogik haben.

2) Der zweite Ansatzpunkt für eine Intensivierung der Persönlichkeitsforschung durch den Jugendrichter ist eine Änderung der "traditionellen" Ausbildung der Juristen [243], wie sie derzeit verschiedentlich versucht wird - wodurch der zukünftige Jugendrichter in die Lage versetzt werden soll, aufgrund von Jugendgerichtshilfe-Berichten unterschiedlicher Qualität und dem persönlichen Eindruck vom jugendlichen Delinquenten in der Hauptverhandlung sich ein ausreichendes Bild von der Persönlichkeit des zu Verurteilenden machen zu können.

   a) Ein Versuch, die Ausbildung der Juristen den Erfordernissen der heutigen Zeit anzupassen, ist das sog. "Augsburger Modell", so benannt, weil

---

241) Fluck (a. a. O. S. 214).

242) Dies gilt in erster Linie für die Landratsämter der kleineren, ländlichen Landkreise.

243) So hat auch Hartenberg (Mschr. Krim. 1966, 318) auf eine gewisse Schwäche in der kriminologischen Schulung der Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter hingewiesen.

nach diesem Modell der Ausbildungsstand der jungen Juristen an der juristischen Fakultät der neu gegründeten Augsburger Universität erfolgen soll, die im Herbst 1971 ihre Lehrtätigkeit aufgenommen hat.
Dieses Augsburger Modell einer Juristenausbildung verbindet die herkömmliche zweigeteilte Ausbildung, die in ein theoretisches Studium an einer Universität und in eine daran anschließende praktische Ausbildung als Referendar unterteilt war, zu einem einheitlichen Ausbildungszug, in dem Theorie und Praxis sich jeweils in kurzen Abständen abwechseln.

Dieses Augsburger Modell bringt jedoch neben der Schaffung des eingliedrigen Ausbildungsgangs erstmals die Möglichkeit, bestimmte Rechtsgebiete und damit zusammenhängende wissenschaftliche Disziplinen durch ein sog. Wahl- und Spezialstudium kennenzulernen, wobei die Wahl von einem solchen Spezialstudium Pflicht ist und darin eine Prüfung abgelegt werden muß.
Eines dieser wählbaren Rechtsgebiete ist die Kriminologie im allgemeinen und das Jugendstrafrecht und der Jugendstrafvollzug im Speziellen; die damit zusammenhängenden weiteren wissenschaftlichen Disziplinen sind sodann die Psychologie, die forensische Psychiatrie, die Soziologie und die Pädagogik.
Vervollständigt werden diese besonderen Kenntnisse auf dem gewählten Sondergebiet durch ein sog. Pflichtwahlpraktikum, das im Falle des Jugendstrafrechts und des Jugendstrafvollzugs bei einem Jugendgericht und einer Jugendstrafvollzug- bzw. Jugendarrest-Anstalt abgeleistet werden muß.

b) Eine weitere Möglichkeit, die zukünftigen, wie die bereits amtierenden Jugendrichter besser für ihre Aufgaben mit Kenntnissen und Fähigkeiten auszustatten, ist die Aus- bzw. Weiterbildung an den kriminologischen Seminaren und Instituten der Universitäten; solche Seminare oder Institute gibt es zur Zeit an der Universität Bonn, der Universität Frankfurt, Freiburg, Heidelberg, Kiel, Köln, Marburg, München, Münster, der Universität des Saarlands und an der Universität Tübingen.
Die zunehmende Bedeutung und die Erkenntnis dieser Bedeutung der kriminologischen Wissenschaft läßt sich auch daraus entnehmen, daß zum ersten Mal in der Deutschen Universitäts-Geschichte im Jahre 1959 in Heidelberg der erste ausschließliche Lehrstuhl für Kriminologie eingerichtet und 1962 an dieser Universität das erste Institut für Kriminologie als ausschließliches (empirisches) kriminologisches Forschungsinstitut gegründet worden ist, in dem neben Juristen auch Psychiater, Psychologen und Soziologen arbeiten.

Aufgrund der hier angeregten Verbesserungen sowohl der Jugendgerichtshilfe, als auch der Ausbildung der Jugendrichter (und Jugendstaatsanwälte) wäre es dann möglich, eine Persönlichkeitsforschung bei den jugendlichen Delinquenten zu betreiben, die den Methoden der modernen empirischen Sozialforschung entspricht.
Das Ergebnis dieser eingehenden Persönlichkeitsforschung durch den Richter würde sich dann auch im Urteil und damit in den Akten niederschlagen, so daß zukünftigen Untersuchungen der vorliegenden Art diese Erkenntnisse zugänglich wären; damit wäre aber auch den Forderungen der oben genannten Kritiker Genüge getan, da dadurch diese zukünftigen Untersuchungen - auf indirektem Wege - die Ergebnisse der modernen empirischen Sozialforschung verwenden können.

II. Reformvorschläge zum Arrestvollzug

Der zweite Ansatzpunkt für die Erweiterung und Intensivierung der Wirkung des JA ist eine Neugestaltung des Vollzugs.

1) Die Denkschrift der Arbeiterwohlfahrt

Neben der Fülle von Reformvorschlägen zum Strafvollzug im allgemeinen befaßt sich ein Reformvorschlag ausschließlich mit dem Jugendstrafvollzug in seinen sämtlichen Erscheinungsformen; es handelt sich hierbei um die Denkschrift des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt aus dem Jahre 1969.
Dieser Entwurf fordert eine gänzliche Neugestaltung des Jugendstrafrechts, vor allem hinsichtlich der möglichen Maßnahmen, die das Jugendgericht verhängen kann. An die Stelle des derzeitigen Reaktionen-Katalogs sollen in der Hauptsache zwei Arten von individuellen Erziehungshilfen treten, nämlich die ambulanten und die stationären Erziehungshilfen.

Das, was heute die Aufgabe des Jugendarrestes und der Jugendstrafe ist, sollen nach dem Entwurf vorwiegend sog. Erziehungskurse, Erziehungsaufenthalte in einer anderen Familie oder in einem entsprechenden Heim und die Erziehung in einem sog. "Werkhof" übernehmen.

a) Diese sog. Erziehungskurse werden - wohl in Anlehnung an die Dreiteilung des Jugendarrestes - in Wochenend-, Dreiwochen- und Halbjahreskurse unterteilt.

In diese Kurse soll das Gericht die mindestens 14jährigen Jugendlichen schicken, deren erzieherische Gefährdung oder Fehlentwicklung eine kurzzeitige Einwirkung unter Entfernung aus dem bisherigen Milieu erfordern. Der Erziehungskurs soll dann dem jungen Menschen eine brauchbare Hilfe zur reiferen Konfliktsverarbeitung bieten. Dies ist aber nur dann möglich, wenn das Verhalten des jugendlichen Delinquenten vorwiegend auf Unerfahrenheit beruht und mit emotional eindringlicher Information, besonders durch neue Erfahrungen im gruppendynamischen Prozeß, die Bedingungen des Verhaltens geändert werden können und wenn diese nicht so tief in der Persönlichkeit verankert sind, daß längerfristige Hilfen erforderlich sind.

Der Grad der Gefährdung oder Fehlentwicklung soll die Dauer dieses Erziehungskurses bestimmen, der auch noch mit anderen Erziehungshilfen, so vor allem mit Erziehungsbeistandschaften verbunden werden kann.

b) Die Unterbringung des Jugendlichen in einer pädagogisch qualifizierten Familie oder einem Heim soll das Jugendgericht dann anordnen, wenn die erzieherische Gefährdung oder Fehlentwicklung und die familiäre Situation dies erfordern, weil sie mit ambulanten Erziehungsmaßhilfen nicht zu beheben sind.
Mit diesem Vorschlag werden Fürsorgeerziehung und Freiwillige Erziehungshilfe als besondere Rechtsinstitutionen aufgegeben und damit selbstverständlich der Begriff der "Unerziehbarkeit".

c) Eine Erziehung in einem "Werkhof" soll es in zwei Möglichkeiten geben, einen Werkhof-Aufenthalt von bestimmter und von unbestimmter Dauer.

Die Erziehung in einem "Werkhof" von einjähriger - also bestimmter - Dauer ist für einen 18-jährigen und älteren Heranwachsenden vorgesehen, bei dem individuelle Erziehungshilfen ambulanter Art wegen der Art und/oder Häufigkeit der Verfehlungen nicht ausreichen, aber eine Erziehung in einem "Werkhof" von unbestimmter Dauer nicht geboten ist, weil das Persönlichkeitsbild des Heranwachsenden eine längere, mit Freiheitsverlust verbundene erzieherische Beeinflussung nicht erforderlich macht.

Eine Erziehung im "Werkhof" von unbestimmter Dauer kommt jedoch dann in Betracht, wenn bei einem über 16 Jahre alten Minderjährigen wegen des Vorliegens von nicht unerheblicher Fehlentwicklung und wegen Art und/oder Häufigkeit der Verfehlungen im Sinne von § 1 JGG eine lange dauernde, mit Freiheitsverlust verbundene, erzieherische Beeinflussung notwendig ist; die Mindestdauer soll hier 1, die Höchstdauer 5 Jahre betragen.

d) Nur in ganz seltenen Ausnahmefällen - hier durchbricht der Entwurf das

selbst aufgestellte Prinzip, Freiheitsstrafen gegen Minderjährige gänzlich auszuschlagen - sollen bei Heranwachsenden bei Taten, die bei Erwachsenen mit schweren Freiheitsstrafen bedroht sind, auch künftig Jugendstrafen bis zu 15 Jahren angeordnet werden können; diese Strafen sollen dann in den bisherigen Jugendstrafanstalten vollstreckt werden.

e) Gegen diese Denkschrift und ihre Reformvorschläge muß in erster Linie vorgebracht werden, daß sie von Vorstellungen vom Menschen ausgeht, die den tatsächlichen Gegebenheiten, die man insbesondere bei dissozialen Jugendlichen antrifft, nur ungenügend Rechnung trägt. Hier sind Anzeichen einer idealistischen oder gar illusionären Anthropologie erkennbar. Ferner liegt der Verdacht nahe, daß es sich bei den Reformvorschlägen der Arbeiterwohlfahrt [244] weniger um wirkliche Neuregelungen als um Umbenennungen und Neuformulierungen von Problemen und Regelungen handelt, die jedoch längst bekannt sind. Es werden hier Mängel aufgezeigt und durch gesetzliche Neuregelungen zu beseitigen versucht, die durchaus im Rahmen des geltenden Rechts ausgeglichen werden könnten.

Von diesen Mängeln sind u. a. zu nennen die fehlende oder zumindest ungenügende Ausbildung und Fortbildung der Jugendrichter auf pädagogischem, psychologischem und kriminologischem Gebiet; ferner das mangelhafte Ausbildungsniveau und die ungenügenden Ausbildungs- und Fortbildungsmöglichkeiten auch der anderen an der Jugendstrafrechtspflege beteiligten Mitarbeiter mit der zwingenden Konsequenz einer nur sehr beschränkten Wirkung der angeordneten Maßnahmen des Jugendstrafrechts.
Wie jedoch der Wirkungsgrad dieser bislang wenig "erfolgreichen" Maßnahmen - insbesondere des Jugendarrestes - zu erhöhen versucht wird, ohne eine so umfassende Neukodifikation des Jugendstrafrechts wie sie die Denkschrift der AWF vorsieht, soll im folgenden skizziert werden.

2) Der Jugendarrestvollzug als Anwendungsbereich der Sozialwissenschaften

Eine Erhöhung der Wirksamkeit jugendstrafrechtlicher Reaktionen soll dadurch erreicht werden, daß die Jugendlichen im Vollzug nach sozialpädagogischen Ge-

---

244) Vgl. hierzu aus den Schriften der Arbeiterwohlfahrt Bonn 1970 Nr. 22 und 23 ("Vorschläge der AWF zur Reform des Strafvollzuges" und "Vorschläge für ein erweitertes Jugendhilferecht").

sichtspunkten behandelt werden [245]. Dies geschieht durch gezielte und eindringliche Informationen, die zum Nachdenken und zur Besinnung anregen; hierbei ist an optische und akustische Mittler gedacht.
Den Jugendlichen - im vorliegenden Falle also den Arrestanten - wird in Gestalt von Dia-Reihen oder kurzen Filmen ein sog. Kontrastprogramm vorgeführt.

Die eine Reihe - möglichst in schwarz-weiß gehalten - zeigt den Werdegang eines Kriminellen vom Erziehungsheim bis zur Sicherungsverwahrung, möglicherweise noch ergänzt durch Tonbandprotokolle Inhaftierter. Die andere Reihe oder der andere Film - nun in Farbe - schildert den Lebensweg eines Nichtstraffälligen mit all seinen Vorteilen und Vergnügungen.

Neben diesen Kontrastprogrammen können Dia-Serien und Filme nach Problemkreisen wie etwa Straßenverkehr oder Rauschgift erstellt werden und den Jugendlichen vorgeführt werden [246]. Vervollständigt wird die Behandlung der einzelnen Probleme durch Ringmappen, die als einziger Lesestoff ausgegeben werden und in denen der jeweilige Fragenkreis anhand von Aufsätzen, Illustriertenausschnitten usw. dargestellt ist.

Eine weitere Behandlungsmethode, für die zweifellos nur ein Teil der betroffenen Jugendlichen geeignet wäre, ist die gruppendynamische Problembearbeitung, eine Abwandlung des sog. "sensitivity training"; Ansatzpunkt für diese gruppendynamische Behandlungsmethode wäre die oben geschilderte und vorauszugehende Informationsbehandlung.

Neben dem "Wie" der Behandlung von Jugendlichen in Anstalten steht gleichbedeutend das "Wann", denn nichts ist dem Erfolg und der Wirksamkeit einer längerdauernden Maßnahme abträglicher, als die Gewöhnung an diese Maßnahme; dies gilt insbesondere für den Jugendarrestvollzug.

Hier läßt sich der Satz aufstellen: "Je größer die Gewöhnung an den Arrestvollzug, desto geringer seine Wirkung und umgekehrt". "Wirksamkeit und Gewöhnung an den Arrestvollzug stehen somit in einem direkten, reziproken Verhältnis zueinander.
Um den Beginn der Gewöhnungsphase und damit den Zeitpunkt der einzusetzenden sozialpädagogischen Behandlung zu erkennen, hat die moderne empirische Sozialforschung die sog. "Tagebuchmethode" entwickelt, wonach die Arrestan-

---

245) Vgl. hierzu Th. Eisenhardt im Kriminologischen Journal Nr. 3/1970, S. 184 ff.

246) Dieses Informationsmaterial könnte auch als vorbeugende Maßnahme bei gefährdeten Jugendlichen Verwendung finden, etwa in bestimmten Berufsschulklassen oder in entsprechenden Heimen.

ten jeden Tag ihre Eindrücke und Gedanken niederschreiben sollen. Als Ergebnis der bisher durchgeführten Untersuchungen ergab sich, daß die Gewöhnung an die neue und anfangs unbehagliche Situation etwa am 7. bis spätestens 13. Tage eintritt, in diesem Zeitraum also die sozialpädagogische Behandlung einsetzen muß.

Die bisherigen Ergebnisse brachten noch zwei weitere interessante Erkenntnisse und zwar, daß eine Beschäftigung des Arrestanten mit Arbeit, womöglich noch in der Gemeinschaft mit anderen, einem "wirksamen" Vollzug sehr abträglich ist, da dies den Arrestanten ablenkt und damit die beabsichtigte Besinnung verhindert, da sie dem Arrestanten die Zeit schneller vergehen läßt. Ferner konnte den niedergeschriebenen Gedanken entnommen werden, daß bei einem großen Prozentsatz der jugendlichen Delinquenten ein echtes Sühnebedürfnis besteht, dem eine rein pädagogische Behandlung der jugendlichen Straftäter - wie sie etwa die Denkschrift der Arbeiterwohlfahrt vorsieht - nicht gerecht würde.

Damit ist aber auch die Frage nach dem Verbleib des Jugendarrestes bei der Justiz dahingehend zu beantworten, daß eine Herausnahme der J-Arrestvollzugsanstalten aus der Reihe der Justizvollzugsanstalten den erfolgreichen Arrestvollzug nur unnötig erschweren würde.

III. Schlußbetrachtung

Die Ergebnisse, die diese Studie erbracht hat, müssen zu zwei Erkenntnissen führen:

1. Der Jugendarrest wird zum Teil bei ungeeigneten jugendlichen Straftätern angewandt; für diese Täterkreise muß er als kriminalpolitisch verfehlt angesehen werden.

2. Auch bei den jugendlichen Delinquenten, die man gemeinhin als "arrestwürdig" ansieht, entfaltet der Jugendarrest nur eine beschränkte Wirkung.

Diesen Erkenntnissen schließen sich aber notwendigerweise zwei Forderungen an:

1. Die Jugendgerichte müssen eine umfangreiche Persönlichkeitserforschung der jugendlichen Straftäter betreiben und unter Berücksichtigung der daraus gewonnenen Erkenntnisse die Auswahl des entsprechenden Reaktionsmittels treffen.

   Hier muß aber wohl die Forderung nach einer Alternativ-Reaktion - wie Krie-

ger sie nennt [247] - für die sog. Arrestunwürdigen, einem Gegenstück zum Jugendarrest für die Arrestwürdigen, erhoben werden, da weder die Fürsorgeerziehung noch die Jugendstrafe den Erfordernissen dieses Reaktionsmittels - der Erziehung und der Sühne - gerecht werden.

2. Der Jugendarrestvollzug muß einer umfangreichen Neugestaltung unterworfen werden. Die Erkenntnisse der modernen Sozialpädagogik müssen im Arrestvollzug Eingang finden, wie sie etwa mit der gezielten Informationsmethode [248] oder der Gruppendynamik und Gruppentherapie im vorangegangenen Kapitel angedeutet worden ist. Ob mit dieser Neugestaltung der Kreis der Arrestwürdigen erweitert werden kann und eine Neueinteilung der Tätergruppen notwendig wird, muß dann die Erfahrung zeigen.

Erst wenn diese beiden Forderungen erfüllt werden, wird der Jugendarrest den Zielsetzungen des Gesetzgebers gerecht werden.

Um diese Forderungen aber erfüllen zu können, bedarf es auch einer Änderung der öffentlichen Meinung; es muß die Bereitschaft und aktive Anteilnahme der Öffentlichkeit durch Informationen in stärkerem Maße dafür geweckt werden, daß neue Bestrebungen für eine fortschrittliche, moderne Jugendkriminalrechtspflege unbedingt erforderlich sind.
Erst wenn die breite Öffentlichkeit diese Forderungen und Bestrebungen versteht und akzeptiert, wenn sie einsieht, daß ein Rechtsbruch eines jungen Menschen psychologisch, sozial und kriminologisch etwas anderes ist als der Rechtsbruch eines Erwachsenen, sind die Voraussetzungen für diese Neugestaltung des Jugendstrafrechts geschaffen.

---

247) Krieger a. a. O. S. 193.

248) Der Vorwurf der "Gehirnwäsche", der hie und da gegen diese Methode erhoben wird, ist unberechtigt, da im Gegensatz zur sog. Gehirnwäsche, dem einzelnen nicht durch permanente Berieselung fremde Gedanken aufgezwungen werden, sondern der einzelne zur Bildung eigener Gedanken angeregt werden soll.